



BMF – IV/8 (IV/8)

5. August 2014

BMF-010302/0064-IV/8/2014

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Russland Embargo (AH-2075) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 5. August 2014

1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

1.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Gütern und Technologien anzuwendende Beschränkung ist:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

1.2. Begriffsbestimmung

„Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ – das sind jene Güter und Technologien, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführt sind.

1.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A. Ausfuhr

2A.1. Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

2A.1.1. Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2A.1.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.1. angeführte Ausfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

gemäß [Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

- a) für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Russlands in rein zivilen Angelegenheiten bestimmt sind,
- b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmt sind,
- c) für den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, bestimmt sind,
- d) für die maritime Sicherheit bestimmt sind,
- e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,
- f) ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,
- g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, bestimmt sind.
- h) für die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden.

(2) In den Fällen a) bis h) ist eine Ausfuhrgenehmigung für Dual-Use Güter vorzulegen.

(3) In e-Zoll ist in den Fällen a), c) bis g) der Dokumentenartencode „X990“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2014/833 des Rates) anzuführen.

(4) In e-Zoll ist im Fall b) der Dokumentenartencode „X836“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

2A.1.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023

genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.1.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

2A.1.3.1. Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für bestimmte eingeschränkte Zwecke

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.1. angeführte Ausfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 2 Absatz 3 genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

Nachstehend angeführte Zwecke sind:

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke,
- c) die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen zur Verwendung durch Nachrichtenmedien,
- d) Softwareaktualisierungen,
- e) die Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte,
- f) *gestrichen mit VO (EU) 2022/1269*
- g) die persönliche Verwendung durch nach Russland reisende natürliche Personen oder ihre mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, beschränkt auf persönliche

Gegenstände, Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmittel, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Hinweis: Nach Art, Beschaffenheit und Menge der Güter dürfen jedoch keine Bedenken gegen die zwingend einzuhaltende Voraussetzung "Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt" bestehen.

(2) In den Fällen a) bis g) ist in e-Zoll zusätzlich zur Dual-Use-Genehmigung der Code für die Ausnahme vom Ausfuhrverbot anzuführen (Dokumentenartencode „Y987“ (Die in Artikel 2 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

Darüberhinaus hat der Ausführer in den Fällen a) bis e) gemäß [Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr über die erstmalige Anwendung der betreffenden Ausnahmeregelung zu informieren.

2A.1.3.2. Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und dem Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für vor dem 26. Februar 2022 geschlossene Verträge oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, genehmigen („Altvertragsklausel“).

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X991“ (Die in Artikel 2 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 2.5. oder Artikel 2a.5. der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)), anzuführen.

2A.2. Ausfuhr von Waren zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands

2A.2.1. Ausfuhrverbot von in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführten Güter und Technologien

(1) Gemäß [Art. 2a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Güter des Anhangs VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 3) mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

2A.2.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung für Güter und Technologien, die in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.1. angeführte Ausfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII [Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

- a) für die Zusammenarbeit zwischen der Union, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Regierung Russlands in rein zivilen Angelegenheiten,
- b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
- c) für den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, ,
- d) für die maritime Sicherheit,
- e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,
- f) ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,
- g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen oder
- h) zur Gewährleistung der Cybersicherheit und der Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden.

(2) In den Fällen a) bis h) ist eine Ausfuhrgenehmigung für Dual-Use Güter vorzulegen.

(3) In e-Zoll ist in den Fällen a), c) bis h) der Dokumentenartencode „X990“

(Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2014/833 des Rates) anzuführen.

(4) In e-Zoll ist im Fall b) der Dokumentenartencode „X836“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

2A.2.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

2A.2.3.1. Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII für bestimmte eingeschränkte Zwecke

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.1. angeführte Ausfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gemäß [Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

Nachstehend angeführte Zwecke sind:

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke,
- c) die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen zur Verwendung durch Nachrichtenmedien,
- d) Softwareaktualisierungen,
- e) die Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte oder
- f) *gestrichen mit VO (EU) 2022/1269*
- g) die persönliche Verwendung durch nach Russland reisende natürliche Personen oder ihre mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, beschränkt auf persönliche Gegenstände, Haushaltsgegenstände, Fahrzeuge oder Arbeitsmittel, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Hinweis: Nach Art, Beschaffenheit und Menge der Güter dürfen jedoch keine Bedenken gegen die zwingend einzuhaltende Voraussetzung "Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt" bestehen.

(2) In den Fällen a) bis g) ist in e-Zoll zusätzlich zur Dual-Use-Genehmigung der Code für die Ausnahme vom Ausfuhrverbot anzuführen (Dokumentenartencode „Y987“ (die Artikel 2a Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2a Absatz 3) anzuführen.

Darüberhinaus hat der Ausführer in den Fällen a) bis e) gemäß [Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Ausfuhr über die erstmalige Anwendung der betreffenden Ausnahmeregelung zu informieren.

2A.2.3.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in den [Anhang VII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30.

September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach Artikel 2a für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.2.3.2. Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und dem Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.1. können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für vor dem 26. Februar 2022 geschlossene Verträge oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, genehmigen („Altvertragsklausel“).

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X991“ (Die in Artikel 2a Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 2.5), anzuführen.

2A.3. Ausfuhr von auf eine amtliche Währung lautende Banknoten

2A.3.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist das Ausführen, die Verbringung, die Lieferung oder der Verkauf von auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland — einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russland - oder zur Verwendung in Russland verboten.

2A.3.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

2A.3.2.1. Ausfuhr von auf eine amtliche Währung lautende Banknoten im Reiseverkehr oder für diplomatische Organisationen

(1) Das Ausfuhr-, Verbringungs-, Liefer- oder Verkaufsverbot von auf eine amtliche Währung lautende Banknoten (siehe Abschnitt 2A.3.1.) gilt nicht für

- a) den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen oder
- b) amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

(2) In den Fällen der lit. a und b ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y812“ (Die in [Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 5i Absatz 2)) anzuführen.

2A.3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y810“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen), zu verwenden.

2A.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y995“ (Waren, die nicht von den Verboten gemäß [Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) betroffen sind), zu verwenden.

2A.5. Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

2A.5.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter oder Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

Hinweis: In Anlage 1 ([Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) sind bestimmte für die folgenden Kategorien von Explorations- und Förderprojekten in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, geeignete Güter gelistet:

- a) Erdölexploration und -förderung unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern;
- b) Erdölexploration und -förderung im Offshore-Gebiet nördlich des Polarkreises; oder

- c) Projekte, die das Potential haben, Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinformationen durch Hydrofracking zu gewinnen; das gilt nicht für Exploration und Förderung durch Ton- und Schiefergesteinformationen hindurch, um andere als Ton- und Schiefergesteinlagerstätten aufzufinden, oder Erdöl aus anderen als Ton- oder Schiefergesteinlagerstätten zu gewinnen.*

2A.5.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr genehmigen, sofern dies für die

- a) Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderlich ist, oder
- b) ausschließliche Nutzung durch Organisationen bestimmt ist, die sich im Eigentum oder unter der vollständigen oder teilweisen Kontrolle durch eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene Organisation oder Einrichtung befinden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X819“ ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A.5.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und

- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.5.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für bestimmte Zwecke

(1) Gemäß [Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.5. nicht für

- a) den Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, aus oder durch Russland in die Union oder
- b) die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y818“ (Die in [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3)).

2A.5.4. Ausnahme vom Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.5. nicht für Ausfuhren – bis zum 17. September 2022 – zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, der vor dem 16. März 2022 geschlossen wurde, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung eines solchen Vertrags erforderlich sind, sofern die zuständige Behörde mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unterrichtet wurde.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y820“ (Die in [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 4)).

2A.5.5. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.5.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.5.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y939“ (Erzeugnis fällt nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), Anhang II) zu verwenden.

2A.6. Ausfuhr von Gütern und Technologien für die Ölraffination

2A.6.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 2) aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

2A.6.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) kann in bestimmten Fällen der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waren zur Ölraffination genehmigt werden.

Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "X992" (Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß [Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

2A.6.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.6.3. Ausnahmen vom Verbot

2A.6.3.1. Ausfuhr von Gütern und Technologien für die Ölraffination im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.6. gilt nicht für die Erfüllung – bis 27. Mai 2022 – von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y993“ (Die in [Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3b Absatz 3) anzuführen.

2A.6.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.6.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.6.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y996“ (Waren, die nicht von den Verboten gemäß Artikel 3b Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) betroffen sind) anzuführen.

2A.7. Ausfuhr von Waren für die Luft- oder Raumfahrtindustrie

2A.7.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (das sind **alle Waren des Kapitels 88** – Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, sowie Teile davon; siehe Anlage 15) aufgeführten Güter und Technologien, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, sowie die in [Anhang XX der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive (Anlage 7) mit oder ohne Ursprung in der Union, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

2A.7.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in den Anhängen XI und XX der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.7.3. Ausnahmen vom Verbot

2A.7.3.1. Ausfuhr von Waren für die Luft- oder Raumfahrt im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) In Bezug auf die in [Anhang XI Teil A der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.7. nicht für die Erfüllung – bis zum 28. März

2022 – von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y994“ (Die in [Artikel 3c Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3c Absatz 5) zu verwenden.

(3) Gemäß [Artikel 3c Absatz 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot für Waren die in [Anhang XI Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführt sind bis zum 6. November 2022 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(4) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y848“ (Die in [Artikel 3c Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3c Absatz 5a) zu verwenden.

(5) In Bezug auf die in [Anhang XI Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2A.7. nicht für die Erfüllung – bis zum 16. Jänner 2023 – von Verträgen, die vor dem 17. Dezember 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(6) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y994“ (Die in [Artikel 3c Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3c Absatz 5b) zu verwenden.

(7) Gemäß [Art. 3c Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen nationalen Behörden die Erfüllung von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Finanzierungsleasingverträgen für Luftfahrzeuge genehmigen, sofern

- a) dies für die Zahlung der Leasingraten an eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die unter keine der restriktiven Maßnahmen nach dieser Verordnung fällt, unbedingt erforderlich ist, und
- b) dem russischen Vertragspartner keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Übertragung des Eigentums an dem Luftfahrzeug nach vollständiger Begleichung der Leasingverbindlichkeiten.

(8) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X830“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c Abs. 6 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates) zu verwenden.

(9) Gemäß [Artikel 3c Abs. 6a und 6c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen nationalen Behörden (in AT das BMAW) die Ausfuhr der in [Anhang XI Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Waren unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen (z.B. sofern dies für die Herstellung von Titanerzeugnissen erforderlich ist, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden und für die keine alternative Versorgung verfügbar ist, oder für die KN Codes 8517 71 00, 8517 79 00 und 9026 00 00 sofern diese Waren für pharmazeutische, medizinische oder humanitäre Zwecke, etwa die Lieferung oder die Erleichterung der Lieferung von Hilfsgütern, darunter medizinische Güter oder Lebensmittel, oder für den Transfer humanitärer Helfer und entsprechender Hilfe oder für Evakuierungen erforderlich ist).

(10) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X839“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3c Absatz 6a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

2A.7.3.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.7.3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten

Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.7.3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y847“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3c (5a) der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen).

2A.8. Ausfuhr von Schiffen, Systemen oder Ausrüstungen der Meeres- und Schiffstechnik

2A.8.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3f Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang XVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 4) aufgeführten Güter und Technologien der Seeschifffahrt mit oder ohne Ursprung in der Union, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

2A.8.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3f Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologien für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, sofern diese Güter oder Technologien für die maritime Sicherheit bestimmt sind.

Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "X817" (Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß [Artikel 3f Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

2A.8.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von im [Anhang XVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und

- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3f der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.8.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot

(1) Gemäß [Artikel 3f Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.8. nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologien für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien für

- humanitäre Zwecke;
- gesundheitliche Notlagen;
- die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- für die Bewältigung von Naturkatastrophen

bestimmt sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y816“ (Die in [Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3f Absatz 3)).

2A.8.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.8.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.8.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y815“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen).

2A.9. Ausfuhr von Luxusgüter

2A.9.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3h Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 5) aufgeführten Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

2A.9.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3h der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.9.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot

2A.9.3.1. Luxusartikel mit geringem Wert

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Luxusgüter, deren Wert € 300.- je Stück nicht übersteigt, beziehungsweise sofern im [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) kein anderer Wert bestimmt ist.

Beispiel: Pkt. 15. des Anhanges der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#): Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 EUR.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y822“ (Die in [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 2)).

2A.9.3.2. Diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y822“ (Die in [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 3)).

2A.9.3.3. Ausnahme für die Ausfuhr von Golderzeugnissen für den persönlichen Gebrauch

Gemäß [Artikel 3h Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Golderzeugnisse des KN-Codes 7113 und 7114 für die persönliche Verwendung durch natürliche Personen, die in die Europäische Union einreisen, oder ihrer unmittelbaren Familienangehörigen, die mit ihnen einreisen, sofern sich diese Golderzeugnisse im Eigentum dieser Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

2A.9.4. Ausfuhr von Kulturgütern als Leihgabe

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Ausfuhr von Kulturgütern nach Russland genehmigen, die eine **Leihgabe** im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X823“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3h.4 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates) zu verwenden.

2A.9.5. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.9.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen

Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.9.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y821“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen).

2A.10. Ausfuhr von Waren zur Stärkung der industriellen Kapazitäten

2A.10.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3k der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter (siehe Anlage 10), die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

2A.10.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot

2A.10.2.1. Ausnahme vom Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Artikel 3k Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.10.1. nicht für Ausfuhren von Waren des Anhangs XXIII Teil A der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) – bis zum 10. Juli 2022 – zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y832“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3)).

(3) Gemäß [Artikel 3k Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.10.1. nicht für in [Anhang XXIII Teil A der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)

aufgeführte Waren des KN-Codes 2701, 2702, 2703 und 2704 - bis zum 8. Jänner 2023 – zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind.

(4) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y832“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3a)).

(5) Gemäß [Artikel 3k Absatz 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.10.1. nicht für in [Anhang XXIII Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Waren bis zum 16. Jänner 2023 – zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 17. Dezember 2022 geschlossen wurden, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind.

(6) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y832“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3b)).

2A.10.2.2. Diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten

(1) Gemäß [Artikel 3k Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.10. nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y833“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 4)).

2A.10.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 3k Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhanges XXIII genehmigen, sofern diese Güter oder Technologien für

- medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder für humanitäre Zwecke, wie z. B. die Lieferung oder Erleichterung der Lieferung von Hilfsgütern, einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Lebensmittel, oder die Verlegung von humanitären Helfern und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen;
- die ausschließliche Verwendung und unter der vollen Kontrolle des die Genehmigung erteilenden Mitgliedstaats und zur Erfüllung seiner Instandhaltungsverpflichtungen in

Gebieten, die Gegenstand eines -langfristigen Pachtvertrags zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation sind oder

- die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

(2) Gemäß [Art. 3k Abs. 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien des KN Codes 8417 20, 8419 81 80 und 8438 10 10 genehmigen, sofern diese Güter für die persönliche Verwendung im Haushalt durch natürliche Personen erforderlich sind.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

2A.10.4. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von im [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30.

September 2023 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3k der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

2A.11. Ausfuhr von Feuerwaffen und Teile davon

2A.11.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Artikel 2aa der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Feuerwaffen, deren Teile und wesentliche Bestandteile sowie Munition, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) aufgeführt sind (siehe Anlage 14), mittelbar oder unmittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen, unabhängig davon, ob sie aus der Union stammen oder nicht.

2A.11.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.11.2.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausfuhrer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y846“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 2aa der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen), zu verwenden.

2A.11.2.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2A.12. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-Zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
X817	(Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3f Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr.	siehe Abschnitt 2A.8.2.

	833/2014 des Rates)	
X819	Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	siehe Abschnitt 2A.5.2.
X823	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3h Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	siehe Abschnitt 2A.9.4.
X830	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c Abs. 6 der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates	siehe Abschnitt 2A.7.2.1.
X834	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	siehe Abschnitt 2A.10.3.
X836	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b oder Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	siehe Abschnitt 2A.1.2.
X839	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c Absatz 6a und Absatz 6c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Siehe Abschnitt 2A.7.3.1.
X990	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Siehe Abschnitt 2A.1.2.
X991	Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 2.5 und Artikel 2a.5 - Ausfuhrgenehmigung)	Siehe Abschnitt 2A.2.3 Siehe Abschnitt 2A.1.3..
X992	Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Siehe Abschnitt 2A.6.2.
Y810	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß	siehe Abschnitt 2A.3.2.2.

	Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	
Y812	Die in Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 5i Absatz 2	siehe Abschnitt 2A.3.2.1.
Y815	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	siehe Abschnitt 2A.8.4.2.
Y816	Die in Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3f Absatz 3)	siehe Abschnitt 2A.8.3.
Y818	Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3	siehe Abschnitt 2A.5.3.
Y820	Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 4	siehe Abschnitt 2A.5.4.
Y821	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	siehe Abschnitt 2A.9.5.2.
Y822	Die in Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 2	siehe Abschnitt 2A.9.3.1. siehe Abschnitt 2A.9.3.2.
Y832	Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3a)	siehe Abschnitt 2A.10.2.1
Y833	Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung	siehe Abschnitt

	(EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 4)	2A.10.2.2.
Y846	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 2aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Siehe Abschnitt 2A.11.2.1.
Y847	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3c (5a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Siehe Abschnitt 2A.7.3.2.
Y848	Die in Artikel 3c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3c Absatz 5a)	Siehe Abschnitt 2A.7.2.1.
Y939	Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Anhang II	siehe Abschnitt 2A.5.5.2.
Y987	Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2a Absatz 3)	Siehe Abschnitt 2A.1.3.1.
Y993	Die in Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3b Absatz 3)	Siehe Abschnitt 2A.6.3.1.
Y994	Die in Artikel 3c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3c Absatz 5a und Absatz 5b)	Siehe Abschnitt 2A.7.3.1.
Y995	Waren, die nicht von den Verboten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betroffen sind	Siehe Abschnitt 2A.4.2.

Y996	Waren, die nicht von den Verboten gemäß Artikel 3b. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betroffen sind	Siehe Abschnitt 2A.6.4.2.
------	---	---------------------------

3A. Einfuhr

3A.1. Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen

3A.1.1. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 6) einzuführen oder zu kaufen, wenn diese ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt worden sind.

(2) Gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit. d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es ab dem 30. September 2023 verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar einzuführen oder zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden.

(3) Für in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 7207 11 oder 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet werden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 7207 11 und ab dem 1. Oktober 2024 für die KN-Codes 7207 12 10 und 7224 90.

3A.1.2. Einfuhr von Eisen- und Stahl mittels Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 3g Absatz 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden (in AT das BMAW) den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung der in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Güter unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „L139“ ("Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3 g.7 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates") zu verwenden.

3A.1.2.1. Einfuhr von Gütern mit Einfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, die Einfuhr oder die Verbringung von in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3g der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L143“ (Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 12b. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) zu verwenden.

3A.1.3. Ausnahme vom Einfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Art. 3g Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot für Waren, die in [Anhang XVII Teil A der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführt sind, und unabhängig davon, ob sie in Teil B dieses Anhangs aufgeführt sind, bis 17. Juni 2022 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll betreffend die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y825" (Die in [Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3g Absatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

(3) Gemäß [Art. 3g Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot für Waren die in [Anhang XVII Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und **nicht** in Teil A dieses Anhangs der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführt sind, bis 8. Jänner 2023 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Waren des KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 0 und 7224 90. Für diese Waren gelten die Ausnahmen vom Einfuhrverbot im Hinblick auf die Überwachung mittels Zollkontingent (siehe Abschnitt 3A.1.4.).

(4) In diesem Fall ist in e-Zoll betreffend die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y849" (Die in [Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3g Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.1.4. Ausnahme vom Einfuhrverbot und Überwachung mittels Zollkontingent für Waren der KN Codes 7207 12 10, 7207 11 und 7224 90

(1) Gemäß [Art. 3g Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Waren des KN Codes 7207 12 10, die im Rahmen nachstehend angeführter Einfuhrkontingentmengen eingeführt, gekauft oder befördert werden:

- (a) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023;
- (b) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2024.

(2) Gemäß [Art. 3g Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Waren des KN Codes 7207 11, die im Rahmen nachstehend angeführter Einfuhrkontingentmengen eingeführt, gekauft oder befördert werden:

- a) 487 202 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023;
- (b) 85 260 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2023;
- (c) 48 720 Tonnen zwischen dem 1. Jänner 2024 und dem 31. März 2024.

(3) Gemäß [Art. 3g Absatz 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Waren des KN Codes 7224 90, die im Rahmen nachstehend angeführter Einfuhrkontingentmengen eingeführt, gekauft oder befördert werden:

- a) 147 007 Tonnen zwischen dem 17. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023;
- b) 110 255 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024.

3A.1.5. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.1.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

3A.1.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y824“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen).

3A.2. Einfuhr von Gütern, die erheblichen Einnahmen bringen

3A.2.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 3i der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter (siehe Anlage 8) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

3A.2.2. Einfuhr von Gütern, die erheblichen Einnahmen bringen mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden (in AT das BMAW) den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung der in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Güter unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „L142“ ("Einfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3i Absatz 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates") zu verwenden.

3A.2.2.1. Einfuhr von Gütern mit Einfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, die Einfuhr oder die Verbringung von in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 30. September 2023 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder

die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3i der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L143“ (Einfuhrgenehmigung gemäß Art. 12b. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) zu verwenden.

3A.2.3. Ausnahme vom Einfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren, die in [Anhang XXI Teil A der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführt sind, bis 10. Juli 2022 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y831" (Die in [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3i Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

(3) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren, die in [Anhang XXI Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführt sind bis 8. Jänner 2023 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die in [Anhang XXI Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter des KN-Codes 2905 11.

(4) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3ba der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot für Methanol und Methylalkohol des KN Codes 2905 11 bis 18. Juni 2023 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 7. Oktober 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(5) In diesen Fällen ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y850" (Die in [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3i Absatz 3ba der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.2.4. Ausnahme vom Einfuhrverbot für bestimmte Waren ab 10. Juli 2022 und Überwachung mittels Zollkontingent

(1) Gemäß [Art. 3i Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot ab 10. Juli 2022 keine Anwendung auf den Kauf oder den Transport folgenden Güter, die für ihre Einfuhr in die Union erforderlich sind:

- a) 837 570 Tonnen Kaliumchlorid des KN-Codes 3104 20 zwischen 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres;
- b) eine Gesamtmenge von 1 577 807 Tonnen der anderen in Anhang XXI aufgeführten Güter der KN-Codes 3105 20, 3105 60 und 3105 90 zwischen dem 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres.

(2) Die Einfuhrkontingente gemäß Absatz 1 werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

3A.2.5. Ausnahme vom Einfuhrverbot für diplomatische und konsularische Vertretungen der Union

(1) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot gemäß [Artikel 3i der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Abschnitt 3A.2.1.) nicht für Käufe in Russland, die für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder für den persönlichen Gebrauch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und ihren unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y851" (Die in [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3i Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.2.6. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.2.6.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

3A.2.6.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y835“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

3A.3. Einfuhr von Kohleerzeugnisse und andere Erzeugnisse

3A.3.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Art. 3j der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Kohleerzeugnisse und andere Erzeugnisse des Anhangs XXII (siehe Anlage 9) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

3A.3.2. Ausnahme vom Einfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Art. 3j Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot bis 10. August 2022 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y838" (Die in [Artikel 3j Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3j Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.4. Beförderung von Gütern auf der Straße

3A.4.1. Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße

Gemäß [Artikel 3i Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, auch zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern.

3A.4.2. Ausnahme vom Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße mit Genehmigung

Gemäß [Artikel 31 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Beförderung von Gütern durch ein in Russland niedergelassenes Kraftverkehrsunternehmen genehmigen, wenn die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass eine solche Beförderung erforderlich ist für

- a) den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz in die Union,
- b) den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach diesem Beschluss gestattet ist,
- c) humanitäre Zwecke, oder
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder
- e) die Verbringung oder die Ausfuhr von Kulturgütern als Leihgabe nach Russland im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland.

Hinweis: Auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße, Anlage 1 (GK-0500 Anlage 1) betreffend Russland wird hingewiesen.

3A.4.3. Ausnahme vom Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße für bestimmte Zwecke

Gemäß [Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Beförderungsverbot gemäß Abschnitt 3A.5. nicht für Kraftverkehrsunternehmen, die Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes befördern.

3A.4.4. Ausnahme vom Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße im Zusammenhang mit „Altverträgen“

Gemäß [Artikel 31 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Beförderungsverbot gemäß Abschnitt 3A.5. bis zum 16. April 2022 nicht für die Beförderung von Gütern, die vor dem 9. April 2022 begonnen hat, sofern sich das Fahrzeug des Kraftverkehrsunternehmens

- a) am 9. April 2022 bereits im Gebiet der Union befand oder

b) die Union durchqueren muss, um nach Russland zurückzukehren.

3A.5. Einfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen

3A.5.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Artikel 3m Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Rohöl und Erdölerzeugnisse gemäß [Anhang XXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 11) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

***Hinweis:** Für Bulgarien, Slowakei und Ungarn gelten gemäß Artikel 3 m der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) Sonderregelungen.*

3A.5.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot

3A.5.2.1. Ausnahmen für kurzfristig einmalig geschlossene Geschäfte für Güter des KN-Codes 2709

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2709 00 bis zum 5. Dezember 2022 keine Anwendung auf kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor dem 5. Dezember 2022 abgeschlossen und ausgeführt werden, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung (= Vertragsunterzeichnung) unterrichtet haben.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 2709 im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2709 00 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, vorausgesetzt, die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 **und** die Einfuhr/Verbringung erfolgt bis zum 5. Dezember 2022.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates

festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.3. Ausnahmen für kurzfristig einmalig geschlossene Geschäfte für Güter des KN-Codes 2710

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2710 bis zum 5. Februar 2023 keine Anwendung auf kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor dem 5. Februar 2023 abgeschlossen und ausgeführt werden, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung (= Vertragsunterzeichnung) unterrichtet haben.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.4. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 2710 im Zusammenhang mit „Altverträgen“

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2710 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, vorausgesetzt, die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 **und** die Einfuhr/Verbringung erfolgt bis zum 5. Februar 2023.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.5. Ausnahme vom Einfuhrverbot für auf dem Seeweg transportiertes Rohöl mit nichtrussischen Ursprung

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Rohöl des KN-Codes 2709 00, das auf dem Seeweg transportiert wird, sofern dieses Rohöl

- in einem anderen Drittland als Russland ihren Ursprung hat und nicht in russischen Eigentum steht,
- nur in Russland verladen wird,

- aus Russland abgeht oder
- durch Russland durchgeführt wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.6. Ausnahme vom Einfuhrverbot für Erdölerzeugnisse gemäß Anhang XXV mit nichtrussischen Ursprung

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Erdölerzeugnissen des KN-Codes 2710 ([Anhang XXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) sofern diese Erdölerzeugnisse

- in einem anderen Drittland als Russland ihren Ursprung haben und nicht in russischen Eigentum stehen,
- nur in Russland verladen werden,
- aus Russland abgehen oder
- durch Russland durchgeführt werden.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.7. Ausnahme vom Einfuhrverbot für Rohöl des KN-Codes 2709 00, dass aus Russland über Pipelines in die Union eingeführt wird

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Rohöl des KN-Codes 2709 00, das per Pipeline von Russland in die Union geliefert wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y841" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 3 m.4)) anzuführen.

(3) Wird die Lieferung von Rohöl aus Russland über Pipelines an einen Binnenmitgliedstaat aus Gründen, die sich der Kontrolle dieses Mitgliedstaats entziehen, unterbrochen, so darf

Rohöl des KN-Codes 2709 00 **aus Russland**, vorübergehend ausnahmsweise auf dem Seeweg transportiert werden ([Artikel 3m Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)).

Diese Regelung gilt entweder solange bis die Lieferung über die Pipelines wieder aufgenommen wird oder der Rat beschließt, dass das Einfuhrverbot nach [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) wieder gültig ist.

(4) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y841" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.5.2.8. Ausnahme vom Einfuhrverbot zur Deckung des persönlichen Bedarfs oder für humanitäre Zwecke

(1) Gemäß [Art. 3m Absatz 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nicht für den Kauf von in [Anhang XXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern in Russland, die benötigt werden, um den Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitärer Projekte in Russland zu decken.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y842" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

3A.6. Einfuhr von Gold und Golderzeugnissen

3A.6.1. Einfuhrverbot

Gemäß [Artikel 3o Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Gold und Golderzeugnisse gemäß [Anhang XXVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 12) oder Gold gemäß [Anhang XXVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 13) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt werden.

3A.6.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot

3A.6.2.1. Einfuhr von Golderzeugnissen im Reiseverkehr als persönliches Reisegut

Das Einfuhrverbot von Golderzeugnissen (siehe Abschnitt 3A.6.1.) des KN-Codes 7113 und 7114 (siehe [Anhang XXVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) – Anlage 13) gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die in die Europäische Union reisen oder von

deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen, sofern sich diese Waren im Eigentum dieser Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

3A.6.2.2. Einfuhr von Golderzeugnissen für diplomatische Organisationen

(1) Das Einfuhrverbot von Golderzeugnissen (siehe Abschnitt 3A.6.1.) gilt nicht für die amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y843“ (Die in [Artikel 3o Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3o Absatz 5, 6, 7)) anzuführen.

3A.6.2.3. Gold und Golderzeugnisse als Leihgabe für kulturelle Zwecke mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 3o Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden die Einfuhr von Kulturgütern (Gold und Golderzeugnisse des Anhangs XXVI und XXVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) aus Russland genehmigen, die im Rahmen der formellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland ausgeliehen werden.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

3A.6.2.4. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y845“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3o der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen), zu verwenden.

3A.6.3. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3A.6.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

3A.7. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-Zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
L139	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3 g.7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Siehe Abschnitt 3A.1.2.
L142	Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Absatz 3c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates	Siehe Abschnitt 3A.2.2.
Y824	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Siehe Abschnitt 3A.1.6.2.
Y825	Die in Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	Siehe Abschnitt 3A.1.3.
Y831	Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	Siehe Abschnitt 3A.2.3.
Y835	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Siehe Abschnitt 3A.2.4.2.
Y838	Die in Artikel 3j Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3j Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	Siehe Abschnitt 3A.3.2.
Y840	Die in Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	Siehe Abschnitt 3A.5.2.1. Siehe Abschnitt 3A.5.2.2. Siehe Abschnitt 3A.5.2.3. Siehe Abschnitt 3A.5.2.4.

	Nr. 833/2014)	Siehe Abschnitt 3A.5.2.5. Siehe Abschnitt 3A.5.2.6.
Y841	Die in Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 3 m.4)	Siehe Abschnitt 3A.5.2.7.
Y842	Die in Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3m Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)	Siehe Abschnitt 3A.5.2.8.
Y843	Die in Artikel 3o Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3o Absatz 5, 6, 7)	Siehe Abschnitt 3A.6.2.2.
Y845	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen	Siehe Abschnitt 3A.6.2.4.
Y849	Die in Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3g Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Siehe Abschnitt 3A.1.3.
Y850	Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Siehe Abschnitt 3A.2.3.
Y851	Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014	Siehe Abschnitt 3A.2.5.

4A. Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder für die Ölindustrie

Nach der Formulierung des [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2A.

Abschnitt 5A.

derzeit frei

6A. Strafbestimmungen

6A.1. Geltungsumfang der Verordnung

Die Verordnung gilt

- im Gebiet der Union;
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen;
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

6A.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

Anlage 1**Liste der in Artikel 3 genannten Güter**

(Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates)

Warenbezeichnung	KN-Code
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl	7304 11 00
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	7304 19 10
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	7304 19 30
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	7304 19 90
Bohrgestänge, nahtlos, aus nicht rostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art	7304 22 00
Bohrgestänge, nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	7304 23 00
Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus Gusseisen)	7304 29 10
Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus Gusseisen)	7304 29 30
Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus Gusseisen)	7304 29 90
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr	7305 11 00

als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit Lichtbogen längsnahtgeschweißt (ausgenommen mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißte Erzeugnisse)	7305 12 00
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl (ausgenommen mit Lichtbogen längsnahtgeschweißte Erzeugnisse)	7305 19 00
Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art. (casing), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl	7305 20 00
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	7306 11
Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art. (line pipe), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	7306 19
Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art. (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	7306 21 00
Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art. (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)	7306 29 00
Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets	8207 13 00
Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	8207 19 10
Oszillierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb und mit einer maximalen Förderleistung von mehr als 18 m ³ /h und einem Höchstreglerdruck von mehr als 40 bar, besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdölbohrlöcher.	ex 8413 50

Rotierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb und mit einer maximalen Förderleistung von mehr als 18 m ³ /h und einem Höchstreglerdruck von mehr als 40 bar, besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdölbohrlöcher.	ex 8413 60
Hebewerke für Flüssigkeiten (ausgenommen Pumpen)	8413 82 00
Teile von Hebewerken für Flüssigkeiten, a. n. g.	8413 92 00
Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Mineralien oder Erzen, nicht selbstfahrend und nicht hydraulisch (ausgenommen Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen sowie von Hand zu führende Werkzeuge)	8430 49 00
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt	ex 8431 39 00
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Unterposition 8430 41 oder 8430 49 bestimmt	ex 8431 43 00
Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8426, 8429 und 8430 bestimmt“.	ex 8431 49
Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	8705 20 00
Schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	8905 20 00
Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausgenommen Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen; Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe)	8905 90 10

Anlage 2

Anhang X - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

KN-Code		Warenbezeichnung
ex	8414 10 81	Kryopumpen im LNG-Prozess
ex	8418 69 00	Prozesseinheiten für die Kühlung des Gases im LNG-Prozess im LNG-Prozess
ex	8419 40 00	Anlagen zur atmosphärischen und Vakuum-Rohöldestillation (CDU)
ex	8419 40 00	Prozesseinheiten für die Trennung und Fraktionierung der Kohlenwasserstoffe im LNG-Prozess
ex	8419 50 20, 8419 50 80	Kaltkästen im LNG-Verfahren
ex	8419 50 20, 8419 50 80	Kryogene Austauscher im LNG-Prozess
ex	8419 60 00	Prozesseinheiten für die Verflüssigung von Erdgas
ex	8419 60 00, 8419 89 98, 8421 39 15, 8421 39 25, 8421 39 35, 8421 39 85	Wasserstoffrückgewinnungs- und -reinigungstechnologie
ex	8419 60 00, 8419 89 98, 8421 39 35, 8421 39 85	Raffineriebrenngasbehandlungs- und Schwefelrückgewinnungstechnologie (einschließlich Aminwäscheanlagen, Schwefelrückgewinnungsanlagen, Tailgas-Behandlungsanlagen)
ex	8419 89 10	Kühltürme und ähnliche Anlagen zur direkten Kühlung (ohne Trennwand) durch rezirkulierendes Wasser, entwickelt für den Einsatz mit der in diesem Anhang genannten Technologie.
ex	8419 89 98	Alkylierungs- und Isomerisierungseinheiten
ex	8419 89 98	Produktionseinheiten für aromatische Kohlenwasserstoffe

ex	8419 89 98	Anlagen zum katalytischen Reformieren / Cracken
ex	8419 89 98	Verzögerte Verkoker
ex	8419 89 98	Flexicoking-Einheiten
ex	8419 89 98	Hydrocracking-Reaktoren
ex	8419 89 98	Hydrocracking-Reaktorbehälter
ex	8419 89 98	Technologie der Wasserstofferzeugung
ex	8419 89 98	Hydrotreatment-Technologie/Anlagen
ex	8419 89 98	Anlagen zur Naphtha-Isomerisierung
ex	8419 89 98	Polymerisationseinheiten
ex	8419 89 98	Anlagen zur Schwefelerzeugung
ex	8419 89 98	Schwefelsäure-Alkylierungs- und Schwefelsäure-Regenerationseinheiten
ex	8419 89 98	Thermische Crackanlagen
ex	8419 89 98	[Toluol und schwere Aromaten] Transalkylierungseinheiten
ex	8419 89 98	Viskositätsbrecher
ex	8419 89 98	Vakuumgasöl-Hydrocrackanlagen
ex	8479 89 97	Solvententasphaltierungsanlagen

Anlage 3

Anhang VII - Liste der Güter und Technologien nach Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

„Teil A“

Für diesen Anhang gelten allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) mit Ausnahme von „Teil I – Allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen, allgemeine Anmerkungen zu Anhang I Nummer 2“. Für diesen Anhang gelten die Begriffsbestimmungen der Gemeinsamen Militärgüterliste (CML) der Europäischen Union (2020/C 85/01). Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung. Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung.

Kategorie I – Allgemeine Elektronik

X.A.I.001 Elektronische Geräte und Bestandteile.

a) „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Leistungsgeschwindigkeit größer/gleich 5 Gflops und arithmetische Logikeinheit mit einer Zugriffsbreite größer/gleich 32 bit,
2. Taktfrequenz größer als 25 MHz oder
3. mit mehr als einem Daten- oder Befehlsbus oder mehr als einer seriellen Kommunikationsschnittstelle für die direkte externe Zusammenschaltung paralleler „Mikroprozessoren“ mit einer Übertragungsrate von 2,5 Mbyte/s,

b) Speicherschaltungen wie folgt:

1. Elektrisch programmierbare und löschbare Festwertspeicher (EEPROMs) mit Speicherkapazität von:

- a) mehr als 16 Mbit/s pro Paket für Flash-Speicher-Typen oder
- b) mehr als einem der folgenden Grenzwerte für alle anderen EEPROM-Typen:
 - 1. mehr als 1 Mbit pro Paket oder
 - 2. mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 80 ns,
- 2. Statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) mit Speicherkapazität von:
 - a) mehr als 1 Mbit pro Paket oder
 - b) mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 25 ns,
 - c) Analog-Digital-Wandler mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 200 Megasamples pro Sekunde (MSPS),
 - 2. Auflösung von 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 105 Megasamples pro Sekunde (MSPS),
 - 3. Auflösung größer als 12 bit, aber kleiner/gleich 14 bit, mit einer Ausgaberate größer als 10 Megasamples pro Sekunde (MSPS), oder
 - 4. Auflösung größer als 14 bit, mit einer Ausgaberate größer als 2,5 Megasamples pro Sekunde (MSPS).
 - d) Anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise mit einer maximalen Anzahl einzelner digitaler Ein-/Ausgaben zwischen 200 und 700,
 - e) FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), ausgelegt für eine komplexe FFT mit 1024 Punkten in weniger als 1 ms,
 - f) kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion unbekannt ist oder deren Erfassungsstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte dem Hersteller nicht bekannt ist, mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. mehr als 144 Anschlüsse oder
 - 2. typische „Signallaufzeit des Grundgatters“ (basic gate propagation delay time) kleiner als 0,4 ns;
 - g) „elektronische Vakuumbaulemente“ mit Wanderfeld, für Impuls- oder Dauerstrichbetrieb, wie folgt:

1. hohlraumgekoppelte oder davon abgeleitete Geräte,
2. Geräte, die auf Schaltungen mit Wendelwellenleitern, gefalteten Wellenleitern oder schlangenlinienförmigen Wellenleitern basieren, oder davon abgeleitete Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) „Momentan-Bandbreite“ größer/gleich einer halben Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,2, oder
 - b) „Momentan-Bandbreite“ weniger als eine halbe Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,4,
 - h) Flexible Strahlführungselemente, ausgelegt für den Einsatz bei Frequenzen größer als 40 GHz,
 - i) Vorrichtungen mit akustischen Oberflächenwellen (surface acoustic waves) und mit akustischen, oberflächennahen Volumenwellen (surface skimming [shallow bulk] acoustic waves), mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Trägerfrequenz größer als 1 GHz oder
 2. Trägerfrequenz kleiner/gleich 1 GHz und
 - a) ‚Frequenz-Nebenkeulendämpfung‘ größer als 55 dB,
 - b) Produkt aus maximaler Verzögerungszeit (in Mikrosekunden) und Bandbreite (in Megahertz) größer als 100 oder
 - c) dispergierende Verzögerung größer als 10 Mikrosekunden,
Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.I.001.i ist ‚Frequenz Nebenkeulendämpfung‘ der im Datenblatt angegebene Dämpfungshöchstwert.
 - j) ‚Zellen‘ wie folgt:
 1. ‚Primärzellen‘ mit einer ‚Energiedichte‘ kleiner/gleich 550 Wh/kg bei 293 K(20 °C),
 2. ‚Sekundärzellen‘ mit einer Energiedichte kleiner/gleich 350 Wh/kg bei 293 K (20 °C),

Anmerkung: Unternummer X.A.I.001j erfasst nicht Batterien; dies schließt auch Batterien, die aus einzelnen Zellen bestehen (single cell batteries), ein.

Technische Anmerkungen:

1. Im Sinne von Unternummer X.A.I.001j wird die Energiedichte (Wh/kg) berechnet aus der Nominalspannung multipliziert mit der nominellen Kapazität (in Amperestunden - Ah) geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Falls die nominelle Kapazität nicht angegeben ist, wird die Energiedichte berechnet aus der quadrierten Nominalspannung multipliziert mit der Entladedauer (in Stunden), dividiert durch die Entladelast (in Ohm) und die Masse (in Kilogramm).
 2. Im Sinne von Nummer X.A.I.001.j wird ‚Zelle‘ definiert als ein elektrochemisches Bauelement, das über positive und negative Elektroden sowie über den Elektrolyten verfügt und eine Quelle für elektrische Energie ist. Sie ist die Grundeinheit einer Batterie.
 3. Im Sinne der Unternummer X.A.I.001j1 wird ‚Primärzelle‘ definiert als eine ‚Zelle‘ die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann.
 4. Im Sinne der Unternummer X.A.I.001j2 wird ‚Sekundärzelle‘ definiert als eine ‚Zelle‘ die durch eine externe elektrische Quelle aufgeladen werden kann.
- k) „supraleitende“ Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert, um in weniger als einer Minute vollständig geladen oder entladen zu werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: Unternummer X.A.I.001k erfasst nicht „supraleitende“ Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert für medizinisches Gerät für Magnetresonanzbilderzeugung (Magnetic Resonance Imaging).

1. Maximale Energieabgabe während der der Entladung geteilt durch die Dauer der Entladung von mehr als 500 kJ pro Minute,
2. Innerer Durchmesser der Strom führenden Windungen größer als 250 mm und

3. spezifiziert für eine magnetische Induktion größer als 8 T oder eine „Gesamtstromdichte“ (overall current density) in der Windung größer als 300 A/mm²,
- l) Schaltkreise oder Systeme für die Speicherung elektromagnetischer Energie, die Bauteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen enthalten, besonders konstruiert für den Betrieb bei Temperaturen unter der „kritischen Temperatur“ von wenigstens einem ihrer „supraleitenden“ Bestandteile und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Resonanzbetriebsfrequenz größer als 1 MHz,
 2. Gespeicherte Energiedichte größer/gleich 1 MJ/m³ und
 3. Entladezeit kleiner als 1 ms,
- m) Wasserstoff-/Wasserstoff-Isotop-Thyratrone, keramisch-metallische Konstruktion und spezifiziert für Spitzenströme größer/gleich 500 A,
- n) nicht belegt,
- o) „weltraumgeeignete“ Solarzellen, CIC-Baugruppen (cell-interconnect-coverglass assemblies), Solarpaneele und Solararrays, die nicht von Unternummer 3A001e41 erfasst werden.

X.A.I.002 „Elektronische Baugruppen“, Module und Ausrüstung für allgemeine Zwecke.

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste elektronische Prüfgeräte,
- b) Digitale Mess-/Datenaufzeichnungsmagnetbandgeräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Maximale Übertragungsrate über die digitale Schnittstelle größer als 60 Mbit/s und Einsatz von Schrägschriftverfahren,
 2. Maximale Übertragungsrate der digitalen Schnittstelle größer als 120 Mbit/s und Einsatz von Festkopfverfahren oder
 3. „weltraumgeeignet“,

- c) Einrichtungen mit einer maximalen Übertragungsrate über die digitale Schnittstelle größer als 60 Mbit/s, konstruiert, um digitale Videobandgeräte als digitale Messmagnetbandgeräte einsetzen zu können,
- d) Nichtmodulare analoge Oszilloskope mit einer Bandbreite größer/gleich 1 GHz,
- e) Modulare analoge Oszilloskopsysteme mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Grundgerät (Mainframe) mit einer Bandbreite größer/gleich 1 GHz oder
 - 2. Einschubmodule mit einer Einzelbandbreite größer/gleich 4 GHz,
- f) Analoge Sampling-Oszilloskope für die Analyse von periodischen Ereignissen mit einer effektiven Bandbreite größer als 4 GHz,
- g) Digitale Oszilloskope und Transientenrekorder mit A-/D-Wandlerverfahren, die geeignet sind zur Speicherung transienter Vorgänge durch sequentielle Abtastung einmaliger Eingangssignale in aufeinanderfolgenden Intervallen von weniger als 1 ns (mehr als 1 Gigasamples pro Sekunde (GSPS)), mit einer digitalen Auflösung von 8 Bit oder mehr und einer Speichermöglichkeit von 256 oder mehr Abtastwerten.

Anmerkung: Nummer X.A.I.002 erfasst die folgenden besonders konstruierten Bestandteile für analoge Oszilloskope:

- 1. Einschubmodule,
- 2. externe Verstärker,
- 3. Vorverstärker,
- 4. Sampling-Zusätze,
- 5. Kathodenstrahlröhren.

X.A.I.003 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungsausrüstung, wie folgt;

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Frequenzumwandler und besonders konstruierte Bestandteile hierfür;
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Massenspektrometer,

- c) Alle Röntgenblitzgeräte oder Bestandteile damit konstruierter gepulster Stromversorgungssysteme, einschließlich Marx-Generatoren, impulsformende Hochleistungsnetze, Hochspannungskondensatoren und Trigger,
- d) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Signalverstärker,
- e) Elektronische Ausrüstung zur Generierung von Zeitverzögerung oder zur Messung von Zeitintervallen wie folgt:
 - 1. Digitale Zeitverzögerungsgeneratoren mit einer Auflösung von 50 Nanosekunden oder weniger innerhalb von Zeitintervallen von größer/gleich 1 μ s oder
 - 2. Mehrkanal- (3 Kanäle oder mehr) oder modulare Zeitintervallmessgeräte und chronometrische Instrumente mit einer Auflösung von 50 Nanosekunden oder weniger innerhalb von Zeitintervallen von größer/gleich 1 μ s,
- f) chromatografische und spektroskopische Analyseinstrumente.

X.B.I.001 Ausrüstung für die Fertigung von Elektronikbauelementen oder -materialien wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Elektronenröhren und optischen Elementen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, erfasst von Nummer 3A001 oder X.A.I.001,
- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und „elektronischen Baugruppen“, wie folgt, und Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder die Eigenschaften dieser Ausrüstung aufweisen:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b erfasst auch Ausrüstung, die für die Herstellung anderer Vorrichtungen verwendet oder geändert wird, wie zB Bildsensoren, elektro-optische Geräte und Akustikwellenvorrichtungen.

- 1. Ausrüstung für die Verarbeitung von Materialien für die Herstellung von Einrichtungen und Bestandteilen gemäß Unternummer X.B.I.001b wie folgt:

Anmerkung: Nummer X.B.I.001 erfasst nicht Quarzofenrohre, Ofenauskleidungen, Paddles, Schiffchen (ausgenommen besonders konstruierte käfigförmige Schiffchen), Bubbler, Kassetten oder Tiegel besonders konstruiert für die von Unternummer X.B.I.001b1 erfasste Verarbeitungsausrüstung.

- a) Ausrüstung zur Herstellung von polykristallinem Silicium und von Nummer 3C001 erfasste Materialien,
- b) Ausrüstung besonders konstruiert für die Reinigung oder Verarbeitung von Halbleitermaterialien der Kategorie III/V und II/VI, erfasst von Nummer 3C001, 3C002, 3C003, 3C004 oder 3C0053, ausgenommen Kristallziehanlagen, für die die folgende Unternummer X.B.I.001b1c gilt,
- c) Kristallzieher und -öfen wie folgt:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1c erfasst nicht Diffusions- und Oxidationsöfen.

- 1. Ausrüstung für das Glühen oder Rekristallisation mit Ausnahme von Öfen mit konstanter Temperatur mit hohem Energietransfer, die in der Lage sind, Halbleiterwafer bei einem Durchsatz von über 0,005 m² pro Minute zu verarbeiten;
- 2. „Speicherprogrammgesteuerte“ Kristallziehanlagen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) wiederaufladbar ohne Austausch des Tiegelbehälters,
 - b) geeignet für den Betrieb bei Drücken größer als 2,5 x 10⁵ Pa oder
 - c) geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 100 mm.
 - d) „speicherprogrammgesteuerte“ Epitaxie-Ausrüstung mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. geeignet zur Herstellung einer Siliziumschicht mit einer gleichmäßigen Schichtdicke mit weniger als $\pm 2,5$ % Abweichung auf einer Strecke von größer/gleich 200 mm,
 - 2. geeignet zur Erzeugung einer Schicht aus anderen Stoffen als Silizium mit einer gleichmäßigen Dicke über den Wafer größer/gleich $\pm 3,5$ % oder
 - 3. Rotation der einzelnen Wafer während der Verarbeitung
 - e) Molekularstrahlepitaxie-Ausrüstung,

- f) Magnetisch verstärkte „Sputtering“-Ausrüstung mit besonders konstruierten integrierten Ladeschleusen, geeignet zur Übertragung von Wafern in einer isolierten Vakuumumgebung,
- g) Ausrüstung besonders konstruiert für Ionenimplantation, ionenoder photonenbeschleunigte Diffusion mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. Fähigkeit zur Erstellung von Testmustern
 2. Elektronenenergie (Beschleunigungsspannung) größer als 200 keV,
 3. optimiert, um bei einer Elektronenenergie (Beschleunigungsspannung) kleiner als 10 keV zu arbeiten, oder
 4. Geeignet zur Implantation von Sauerstoff mit hoher Energie in ein erhitztes „Substrat“,
- h) „Speicherprogrammierbare“ Ausrüstung für den selektiven Materialabtrag (Ätzen) mittels anisotroper Trockenätzverfahren (zB Plasma), wie folgt:
1. „Chargen-Typen“ mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Endpunkterfassung, ausgenommen optische Emissionsspektroskopien, oder
 - b) Arbeitsdruck (Ätzen) des Reaktors kleiner/gleich 26,66 Pa,
 2. „Einzel-Wafer-Typen“ mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Endpunkterfassung, ausgenommen optische Emissionsspektroskopien,
 - b) Arbeitsdruck (Ätzen) des Reaktors kleiner/gleich 26,66 Pa oder
 - c) Wafer-Bearbeitung mit Kassettenbetrieb und Ladeschleusen
- Anmerkungen:
1. „Chargen-Typen“ bezieht sich auf Maschinen, die nicht für die Herstellung von Einzelwafern besonders konstruiert sind. Diese Maschinen können zwei oder mehr Wafer gleichzeitig unter

Verwendung gemeinsamer Prozessparameter verarbeiten, zB HF Nennleistung, Temperatur, Ätzgasart, Durchsatz.

2. „Einzelwafer-Typen“ bezieht sich auf Maschinen, die für die Herstellung von Einzelwafern besonders konstruiert sind. Diese Maschinen können automatische Waferhandling- Techniken verwenden, um einen einzelnen Wafer in die Verarbeitungsanlage zu laden.

Die Definition schließt Geräte ein, die mehrere Wafer beladen und verarbeiten können, bei denen jedoch die Ätzparameter, zB RF-Leistung oder Endpunkt, für jeden einzelnen Wafer unabhängig bestimmt werden können.

- i) Ausrüstung für die „chemische Beschichtung aus der Gasphase“ (CVD), zB plasmaverstärktes CVD (PECVD) oder photonenverstärktes CVD, für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, mit einer der folgenden Eigenschaften zum Beschichten von Oxiden, Nitriden, Metallen oder Polysilizium:
 1. Ausrüstung zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ mit Betrieb unter 10^5 Pa oder
 2. PECVD-Ausrüstung, die entweder unter 60 Pa arbeitet oder für automatische Waferbearbeitung mit Kassettenbetrieb und Ladeschleusen ausgelegt ist,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1i erfasst nicht Niederdrucksysteme zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ (LPCVD) oder reaktive „Sputtering“-Ausrüstung.

- j) Elektronenstrahlsysteme, besonders konstruiert oder geändert für die Maskenherstellung oder die Verarbeitung von Halbleiterbauelementen mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Ablenkung des Elektronenstrahls,
 2. geformtes, nicht-Gaußsches Strahlprofil,
 3. Digital-Analog-Umwandlungsrate größer als 3 MHz,
 4. Digital-Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bit oder

5. Präzision der Rückkopplungskontrolle für Ziel-zu-Strahl-Position von 1 µm oder feiner

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1j erfasst nicht Beschichtungssysteme mittels Elektronenstrahl oder Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Zwecke.

k) Ausrüstung für die Oberflächenendbearbeitung zur Bearbeitung von Halbleiterwafern wie folgt:

1. Besonders konstruierte Ausrüstung für die Rückseitenbearbeitung von Wafern mit einem Durchmesser von mehr als 100 Mikrometer und deren anschließendes Abtrennen oder
2. Besonders konstruierte Ausrüstung zur Erreichung einer Oberflächenrauheit der aktiven Oberfläche eines bearbeiteten Wafers mit einem 2-Sigma-Wert kleiner/gleich 2 Mikrometer, Gesamtmessuhrausschlag (Total indicated reading – TIR),

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1k erfasst nicht einseitige Läpp- und Polierausrüstung für die Wafer-Oberflächenbearbeitung.

l) Ausrüstung zur internen Vernetzung, darunter gemeinsame einfache oder mehrere besonders konstruierte Vakuumkammern zur Integration der von Nummer X.B.I.001 erfassten Ausrüstung in ein vollständiges System,

m) ‚speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung unter Einsatz von „Lasern“ für die Reparatur oder das Beschneiden „monolithisch integrierter Schaltungen“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Positioniergenauigkeit feiner als ± 1 Mikrometer oder
2. Fokusgröße (Schnittfugenbreite) kleiner als 3 Mikrometer.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.B.I.001b1 bezeichnet ‚Kathodenzerstäubungsbeschichtung‘ (Sputtern/Aufstäuben) (sputtering) ein Verfahren zur Herstellung von Aufageschichten. Dabei werden positiv geladene Ionen mithilfe eines elektrischen Feldes auf die Oberfläche eines Targets (Beschichtungsmaterial) geschossen. Die Bewegungsenergie der auftreffenden Ionen reicht aus, um Atome aus der Oberfläche des Targets herauszulösen, die sich auf dem Substrat niederschlagen. (Anmerkung:

Sputtern mittels Trioden-, oder Magnetronanlagen oder mittels HF-Spannung zur Erhöhung der Haftfestigkeit der Schicht und der Beschichtungsrate sind übliche Varianten dieses Verfahrens.)

2. Masken, Masken-Substrate, Ausrüstung zur Herstellung von Masken und Ausrüstung für die Bildübertragung zur Herstellung von Einrichtungen und Bestandteilen gemäß Nummer X.B.I.001 wie folgt:

Anmerkung: Der Begriff Masken bezieht sich auf Masken, die in der Elektronenstrahlolithografie, der Röntgenlithografie und der UV-Lithografie sowie in der üblichen UV- und Fotolithografie im sichtbaren Spektrum verwendet werden.

- a) Fertige Masken, Reticles und Konstruktionen, ausgenommen:

1. Fertige Masken oder Reticles für die Herstellung von integrierten Schaltungen, die nicht von Nummer 3A001 erfasst sind, oder
2. Masken oder Reticles, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Ihre Konstruktion beruht auf Geometrien größer/gleich $2,5 \text{ } \mu\text{m}$ und
 - b) Ihre Konstruktion enthält keine besonderen Merkmale zur Änderung des Verwendungszwecks durch Herstellungsausrüstung oder „Software“,

- b) Masken-Substrate wie folgt:

1. hartoberflächenbeschichtete (zB Chrom, Silizium, Molybdän) „Substrate“ (zB Glas, Quarz, Saphir) für die Herstellung von Masken mit Abmessungen größer als $125 \text{ mm} \times 125 \text{ mm}$ oder
2. Substrate besonders konstruiert für Röntgenmasken,

- c) Ausrüstung, ausgenommen Universalrechner, besonders konstruiert für das computergestützte Design (CAD) von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen,

- d) Ausrüstung oder Maschinen zur Herstellung von Masken oder Reticles, wie folgt:

1. Fotooptische Step-and-repeat-Kameras, geeignet zur Produktion von Anordnungen größer als $100 \text{ mm} \times 100 \text{ mm}$ oder geeignet zur einer einfachen Belichtung größer als $6 \text{ mm} \times 6 \text{ mm}$ in der Bildebene (d. h.

Brenn-)Ebene oder geeignet zur Erzeugung von Linienbreiten kleiner als 2,5 Mikrometer im Fotolack auf dem „Substrat“,

2. Ausrüstung zur Herstellung von Masken- oder Reticles mit Ionen oder „Laser“-Strahlolithografie, geeignet für die Produktion von Linienbreiten kleiner als 2,5 μm , oder
3. Geräte oder Halter zum Ändern von Masken oder Reticles oder zum Hinzufügen von Pellicles zum Entfernen von Mängeln,

Anmerkung: Unternummern X.B.I.001b2d1 und b2d2 erfassen keine Ausrüstung zur Maskenherstellung nach fotooptischen Verfahren, die entweder vor dem 1. Januar 1980 im Handel erhältlich waren oder deren Leistung nicht besser ist als diese Geräte.

- e) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung für die Kontrolle von Masken, Reticles oder Pellicles mit folgenden Eigenschaften:

1. Auflösung von 0,25 Mikrometer oder feiner und
2. Präzision von 0,75 Mikrometer oder feiner über eine Entfernung in einer oder zwei Koordinaten größer/gleich 63,5 mm,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b2e erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Anwendungen, außer wenn besonders konstruiert und zur automatischen Musterprüfung instrumentiert.

- f) Ausrüstung für die Justierung und Belichtung zur Waferproduktion unter Verwendung fotooptischer oder Röntgentechniken, zB Lithografie-Ausrüstung, einschließlich sowohl Ausrüstung für Projektionsbildübertragung als auch Step-and-repeat (direct step on wafer)- oder step-and-scan (scanner)-Ausrüstung, die eine der folgenden Funktionen ausführen kann:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b2f erfasst nicht Ausrüstung für die Justierung und Belichtung fotooptischer Masken bei Kontakt- und Proximitybelichtung oder Ausrüstung für Kontaktbildübertragung.

1. Herstellung einer Strukturbreite von weniger als 2,5 μm ,
2. Justierung mit einer Genauigkeit kleiner als $\pm 0,25 \mu\text{m}$ (3 Sigma),
3. Maschine-zu-Maschine-Overlay kleiner/gleich 0,3 μm oder

4. Wellenlänge der Lichtquelle kleiner als 400 nm;

- g) Elektronenstrahl-, Ionenstrahl oder Röntgenstrahl-Ausrüstung für die Projektionsbildübertragung, geeignet zur Erzeugung von Strukturbreiten kleiner als 2,5 Mikrometer,

Anmerkung: Für Systeme mit fokussiertem abgelenkten Strahl (Direktschreibsysteme) siehe Unternummer X.B.I.001b1j.

- h) Ausrüstung, die „Laser“ zur Direktschreibvorgängen auf Wafer verwendet, geeignet für die Erzeugung von Strukturbreiten kleiner als 2,5 µm.

3. Ausrüstung für den Zusammenbau integrierter Schaltungen, wie folgt:

- a) ‚Speicherprogrammgesteuerte‘ Die-Bonder mit einer der folgenden

Eigenschaften:

1. Besonders konstruiert für „integrierte Hybrid-Schaltungen“,
 2. Positionierungsverfahrweg der Stufe X-Y größer als 37,5 x 37,5 mm und
 3. Genauigkeit der Positionierung in der X-Y-Ebene feiner als $\pm 10 \mu\text{m}$,
- b) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung zur Herstellung mehrerer Bindungen in einem einzigen Vorgang (zB Beam-Lead-Bonder, Chipträger-Verbindungen, Tape-Bonder),
- c) Halbautomatische oder automatische Hot-Cap-Versiegelungsvorrichtungen, bei denen die Kappe lokal auf eine höhere Temperatur als der Grundkörper des Pakets erhitzt wird, besonders konstruiert für unter Nummer 3A0011 erfasste keramische Mikroprozessorbaugruppen mit einem Durchsatz größer/gleich ein Paket pro Minute.

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b3 erfasst keine Punktschweißgeräte im Widerstandsschweißverfahren für allgemeine Zwecke.

4. Luftfilter, die geeignet sind, eine Umgebungsluft zu generieren, die 10 oder weniger Partikel von 0,3 Mikrometer oder weniger pro 0,02832 m³ enthält sowie dafür bestimmtes Filterzubehör.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.B.I.001 bezeichnet der Ausdruck ‚speicherprogrammierbar‘ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur

Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.
Ausrüstung kann unabhängig davon ‚speicherprogrammierbar‘ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.B.I.002 Ausrüstung für die Prüfung oder das Testen elektronischer Bestandteile, Werkstoffe und Materialien sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür.

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung oder das Testen von Elektronenröhren und optischen Elementen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, erfasst von Nummer 3A001 oder X.A.I.001,
- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung oder das Testen von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und „elektronischen Baugruppen“, wie folgt, und Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder die Eigenschaften dieser Ausrüstung aufweisen:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b erfasst auch Ausrüstung, die für die Prüfung oder das Testen anderer Vorrichtungen verwendet oder geändert wird, wie zB Bildsensoren, elektro-optische Geräte und Akustikwellenvorrichtungen.

- 1. ‚Speicherprogrammierbare‘ Prüfausrüstung für die automatische Erkennung von Mängeln, Fehlern oder Kontaminanten kleiner/gleich 0,6 Mikrometer in oder auf bearbeiteten Wafern, Substraten, ausgenommen gedruckte Schaltungen oder Chips, mit optischen Bildbeschaffungsverfahren für den Mustervergleich,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b1 erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Anwendungen, außer wenn besonders konstruiert und zur automatischen Musterprüfung instrumentiert.

- 2. Besonders konstruierte ‚speicherprogrammierbare‘ Mess- und Analyseausrüstung, wie folgt:
 - a) Besonders konstruiert für die Messung des Sauerstoff- oder Kohlenstoffgehalts in Halbleitermaterialien,
 - b) Ausrüstung zur Messung der Linienbreite mit einer Auflösung von 1 Mikrometer oder feiner,

- c) Besonders konstruierte Ebenheitsmesseinrichtungen, geeignet zur Messung von Abweichungen von der Ebenheit kleiner/gleich 10 Mikrometer mit einer Auflösung von 1 Mikrometer oder feiner.
3. ‚Speicherprogrammierbare‘ Wafertestausrüstung mit einer der folgenden Eigenschaften:
- a) Positioniergenauigkeit feiner als 3,5 Mikrometer,
 - b) Geeignet zum Testen von Geräten mit mehr als 68 Anschlüssen oder
 - c) Geeignet zum Testen bei Frequenzen größer als 1 GHz,
4. Prüfausrüstung, wie folgt:
- a) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung, besonders konstruiert für das Testen von diskreten Halbleiterbauelementen und ungehäusten Chips, geeignet zum Testen bei Frequenzen größer als 18 GHz,

Technische Anmerkung: Diskrete Halbleiterbauelemente umfassen Fotozellen und Solarzellen.
 - b) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung, besonders konstruiert für das Testen integrierter Schaltungen und „elektronischer Baugruppen“ hierfür, geeignet für Funktionsprüfungen:
 - 1. bei einer ‚Testmusterrate‘ größer als 20 MHz oder
 - 2. bei einer ‚Testmusterrate‘ größer als 10 MHz und kleiner/gleich 20 MHz und geeignet zum Testen von Gehäusen mit mehr als 68 Anschlüssen.
Anmerkungen: Unternummer X.B.I.002b4b erfasst nicht Prüfausrüstung, besonders konstruiert für das Testen von:
 - 1. Speichern,
 - 2. „Baugruppen“ oder einer Klasse von „elektronischen Baugruppen“ für die Haushalts- oder Unterhaltungs-Elektronik und
 - 3. Elektronischen Bestandteilen, „elektronischen Baugruppen“ und integrierten Schaltungen, die nicht von Nummer 3A0011 oder X.A.I.001 erfasst werden, sofern diese Prüfausrüstungen keine Rechenanlagen mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ enthalten.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Unternummer X.B.I.002b4b wird ‚Testmusterrate‘ (pattern rate) definiert als die maximal mögliche Frequenz in der digitalen Betriebsart eines Testers. Sie entspricht daher der höchstmöglichen Datenrate, die ein Tester im nicht gemultiplexten Betrieb erreichen kann. Sie wird auch Testgeschwindigkeit, maximale Digitalfrequenz oder maximale digitale Geschwindigkeit genannt.

- c) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Bestimmung der Leistung von Focal-Plane-Arrays bei Wellenlängen größer als 1200 nm, bei der ‚speicherprogrammierbare‘ Messungen oder computergestützte Auswertungen verwendet werden, mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. Mit Lichtpunktastern mit einem Durchmesser kleiner als 0,12 mm,
 2. Konstruiert zur Messung lichtempfindlicher Leistungsparameter und zur Bewertung des Frequenzgangs, der Modulationsübertragungsfunktion, der Gleichmäßigkeit der Ansprechempfindlichkeit oder des Rauschens, oder
 3. Konstruiert für die Bewertung von Arrays, geeignet zur Erstellung von Bildern mit mehr als 32 x 32 Zeilenelementen,
5. Elektronenstrahltestsysteme, konstruiert für den Betrieb bei oder unter 3 keV, oder „Laser“-strahlssysteme, zur berührungsfreien Prüfung von Halbleiterbauelementen im eingeschalteten Zustand, mit einer der folgenden Eigenschaften:
- a) Stroboskopische Fähigkeit entweder mittels Strahlaustastung oder Pulsbetrieb des Detektors,
 - b) Mit einem Elektronenspektrometer zur Spannungsmessung mit einer Auflösung kleiner als 0,5 V oder
 - c) Elektrische Prüfvorrichtungen für die Leistungsanalyse integrierter Schaltungen,
- Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b5 erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope, ausgenommen solche, die für die berührungsfreie Prüfung von Halbleiterbauelementen im eingeschalteten Zustand besonders konstruiert und ausgerüstet sind.

6. ‚Speicherprogrammierbare‘ multifunktionale fokussierte Ionenstrahlssysteme, besonders konstruiert für die Fertigung, Reparatur, Aufbauanalyse und Prüfung von Masken oder Halbleiterbauelementen und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Präzision der Rückkopplungskontrolle für Ziel-zu-Strahl-Position von 1 Mikrometer oder feiner oder
 - b) Digital-Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bit
7. Partikelmesssysteme, die „Laser“ verwenden, konstruiert zum Messen von Partikelgrößen und -konzentrationen in der Luft, mit den beiden folgenden Eigenschaften:
 - a) Geeignet zur Messung von Partikelgrößen kleiner/gleich 0,2 Mikrometer bei einer Durchflussrate größer/gleich 0,02832 m³ pro Minute und
 - b) Geeignet zur Charakterisierung von reiner Luft der Klasse 10 oder besser.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.B.I.002 bezeichnet der Ausdruck ‚speicherprogrammierbar‘ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann. Ausrüstung kann unabhängig davon ‚speicherprogrammierbar‘ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.C.I.001 Positiv-Fotoresists, konstruiert für die Halbleiter-Lithografie, besonders eingestellt (optimiert) für den Einsatz bei Wellenlängen zwischen 370 und 193 nm.

X.D.I.001 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von elektronischen Bauelementen, oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.I.001 erfasst werden, von elektronischer Ausrüstung für allgemeine Zwecke, die von Nummer X.A.I.002 erfasst wird, oder von Herstellungs- und Testausrüstung, die von Nummer X.B.I.001 und X.B.I.002 erfasst wird, oder „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ von Ausrüstung, die von den Unternummern 3B001g und 3B001h1 erfasst wird.

X.E.I.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von elektronischen Bauelementen, oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.I.001 erfasst werden, von elektronischer Ausrüstung für allgemeine Zwecke, die von Nummer X.A.I.002 erfasst wird, von Herstellungs- und Testausrüstung, die von Nummer X.B.I.001 oder

X.B.I.002 erfasst wird, oder von Werkstoffen und Materialien, die von Nummer X.C.I.001 erfasst werden.

Kategorie II – Rechner

Anmerkung: Kategorie II erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.II.001 Computer, „elektronische Baugruppen“ und verwandte Geräte, die nicht von Nummer 4A001 oder 4A0031 erfasst werden, und besonders konstruierte und Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Die Erfassung von in Nummer X.A.II.001 beschriebenen „Digitalrechnern“ und verwandten Geräten richtet sich nach dem Erfassungsstatus anderer Geräte oder Systeme, sofern

- a) die „Digitalrechner“ oder die verwandten Geräte wesentlich sind für die Funktion der anderen Geräte oder Systeme,
- b) die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte nicht einen „Hauptbestandteil“ der anderen Geräte oder Systeme darstellen und

N.B.1: Die Erfassung von Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, besonders konstruiert für andere Einrichtungen unter Einhaltung der Funktionsgrenzwerte dieser anderen Einrichtungen, wird durch den Erfassungsstatus der anderen Einrichtungen auch dann bestimmt, wenn das Kriterium des „Hauptbestandteils“ nicht mehr erfüllt ist.

N.B.2: Die Erfassung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten für Telekommunikationseinrichtungen richtet sich nach Kategorie 5, Teil 1 (Telekommunikation).

- c) die „Technologie“ für die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte von Nummer 4E geregelt wird.
- a) Elektronische Rechner und verwandte Geräte sowie „elektronische Baugruppen“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgelegt für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen oberhalb 343 K (70 °C),
- b) „Digitalrechner“, einschließlich Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT),

c) „Elektronische Baugruppen“, besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschalten von Prozessoren, wie folgt:

1. Konstruiert, um Konfigurationen von 16 oder mehr Prozessoren zusammenschalten zu können,
2. nicht belegt,

Anmerkung 1: Unternummer X.A.II.001c gilt nur für „elektronische Baugruppen“ und programmierbare Zusammenschaltungen mit einer „APP“, die die Grenzwerte der Unternummer X.A.II.001b nicht überschreitet, soweit sie als einzelne „elektronische Baugruppen“ geliefert werden. Sie gilt nicht für „elektronische Baugruppen“, die aufgrund ihrer Konstruktion auf eine Verwendung als von Unternummer X.A.II.001k erfasste verwandte Geräte beschränkt sind.

Anmerkung 2: Unternummer X.A.II.001c erfasst keine „elektronischen Baugruppen“, besonders konstruiert für Produkte oder Produktfamilien, deren Maximalkonfiguration die Grenzwerte der Unternummer X.A.II.001b nicht überschreitet.

- d) nicht belegt,
- e) nicht belegt,
- f) Geräte zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT),
- g) nicht belegt,
- h) nicht belegt,
- i) Geräte mit ‚Endgeräte-Schnittstellen‘, die die Grenzwerte der Nummer X.A.III.101 überschreiten,

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.II.001i bezeichnet der Ausdruck ‚Endgeräte-Schnittstellen‘ Ausrüstung für den Ein- oder Austritt von Informationen im Telekommunikationssystem, beispielsweise Telefongeräte, Datengeräte, Computer usw.

- j) Geräte, besonders konstruiert für die externe Vernetzung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten, die eine Kommunikation mit Datenraten über 80 MByte/s erlauben.

Anmerkung: Unternummer X.A.II.001j erfasst keine Geräte zur internen Vernetzung (zB Rückwandplatinen, Bussysteme), passives Netzwerkzubehör, „Netzzugangssteuerungen“ oder „Kommunikationskanalsteuerungen“.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.II.001j wird „Kommunikationskanalsteuerung“ (communications channel controller) definiert als eine physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Es handelt sich um eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.

k) „Hybridrechner“ und „elektronische Baugruppen“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die Analog-Digital-Wandler enthalten und alle der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. 32 oder mehr Kanäle und
2. Auflösung größer/gleich 14 bit (ohne Vorzeichen) bei Wandlungsraten größer/gleich 200 000 Hz.

X.D.II.001 „Software“ zur Prüfung und Validierung von „Programmen“, „Software“, die die automatische Generierung von „Quellcodes“ ermöglicht, und Betriebssystem-„Software“, besonders entwickelt für Rechner zur „Echtzeitverarbeitung“.

- a) „Software“ zur Prüfung und Validierung von „Programmen“ mit mathematischen und analytischen Verfahren, entwickelt oder geändert für „Programme“ mit mehr als 500 000 „Quellcode“-Befehlen,
- b) „Software“, die die automatische Generierung von „Quellcodes“ aus Online-Daten von externen Sensoren ermöglicht, die in der Verordnung (EU) 2021/821 beschrieben sind, oder
- c) Betriebssystem-„Software“, besonders entwickelt für Rechner zur „Echtzeitverarbeitung“, die eine „Prozess-Reaktionszeit“ (global interrupt latency time) kleiner als 20 µs gewährleisten.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.D.II.001 wird „Prozess-Reaktionszeit“ (Reaktionszeit auf eine globale Unterbrechung) (global interrupt latency time) definiert als die Zeit, die ein Rechnersystem benötigt, um eine durch ein Ereignis verursachte Unterbrechung (interrupt) zu erkennen, die

Unterbrechung zu bedienen und auf ein anderes speicher-residentes Programm (task) zur Bearbeitung dieser Unterbrechung umzuschalten.

X.D.II.002 „Software“, andere als von Nummer 4D001 erfasst, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Nummer 4A101, Unternummer X.A.II.001 erfasst wird.

X.E.II.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Nummer X.A.II.001 erfasst wird, oder „Software“, die von Nummer X.D.II.001 oder X.D.II.002 erfasst wird.

X.E.II.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Geräten zur ‚Mehrfachstromverarbeitung‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.E.II.002 wird „Mehrfachstromverarbeitung“ definiert als eine Mikroprogramm- oder Rechnerarchitektur-Technik zur simultanen Verarbeitung von mindestens zwei Datenfolgen unter der Steuerung mindestens einer Befehlsfolge, wie.

1. SIMD (single instruction multiple data) für zB Vektor- oder Array-Rechner,
2. MSIMD (multiple single instruction multiple data),
3. MIMD (multiple instruction multiple data) einschließlich straff (tightly), eng (closely) oder lose (loosely) gekoppelter Architekturen oder
4. strukturierte Anordnungen (Datenfelder) von Recheneinheiten einschließlich systolischer Array-Rechner.

Kategorie III. Teil 1 – Telekommunikation

Anmerkung: Kategorie III. Teil 1 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.III.101 Telekommunikationsausrüstungen.

- a) jede Art von Telekommunikationseinrichtungen, die nicht von Unternummer 5A001a1 erfasst werden, besonders konstruiert für den Betrieb unter 219 K (-54 °C) oder über 397 K (124 °C).
- b) Telekommunikationsübertragungseinrichtungen und -systeme sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickeltes Zubehör hierfür mit einer

der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale:

Anmerkung: Telekommunikationsübertragungseinrichtungen:

a) wie im Folgenden aufgelistet, oder Kombinationen hiervon:

1. Funkgeräte (zB Sender, Empfänger und Sendeempfänger),
2. Leitungsendgeräte,
3. Zwischenverstärker,
4. regenerative Verstärker,
5. Regeneratoren,
6. Code-Wandler (Transcoder),
7. Multiplexgeräte (einschließlich statistischer Multiplexer),
8. Modulatoren/Demodulatoren (Modems),
9. Transmultiplexer (siehe CCITT Rec. G701),
10. ‚speicherprogrammierbare‘ digitale Cross-connect-Einrichtungen,
11. ‚Netzübergänge‘ (Gateways) und Brücken,
12. ‚Medienzugriffseinheiten‘ und

b) entwickelt zur Verwendung in Ein- oder Mehrkanalkommunikation über einen der folgenden Wege:

1. Draht,
2. Koaxialkabel,
3. Lichtwellenleiterkabel,
4. elektromagnetische Ausstrahlung oder
5. akustische Wellenausbreitung unter Wasser.

1. Verwendung von digitalen Techniken einschließlich digitaler Verarbeitung von analogen Signalen und entwickelt für eine „digitale Übertragungsrate“ am höchsten Multiplexpunkt größer als 45 Mbit/s oder eine „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 90 Mbit/s,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101b1 erfasst keine Ausrüstung, besonders konstruiert zur Integration und zum Betrieb in Satellitensystemen für zivile Verwendung.

2. Modems mit einer ‚Datenübertragungsrate‘ größer als 9600 bit pro Sekunde bei Übertragung über einen Kanal mit der ‚Bandbreite eines Sprachkanals‘,
3. ‚speicherprogrammierbare‘ digitale Cross-connect-Einrichtungen mit einer „digitalen Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s pro Anschluss.
4. Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) „Netzzugangssteuerungen“ und das zugehörige gemeinsame Übertragungsmedium mit einer „digitalen Übertragungsrate“ größer als 33 Mbit/s oder
 - b) „Kommunikationskanalsteuerungen“ mit digitalem Ausgang mit einer ‚Datenübertragungsrate‘ größer als 64 000 bit/s pro Kanal,

Anmerkung: Wenn nicht erfasste Geräte eine „Netzzugangssteuerung“ enthalten, dann dürfen sie keine Telekommunikationsschnittstellen haben, ausgenommen solche, die von Unternummer X.A.III.101b4 beschrieben, jedoch nicht erfasst werden.

5. Verwendung von „Lasern“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Übertragungswellenlänge größer als 1000 nm oder
 - b) Bandbreite größer als 45 MHz beim Einsatz von analogen Techniken,
 - c) Einsatz von heterodyn oder homodyn optischen Techniken,
 - d) Einsatz von Wellenlängen-Multiplex-Techniken oder
 - e) Einsatz „optischer Verstärkung“,
6. Funkgeräte mit Eingangs- oder Ausgangsfrequenzen größer als
 - a) 31 GHz für Satellitenfunk oder
 - b) 26,5 GHz für andere Anwendungen,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101b6 erfasst keine Ausrüstung für zivile Verwendung, sofern diese auf von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegten Frequenzen zwischen 26,5 GHz und 31 GHz eingesetzt werden.

7. Funkgeräte mit Einsatz eines der folgenden Verfahren:

- a) Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 4, sofern die „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s ist,
- b) Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 16, sofern die „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s ist,
- c) andere digitale Modulationsverfahren mit einer ‚spektralen Effektivität‘ größer als 3 bit/s/Hz oder
- d) adaptive Verfahren, die ein Störsignal größer als 15 dB kompensieren, bei einer Betriebsfrequenz im Bereich 1,5 MHz bis 87,5 MHz.

Anmerkungen:

- 1. Unternummer X.A.III.101b7 erfasst keine Ausrüstung, besonders konstruiert zur Integration und zum Betrieb in Satellitensystemen für zivile Verwendung.
- 2. Unternummer X.A.III.101b7 erfasst keine Richtfunk-Ausrüstung, die für den Betrieb in einem von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegten Frequenzband bestimmt ist, wie folgt:
 - a) mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Frequenz kleiner/gleich 960 MHz oder
 - 2. mit einer „gesamten digitalen Übertragungsrate“ kleiner/gleich 8,5 Mbit/s und
 - b) mit einer „spektralen Effektivität“ kleiner/gleich 4 bit/s/Hz.
 - c.) ‚Speicherprogrammierbare‘ Vermittlungseinrichtungen und zugehörige Signalisierungssysteme mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

Anmerkung: Statistische Multiplexer mit digitalem Ein- und Ausgang, die Vermittlungsfunktionen haben, werden als ‚speicherprogrammierbare‘ Vermittlungen behandelt.
- 1. Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Datenvermittlungs“(Nachrichten)-Ausrüstung oder -Systeme, konstruiert

für den „Paket-Übertragungsmodus“, elektronische Baugruppen und Bestandteile hierfür.

2. nicht belegt,

3. Leitweglenkung oder Vermittlung von ‚Datagramm‘-Paketen,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c3 erfasst nicht ‚Netzzugangssteuerungen‘ oder Netze, die darauf beschränkt sind, ausschließlich ‚Netzzugangssteuerungen‘ zu verwenden.

4. nicht belegt,

5. mehrstufige Priorität und Bevorrechtigung bei Leitungsvermittlungen,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c5 erfasst nicht einstufige Bevorrechtigung.

6. automatisches Weiterleiten von Mobilfunk-Verbindungen von einer Mobilfunk-Vermittlung zur anderen oder die automatische Verbindung zu einer zentralen, mehreren Vermittlungen gemeinsamen Teilnehmer-Datenbank,

7. „speicherprogrammierbare“ digitale Cross-connect-Einrichtungen mit einer digitalen Übertragungsrate größer als 8,5 Mbit/s pro Anschluss.

8. ‚Signalisierung über zentralen Zeichengabekanal‘ bei entweder nichtassoziierter oder quasi-assoziierter Betriebsweise,

9. ‚dynamisch adaptive Leitweglenkung‘,

10. Paketvermittlungen, Leitungsvermittlungen, Leitweglenkeinrichtungen (Router) mit Leitungsanschlüssen, die einen der folgenden Werte überschreiten:

a) „Datenübertragungsrate“ von 64 000 bit/s pro Kanal bei einer ‚Kommunikationskanalsteuerung‘ oder

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c10a erfasst kein Multiplexen zu einem Summenbitstrom, nicht einzeln von Unternummer X.A.III.101b1 erfasst.

- b) „digitale Übertragungsrate“ von 33 Mbit/s bei einer ‚Netzzugangssteuerung‘ und dem zugehörigen gemeinsamen Übertragungsmedium,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c10 erfasst keine Paketvermittlungen oder Leitweglenkeinrichtungen (Router) mit Leitungsanschlüssen, die die in Unternummer X.A.III.101c10 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

11. „optische Vermittlung“,

12. Einsatz von Verfahren mit ‚asynchronem Übertragungsmodus‘ („ATM“).

- d) Lichtwellenleiter und Lichtwellenleiterkabel von mehr als 50 m Länge, entwickelt für Singlemodebetrieb,

- e) zentrale Netzsteuerung mit folgenden Merkmalen:

1. sie empfängt Informationen von den Knoten (Vermittlungen) und
2. sie verarbeitet diese Daten zur Verkehrskontrolle ohne Bediener-(Operator)-Entscheidungen, sodass eine ‚dynamisch adaptive Leitweglenkung‘ erfolgt,

Anmerkung 1: Unternummer X.A.III.101e erfasst keine Verkehrsleitungsentscheidungen, die auf vorher festgelegter Information beruhen.

Anmerkung 2: Unternummer X.A.III.101e beschränkt nicht die Verkehrssteuerung auf Basis von voraussagbaren statistischen Verkehrssituationen.

- f) phasengesteuerte Antennen für Frequenzen über 10,5 GHz mit aktiven Elementen und verteilten Bestandteilen, entwickelt zur elektronischen Steuerung der Abstrahlcharakteristik und -bündelung, ausgenommen solche für Instrumenten - Landesysteme gemäß den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) (Mikrowellen-Landesysteme MLS).
- g) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Mobilfunkausrüstung, elektronische Baugruppen und Bestandteile hierfür oder

- h) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Richtfunk-Ausrüstung, konstruiert für die Nutzung bei Frequenzen größer/gleich 19,7 GHz, und Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.III.101 bezeichnet.

„Asynchroner Übertragungsmodus“ („ATM“) (asynchronous transfer mode) einen Übertragungsmodus, bei dem die Information in Zellen aufgegliedert ist; er arbeitet insoweit asynchron, als die Weiterleitung der Zellen von der gewünschten oder momentanen Bitrate abhängig ist.

2. „Bandbreite eines Sprachkanals“ (bandwidth of one voice channel)
Datenübertragungseinrichtungen, die für den Einsatz in einem Sprachkanal von 3100 Hz entwickelt sind, entsprechend CCITT-Empfehlung G.151.
3. „Kommunikationskanalsteuerung“ (communications channel controller) eine physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Es handelt sich um eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.
4. „Datagram“ (datagram) ein selbstständiges, unabhängiges Datenpaket, das genügend Leitweginformationen enthält, um ohne Bezug auf früher ausgetauschte Leitungsinformationen zwischen dieser sendenden oder der empfangenden Datenstation und dem Netzwerk von der sendenden zur empfangenden Datenstation geleitet zu werden.
5. „Einzelpaket“ (fast select) eine Einrichtung, anwendbar bei virtueller Verbindung, die es einem Datenendgerät erlaubt, die Möglichkeit der Datenübertragung über die Grundfunktionen der virtuellen Verbindung hinaus in Rufaufbau- und Rufabbau-„Paketen“ zu erweitern.
6. „Netzübergang“ (gateway) die durch eine beliebige Kombination von Ausrüstung und „Software“ realisierte Funktion zur Durchführung der Wandlung von Konventionen zur Darstellung, Verarbeitung oder Übertragung von Informationen, die in einem System verwendet werden, in die entsprechenden, jedoch verschiedenen Konventionen eines anderen Systems.
7. „Diensteintegriertes digitales Nachrichtennetz“ (Integrated Services Digital Network – ISDN) ein einheitliches durchgehendes digitales Netz, in dem Daten aus allen Kommunikationsarten (zB Sprache, Text, Daten, Standbilder und bewegte Bilder)

von einem Port (Endgerät) im Austausch (Switch) über eine Zugangsleitung zum und vom Teilnehmer übertragen werden.

8. ‚Paket‘ (packet) eine Gruppe binärer Einheiten, die Daten und Rufüberwachungssignale enthält und als Gesamtheit übertragen wird. Die Daten, Rufüberwachungssignale und eventuelle Fehlerkontrollinformationen bilden ein festgelegtes Format.
9. ‚Signalisierung über zentralen Zeichengabekanal‘ (common channel signalling) die Übertragung von Steuerinformationen (Signalisierung) über einen anderen als den für Nachrichten verwendeten Kanal. Der Signalisierungskanal steuert in der Regel mehrere Nachrichtenkanäle.
10. ‚Datenübertragungsrate‘ (data signalling rate) die Bitrate entsprechend ITU-Empfehlung 53-36, wobei zu berücksichtigen ist, dass für nichtbinäre Modulation ‚Baud‘ und ‚Bit pro Sekunde‘ nicht gleich sind. Bits für die Kodierung, Prüfung und Synchronisierung sind einzubeziehen.
11. ‚Dynamisch adaptive Leitweglenkung‘ (dynamic adaptive routing) die automatische Verkehrsumleitung, basierend auf Erkennung und Auswertung des momentanen aktuellen Netzzustandes.
12. ‚Medienzugriffseinheit‘ (Media access unit) ein Gerät, das eine oder mehrere Kommunikationsschnittstellen enthält (Netzzugangssteuerung, Kommunikationskanalsteuerung, Modem oder Rechner-Bus) um Terminaleinrichtungen an ein Netzwerk anschließen zu können.
13. ‚Spektrale Effektivität‘ ist der Quotient aus „digitaler Übertragungsrate“ in Bit/s und Bandbreite über 6dB in Hz.
14. ‚Speicherprogrammierbar‘ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.

Anmerkung: Ausrüstung kann unabhängig davon ‚speicherprogrammierbar‘ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.B.III.101 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Prüfgeräte für Telekommunikationseinrichtungen.

X.C.III.101 Vorformen aus Glas oder anderen Werkstoffen, optimiert für die Fertigung der von Nummer X.A.III.101 erfassten Lichtwellenleiter.

X.D.III.101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.A.III.101 und X.B.III.101 erfassten Ausrüstung, und Software für die dynamisch adaptive Leitweglenkung, wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt für „dynamisch adaptive Leitweglenkung“, außer in maschinenausführbarem Code.
- b) nicht belegt,

X.E.III.101 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der Ausrüstung, die von den Nummern X.A.III.101 und X.B.III.101 erfasst wird, oder „Software“, die von Nummer X.D.III.101 erfasst wird, und andere „Technologien“, wie folgt:

- a) „Technologie“ wie folgt:
 - 1. „Technologie“, für die Verarbeitung und die Aufbringung von Beschichtungen (Ummantelung) auf Lichtwellenleiter, besonders konstruiert, um sie zum Unterwassereinsatz geeignet zu machen,
 - 2. „Technologie“ für die „Entwicklung“ von Ausrüstung für ‚synchrone digitale Hierarchie‘ (‚SDH‘) oder ‚synchrones optisches Netz‘ (‚SONET‘).

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.E.III.101 bezeichnet

- 1. ‚Synchrone digitale Hierarchie‘ (synchronous digital hierarchy – SDH) eine digitale Hierarchie mit der Fähigkeit, verschiedene Arten digitalen Verkehrs unter Verwendung synchroner Übertragungsverfahren über unterschiedliche Medien zu kontrollieren, zu multiplexen und anzusteuern. Das Format basiert auf dem Synchronen Transportmodul (STM), das in den CCITT-Empfehlungen G.703, G.707, G.708, G.709 und anderen noch zu veröffentlichenden definiert ist. Die erste Stufe von ‚SDH‘ beträgt 155,52 Mbit/s.
- 2. ‚Synchrones optisches Netz‘ (synchronous optical network – SONET) ein Netz mit der Fähigkeit, verschiedene Arten digitalen Verkehrs unter Verwendung synchroner Übertragungsverfahren über Lichtwellenleiter zu kontrollieren, zu multiplexen und anzusteuern. Das Format ist die

nordamerikanische Version von „SDH“ und verwendet ebenfalls das synchrone Transportmodul (STM). Jedoch wird das synchrone Transportsignal (STS) als Basis-Transport-Modul mit einer Rate von 51,81 Mbit/s für die erste Stufe eingesetzt. Die SONET-Empfehlungen werden in die von „SDH“ eingebracht.

Kategorie III. Teil 2 – Informationssicherheit

Anmerkung: Kategorie III. Teil 2 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.III.201 Ausrüstung wie folgt:

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) als Verschlüsselungs-Software für den Massenmarkt gemäß der Kryptotechnik

Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 21) klassifizierte Güter.

X.D.III.201 „Software“ für „Informationssicherheit“ wie folgt:

Anmerkung: Dieser Eintrag erfasst nicht „Software“, entwickelt oder geändert zum Schutz gegen böswillige Computerbeeinträchtigungen, zB Viren, bei der die Verwendung von „Kryptotechnik“ auf Authentisierung, digitale Signaturen und/oder die Entschlüsselung von Daten oder Dateien beschränkt ist.

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) als Verschlüsselungs-Software für den Massenmarkt gemäß der Kryptotechnik

Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 22) klassifizierte „Software“.

X.E.III.201 „Technologie“ für „Informationssicherheit“ gemäß der Allgemeinen Technologie

Anmerkung wie folgt:

- a) nicht belegt,
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Verwendung“ von Massengütern, die von Unternummer

X.A.III.201c erfasst werden, oder von „Software“ für den Massenmarkt, die von Unternummer X.D.III.201c erfasst wird.

Kategorie IV – Sensoren und Laser

X.A.IV.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Marine- oder terrestrische Akustikausrüstung, geeignet zum Erfassen oder Lokalisieren von Objekten oder Merkmalen unter Wasser oder zur Positionierung von Überwasserschiffen oder Unterwasserfahrzeugen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.IV.002 Optische Sensoren wie folgt:

a) Bildverstärkerröhren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Bildverstärkerröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 1050 nm,
- b) Mikrokanalplatte zur elektronischen Bildverstärkung mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm und
- c) mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. eine S-20-, S-25- oder multialkalische Fotokathode oder
 - 2. eine GaAs- oder GaInAs-Fotokathode,

2. besonders konstruierte Mikrokanalplatten mit beiden der folgenden Eigenschaften:

- a) 15 000 oder mehr Röhrchen je Platte und
 - b) Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm.
- b) Ausrüstung zur direkten Bildwandlung für das sichtbare oder Infrarotspektrum mit Bildverstärkerröhren mit den in Unternummer X.A.IV.002a1 aufgeführten Eigenschaften.

X.A.IV.003 Bildkameras wie folgt:

- a) Bildkameras, die den Kriterien der Anmerkung 3 zu Unternummer 6A003b4 entsprechen.
- b) nicht belegt,

X.A.IV.004 Optik wie folgt:

Anmerkung: Nummer X.A.IV.004 erfasst nicht optische Filter mit festen Luftspalten oder Lyot-Filter.

a) Optische Filter:

1. für Wellenlängen größer als 250 nm, bestehend aus optisch wirksamen Beschichtungen in mehreren Schichten und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Bandbreiten kleiner/gleich 1 nm volle Halbwertsbreite (Full Width Half Intensity – FWHI) und Spitzendurchlässigkeit größer/gleich 90 % oder
 - b) Bandbreiten kleiner/gleich 0,1 nm FWHI und Spitzendurchlässigkeit größer/gleich 50 %,
 2. für Wellenlängen größer als 250 nm mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) abstimmbar über einen Spektralbereich größer/gleich 500 nm,
 - b) optischer Bandpass mit einer momentanen Bandbreite kleiner/gleich 1,25 nm,
 - c) innerhalb von 0,1 ms auf eine Genauigkeit besser/gleich 1 nm innerhalb des abstimmbaren Spektralbereichs zurücksetzbare Wellenlänge und
 - d) Spitzendurchlässigkeit (single peak transmission) größer/gleich 91 %,
 3. optische Schalter (Filter) mit einem Sichtfeld größer/gleich 30° und einer Ansprechzeit kleiner/gleich 1 ns,
- b) „Fluoridfaser“-Kabel oder Lichtwellenleiter hierfür mit einer Dämpfung von weniger als 4 dB/km innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1000 nm bis 3000 nm.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.IV.004b bezeichnen „Fluoridfasern“ (fluoride fibres) aus verschiedenen Fluoridverbindungen hergestellte Fasern.

X.A.IV.005 „Laser“ wie folgt:

- a. Kohlendioxid-„laser“ (CO₂-„Laser“) mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 10 kW,

2. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ größer als 10 μ s und
 - a) mittlere Ausgangsleistung größer als 10 kW oder
 - b) gepulste „Spitzenleistung“ größer als 100 kW oder
 3. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ kleiner/gleich 10 μ s und
 - a) Pulsenergie pro Puls größer als 5 J und „Spitzenleistung“ größer als 2,5 kW oder
 - b) mittlere Ausgangsleistung größer als 2,5 kW,
- b) Halbleiter„laser“ wie folgt:
1. einzelne Halbleiter„laser“, die im transversalen Singlemodebetrieb arbeiten, mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) mittlere Ausgangsleistung größer als 100 mW oder
 - b) Übertragungswellenlänge größer als 1050 nm,
 2. einzelne Halbleiter„laser“, die im transversalen Multimodebetrieb arbeiten, oder Anordnungen einzelner Halbleiter„laser“ mit einer Wellenlänge größer als 1050 nm,
- c) Rubin-„Laser“ mit einer Ausgangsenergie größer als 20 J je Puls,
- d) nicht „abstimbare“ „gepulste Laser“ mit einer Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. „Pulsdauer“ größer/gleich 1 ns und kleiner/gleich 1 μ s und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder
 2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W oder

- b) Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W,
 - 2. „Spitzenleistung“ größer als 200 MW oder
 - 3. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder
- 2. „Pulsdauer“ größer als 1 μ s und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a. Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder
 - 2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W oder
 - b. Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W oder
 - 2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,
- e) nicht „abstimbare“ „Dauerstrichlaser“ („CW-Laser“) mit einer Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder
 - b) „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder
 - 2. Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W oder

b) „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,

Anmerkung: Unternummer X.A.IV.005e2b erfasst nicht Industrie„laser“ mit einer Ausgangsleistung im transversalen Multimodebetrieb kleiner/gleich 2 kW und einer Gesamtmasse größer als 1200 kg. Im Sinne dieser Anmerkung schließt Gesamtmasse alle Bestandteile ein, die benötigt werden, um den „Laser“ zu betreiben, zB „Laser“, Stromversorgung, Kühlung. Nicht eingeschlossen sind jedoch externe Optiken für die Strahlformung und/oder Strahlführung.

f) nicht „abstimmbare“ „Laser“ mit einer Wellenlänge größer als 1400 nm und kleiner/gleich 1555 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsenergie größer als 100 mJ je Puls und gepulste „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder
2. mittlere oder CW-Ausgangsleistung größer als 1 W,

g) Freie-Elektronen-„Laser“.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.IV.005 ergibt sich der ‚Gesamtwirkungsgrad‘ (wall-plug efficiency) aus dem Verhältnis der Ausgangsleistung, bzw. mittleren Ausgangsleistung, eines „Lasers“ zur elektrischen Gesamtleistung, die nötig ist, um den „Laser“ zu betreiben. Dies schließt die Stromversorgung bzw. -anpassung und die Kühlung bzw. das thermische Management ein.

X.A.IV.006 „Magnetometer“, „supraleitende“ elektromagnetische Sensoren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Magnetometer“ mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser) als 1,0 nT (rms)/√Hz.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Unternummer X.A.IV.006a bezeichnet ‚Empfindlichkeit‘ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.

- b) „supraleitende“ elektromagnetische Sensoren, Bestandteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen oder Materialien:

1. konstruiert zum Betrieb mindestens eines ihrer „supraleitenden“ Bestandteile bei Temperaturen unterhalb der „kritischen Temperatur“ (einschließlich Josephson-Elementen und SQUIDs [superconductive quantum interference devices]),
2. konstruiert zum Erkennen von Änderungen des elektromagnetischen Felds bei Frequenzen kleiner/gleich 1 KHz und
3. mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) mit Dünnsfilm-SQUIDs, deren kleinste Strukturabmessung kleiner ist als 2 μm , und mit zugehörigen Ein- und Ausgangskopplungsschaltungen,
 - b) konstruiert zum Betrieb mit einer Magnetfeldänderungsgeschwindigkeit von mehr als 1×10^6 magnetischen Flussquanten pro Sekunde,
 - c) konstruiert zum Betrieb ohne magnetische Abschirmung innerhalb des Erdmagnetfelds oder
 - d) mit einem Temperaturkoeffizienten kleiner (weniger) als 0,1 magnetische Flussquanten/K.

X.A.IV.007 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Schwerkraftmesser (Gravimeter) für die Verwendung an Land, wie folgt:

- a) mit einer statischen „Genauigkeit“ kleiner (besser) als 100 μGal oder
- b) solche mit Quarzelement (Worden-Prinzip).

X.A.IV.008 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Radarsysteme, -geräte und wichtige Bestandteile sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste LuftfahrzeugBordradarsysteme und „besonders konstruierte“ „Bestandteile“ hierfür.
- b) „Weltraumgeeignetes“ „Laser“- oder Lichtradar (LIDAR, Light Detection And Ranging), besonders konstruiert für die Landvermessung oder für meteorologische Beobachtung.

c) Millimeterwellen-Enhanced-Vision-Bildgebungssysteme für Radar, besonders konstruiert für Luftfahrzeuge mit rotierenden Tragflächen und mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Betriebsfrequenz 94 GHz,
2. mittlere Ausgangsleistung kleiner als 20 mW,
3. Radarbündelbreite 1 Grad und
4. Betriebsbereich größer/gleich 1 500 m.

X.A.IV.009 Spezifische Datenverarbeitungsausrüstung wie folgt:

- a) Seismische Detektionsgeräte, die nicht von Unternummer X.A.IV.009c erfasst werden.
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste strahlungsfeste TV-Kameras.
- c) Seismische Detektionsgeräte, mit denen der Ursprung eines eingegangenen Signals erkannt, klassifiziert und bestimmt werden kann.

X.B.IV.001 Ausrüstung einschließlich Werkzeugen, Formen, Halterungsvorrichtungen oder Lehren und andere besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür, besonders entwickelt oder geändert für einen der folgenden Zwecke:

- a) für die Herstellung oder Kontrolle von:
 1. Wigglermagneten von Freie-Elektronen-„Lasern“,
 2. Fotoinjektoren von Freie-Elektronen-„Lasern“,
- b) zur Einstellung des Longitudinalmagnetfelds von Freie-Elektronen-„Lasern“ innerhalb der erforderlichen Toleranzen.

X.C.IV.001 Optische Fasern für Sensorzwecke, die strukturell so geändert sind, dass sie eine ‚Schwefungslänge‘ kleiner als 500 mm aufweisen (hohe Doppelbrechung), oder nicht in Unternummer 6C002b1 beschriebene optische Sensormaterialien mit einem Zinkgehalt größer/gleich 6 %, ermittelt durch ‚Molenbruch‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.C.IV.001 bezeichnet

1. ‚Molenbruch‘ (mole fraction) das Verhältnis der Mole von ZnTe zur Summe der Mole von CdTe und ZnTe, die im Kristall vorhanden sind.
2. ‚Schwebungslänge‘ (beat length) die Entfernung, die zwei orthogonale, anfangs phasengleiche Polarisations-signale zurücklegen müssen, bis ihre Phasenverschiebung 2π rad/s beträgt.

X.C.IV.002 Optische Materialien wie folgt:

a) Material mit geringer optischer Absorption wie folgt:

1. Aus Fluoridmischungen bestehendes Material, das Bestandteile mit einer Reinheit größer/gleich 99,999 % enthält, oder

Anmerkung: Unternummer X.C.IV.002a1 erfasst Zirkon- oder Aluminiumfluoride und Variationen hiervon.

2. Fluoridglas-Mischungen, die aus den von Unternummer 6C004e1 erfassten Mischungen bestehen,

b) ‚Lichtwellenleiter-Preforms‘ aus Fluoridmischungen, die Bestandteile mit einer Reinheit größer/gleich 99,999 % enthalten, „besonders konstruiert“ zur Herstellung der von Unternummer X.A.IV.004b erfassten ‚Fluoridfasern‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.C.IV.002 bezeichnen

1. ‚Fluoridfasern‘ (fluoride fibres) aus Fluoridmischungen hergestellte Fasern.
2. ‚Lichtwellenleiter-Preforms‘ (optical fibre preforms) Barren, Blöcke oder Stäbe aus Glas, Kunststoff oder anderen Materialien, die für die Verwendung in der Herstellung von Lichtwellenleitern besonders bearbeitet worden sind. Die Eigenschaften der Preform sind für die grundlegenden Parameter der gezogenen Lichtwellenleiter entscheidend.

X.D.IV.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer 6A002, 6A0031, X.A.IV.001, X.A.IV.006, X.A.IV.007 oder X.A.IV.008 erfasst werden.

X.D.IV.002 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.IV.002, X.A.IV.004 oder X.A.IV.005 erfassten Ausrüstung.

X.D.IV.003 Sonstige „Software“ wie folgt:

- a) „Software“ (Anwendungs„programme“) für Flugsicherungszwecke, die zur Verwendung auf Universalrechnern in Flugsicherungszentralen konzipiert ist und über die Fähigkeit zur automatischen Übergabe von Primärradar-Zieldaten von der Flugsicherungsleitzentrale an eine andere Flugsicherungszentrale verfügt (sofern diese Daten nicht mit den Daten von Sekundär-Überwachungsradarsystemen (SSR, Secondary Surveillance Radar) korreliert sind).
- b) „Software“, besonders entwickelt für seismische Detektionsgeräte in Unternummer X.A.IV.009c. oder
- c) „Quellcode“, besonders konstruiert für seismische Detektionsgeräte in Unternummer X.A.IV.009c.

X.E.IV.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer X.A.IV.001, X.A.IV.006, X.A.IV.007, X.A.IV.008 oder Unternummer X.A.IV.009c erfasst werden.

X.E.IV.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder „Software“, die von Nummer X.A.IV.002, X.A.IV.004 oder X.A.IV.005, X.B.IV.001, X.C.IV.001, X.C.IV.002 oder X.D.IV.003 erfasst werden.

X.E.IV.003 Sonstige „Technologie“ wie folgt:

- a) Technologie für die Herstellung optischer Gegenstände für die Serienherstellung optischer Bestandteile mit einer Quote größer als 10 m² Oberflächeninhalt pro Jahr auf einer einzelnen Spindel mit allen folgenden Eigenschaften:
 - 1. Fläche größer als 1 m² und
 - 2. Oberflächenform größer als $\lambda/10$ rms bei der vorgesehenen Wellenlänge,
- b) „Technologie“ für optische Filter mit einer Bandbreite kleiner/gleich 10 nm, einem Bildfeldwinkel (FOV, Field Of View) größer als 40° und einer Auflösung besser als 0,75 Linienpaare/mrad,
- c) „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Kameras, die von Nummer X.A.IV.003 erfasst werden:
- d) „Technologie“, die unverzichtbar ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von nicht-dreiachsigen Luftspalt-„Magnetometern“ (fluxgate magnetometers) oder nichtdreiachsigen Luftspalt-„Magnetometer“-Systemen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Rauschpegel“ kleiner (besser) als 0,05 nT (rms) $\sqrt{\text{Hz}}$ bei Frequenzen kleiner als 1 Hz oder
 2. „Rauschpegel“ kleiner (besser) als 1×10^{-3} nT (rms) $\sqrt{\text{Hz}}$ bei Frequenzen größer/gleich 1 Hz.
- e) „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Infrarot-Hochkonversionsgeräten mit allen folgenden Eigenschaften:
1. Empfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 700 nm und kleiner/gleich 1 500 nm und
 2. Kombination aus Infrarot-Photodetektor, Licht emittierender Diode (OLED) und Nanokristall zur Umwandlung von infrarotem in sichtbares Licht.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Nummer X.E.IV.003 bezeichnet ‚Empfindlichkeit‘ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.

Kategorie V – Navigation und Luftfahrtelektronik

X.A.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bordkommunikationsausrüstung, sämtliche „Luftfahrzeug“-Trägheitsnavigationssysteme und sonstige Luftfahrtelektronikausrüstung, einschließlich Bestandteilen.

Anmerkung 1: Nummer X.A.V.001 erfasst keine Kopfhörer oder Mikrofone.

Anmerkung 2: Nummer X.A.V.001 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.B.V.001 Sonstige Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung, das Testen oder die „Herstellung“ von Navigations- und Luftfahrtelektronikausrüstung.

X.D.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Navigations-, Bordkommunikations- und anderer Luftfahrtelektronikausrüstung.

X.E.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Navigations-, Bordkommunikations- und anderer Luftfahrtelektronikausrüstung.

Kategorie VI – Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001 Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör, wie folgt:

a) Unterwasser-Beobachtungssysteme wie folgt:

1. Fernsehsysteme (die Kamera, Beleuchtung, Überwachungs- und Signalübertragungseinrichtungen enthalten) mit einer Grenzauflösung von mehr als 500 Linien, gemessen in Luft, und besonders konstruiert oder geändert für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug, oder
2. Unterwasser-Fernsehkameras mit einer Grenzauflösung von mehr als 700 Linien, gemessen in Luft,

Technische Anmerkung: „Grenzauflösung“ bedeutet beim Fernsehen ein Maß für die horizontale Auflösung, die normalerweise ausgedrückt wird als die maximale Anzahl von Linien pro Bildhöhe, die auf einem Testbild unterschieden werden können nach IEEE-Standard 208/1960 oder einer vergleichbaren Norm.

- b) fotografische Stehbildkameras, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz, mit Filmbreiten größer/gleich 35 mm und Autofokus oder ferngesteuertem Fokus, „besonders konstruiert“ für den Unterwassereinsatz,
- c) Stroboskopleuchten, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz, mit einer Lichtausgangsenergie größer als 300 J pro Blitz,
- d) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Unterwasser Kameraausrüstung.
- e) nicht belegt,
- f) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste (Über- oder Unterwasser-)Schiffe, einschließlich aufblasbaren Booten, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,

Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001f erfasst nicht Schiffe, die zur privaten Beförderung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern aus dem oder durch das Zollgebiet der Union verwendet werden und sich zu diesem Zweck vorübergehend dort aufhalten.

- g) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/82-1 erfasste Schiffsmotoren (sowohl Innen- als auch Außenbordmotoren) und Unterseebootmotoren sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
- h) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Unterwasser-Atemgeräte (Tauchausrüstung) und zugehörige Ausrüstung,
- i) Rettungswesten, Tauchzylinder, Tauchkompass und Tauchcomputer,

Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001i erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.
- j) Unterwasserleuchten und Antriebsausrüstung,

Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001j erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.
- k) Luftkompressoren und Filtersysteme, besonders konstruiert zum Füllen von Atemluftflaschen,

X.D.VI.001 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VI.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.VI.002 „Software“, besonders entwickelt für den Betrieb von unbemannten Tauchfahrzeugen, die in der Öl- und Gasindustrie verwendet werden.

X.E.VI.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VI.001 erfassten Ausrüstung.

Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

X.A.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Automobilanwendungen, mit einer Gesamtleistung größer/gleich 298 kW.
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste GeländeZugmaschinen mit einer Transportkapazität größer/gleich 9 Tonnen sowie wichtige Bestandteile und Zubehör hierfür.

- c) Straßen-Sattelzugmaschinen mit hinteren Einzel- oder Doppelachsen, ausgelegt für 9 Tonnen oder mehr pro Achse sowie besonders konstruierte wichtige Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Unternummer X.A.VII.001b und Unternummer X.A.VII.001c erfassen nicht Fahrzeuge, die zur privaten Beförderung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern aus dem oder durch das Zollgebiet der Union verwendet werden und sich zu diesem Zweck vorübergehend dort aufhalten.

X.A.VII.002 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Gasturbinentriebwerke sowie deren Bestandteile.

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) Gasturbinenflugtriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- d) nicht belegt,
- e) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Druckluftatemgeräte für Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.VII.003 Andere als in Nummer X.A.VII.002, von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Luftfahrzeugmotoren, wie folgt:

- a) Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren oder
- b) Elektromotoren

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.VII.003 umfasst Luftfahrzeuge: Flugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), Hubschrauber, Tragschrauber, hybride Luftfahrzeuge oder funkgesteuerte Modelle.

X.B.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vibrationsprüfausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Nummer X.B.VII.001 erfasst nur Ausrüstung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“. Sie erfasst keine Zustandsüberwachungssysteme.

X.B.VII.002 Besonders konstruierte „Ausrüstung“, Werkzeuge oder Vorrichtungen für die Herstellung von Gasturbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder gegossenen Deckbändern (tip shroud castings), wie folgt:

- a) Automatisierte Ausrüstung, die nichtmechanische Verfahren zur Messung von Schaufelblattwandstärken verwendet,
- b) Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messgeräte für die von Unternummer 9E003c1 erfassten Laser-, Wasserstrahl- oder elektrochemischen/funkenerosiven Verfahren zum Bohren von Löchern,
- c) Ausrüstung zum Auslaugen von Keramikernen,
- d) Herstellungsausrüstung oder -werkzeuge für Keramikkerne,
- e) Ausrüstung zum Herstellen von Wachsmodellen für Keramikschalen,
- f) Ausrüstung zum Ausbrennen oder Backen von Keramikschalen.

X.D.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VII.001 oder X.B.VII.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.VII.002 „Software“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VII.002 oder X.B.VII.002 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VII.001 oder X.B.VII.001 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VII.002 oder X.B.VII.002 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.003 Sonstige „Technologie“, nicht von Nummer 9E003 erfasst, wie folgt:

- a) Laufschaufelspitzen-Spaltregelsysteme mit aktiver Gehäuseausgleichs„technologie“, die auf Auslegungs- und Entwicklungsdaten beschränkt ist, oder
- b) Gaslager für Rotorbaugruppen von Gasturbinentriebwerken.

Kategorie VIII — Verschiedene Gegenstände

X.A.VIII.001 Ausrüstung für die Erdölförderung oder Erdölexploration wie folgt:

- a. In Bohraufsätze integrierte Messgeräte, einschließlich Trägheitsnavigationssystemen für Messungen während der Bohrung (MWD),

- b. Gasüberwachungssysteme und Detektoren hierfür, konstruiert für den kontinuierlichen Betrieb und die kontinuierliche Detektion von Schwefelwasserstoff,
- c. Ausrüstung für seismologische Messungen, einschließlich Reflexionsseismik und seismische Vibratoren.
- d. Sediment-Echolote.

X.A.VIII.002 Ausrüstung, ‚elektronische Baugruppen‘ und Bestandteile, besonders konstruiert für Quantencomputer, Quantenelektronik, Quantensensoren, Quantenverarbeitungseinheiten, Qubit-Schaltungen, Qubit-Geräte oder Quantenradarsysteme, einschließlich Pockels-Zellen.

Anmerkung 1: Quantencomputer führen Berechnungen durch, die die kollektiven Eigenschaften von Quantenzuständen wie Überlagerung, Interferenzen und Verschränkungen nutzen.

Anmerkung 2: Zu den Einheiten, Schaltungen und Vorrichtungen gehören unter anderem supraleitende Schaltungen, Quanten-Annealing, Ionenfallen, photonische Wechselwirkungen, Silizium/Spin und kalte Atome.

X.A.VIII.003 Mikroskope und zugehörige Ausrüstungen und Detektoren, wie folgt:

- a. Rasterelektronenmikroskope (SEM),
- b. Raster-Augur-Mikroskope,
- c. Übertragungselektronenmikroskope (TEM),
- d. Atomare Kraftmikroskope (AFM),
- e. Rasterkraftmikroskope (SFM),
- f. Ausrüstung und Detektoren, besonders konstruiert zur Verwendung mit den in X.A.VIII.003.a bis X.A.VIII.003.e genannten Mikroskopen, für den Einsatz in der Werkstoffanalyse unter Verwendung folgender Techniken:
 - 1. Röntgenphotoelektronenspektroskopie (XPS),
 - 2. energiedispersive Röntgenspektroskopie (EDX, EDS) oder
 - 3. Elektronenspektroskopie für die chemische Analyse (ESCA).

X.A.VIII.004 Sammelausrüstung für Metallerze im Tiefseeboden.

X.A.VIII.005 Herstellungsausrüstung und Werkzeugmaschinen wie folgt:

- a. Ausrüstung für die additive Fertigung zur ‚Herstellung‘ von Metallteilen,

Anmerkung: X.A.VIII.005a gilt nur für folgende Systeme:

1. Pulverbett-Systeme unter Verwendung von selektivem Laserschmelzen (SLM), Lasercusing, direktem Metall-Laser-Sintern (DMLS) oder Elektronenstrahlschmelzen (EBM) oder
2. Pulverbett-Systeme unter Verwendung von Laserauftragschweißen, Direct Energy Deposition (DED) oder Laser Metal Deposition (LMD).

- b. Additive Fertigungsausrüstung für ‚energetische Materialien‘, einschließlich Ausrüstung für Ultraschall-gestützte Extrusion;
- c. Ausrüstung für die additive Fertigung durch Wannen-Photopolymerisation (VVP) unter Verwendung von Stereolithographie (SLA) oder digitaler Lichtverarbeitung (DLP).

X.A.VIII.006 Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ von gedruckter Elektronik für organische Leuchtdioden (OLED), organische Feldeffekttransistoren (OFET) oder or-ganische Photovoltaikzellen (OPVC).

X.A.VIII.007 Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ von mikroelektromechanischen Systemen (MEMS) unter Verwendung der mechanischen Eigenschaften von Silizium, einschließlich Sensoren in Chipformat wie Druckmembrane, Biegestäbe oder MikroEinstellvorrichtungen.

X.A.VIII.008 Ausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von E-Fuels (Elektro-Kraftstoffe und synthetische Kraftstoffe) oder ultraeffizienten Solarzellen (Effizienz > 30 %).

X.A.VIII.009 Ausrüstung für Ultrahochvakuum-Anwendungen (UHV) wie folgt:

- a. UHV-Pumpen (Sublimations-, Turbomolekular-, Diffusions-, Kryo- und Ionengetterpumpen),
- b. UHV-Druckmessgeräte.

Anmerkung: UHV bedeutet 100 Nanopascal (nPa) oder weniger.

X.A.VIII.010 „Kryogene Kühlsysteme“, konstruiert zur Aufrechterhaltung von Temperaturen unter 1,1 K für einen Zeitraum von 48 Std. oder mehr, und zugehörige Ausrüstung für kryogene Kühlung wie folgt:

- a. Pulsröhren,

- b. Kryostate,
- c. Dewar-Gefäße,
- d. Gaszuführungssysteme (GHS),
- e. Kompressoren, oder
- f. Steuergeräte.

Anmerkung: Zu den „kryogenen Kühlsystemen“ gehören unter anderem Verdünnungskühlsysteme, Kühlsysteme durch adiabatische Entmagnetisierung und Laserkühlsysteme.

X.A.VIII.011 „Entkapselungs“-Ausrüstung für Halbleiterbauelemente.

Anmerkung: „Entkapselung“ bezeichnet das Entfernen von Gehäusen, Deckeln oder Verkapselungsmaterial aus einem verpackten integrierten Schaltkreis durch mechanische, thermische oder chemische Mittel.

X.A.VIII.012 Photodetektoren mit hoher Quantenausbeute (QE) mit einem QE-Wert größer als 80 % innerhalb des Wellenlängenbereichs von größer als 400 nm und kleiner/gleich 1600 nm.

X.A.VIII.013 digital kontrollierte Werkzeugmaschinen mit einer oder mehreren Linearachsen mit einem Fahrweg größer als 8 000 mm.

X.A.VIII.014 Wasserwerfersysteme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Menschenansammlungen oder Unruhen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Nummer X.A.VIII.014 Wasserwerfersysteme umfasst zB Fahrzeuge oder feste Stationen mit fernbedientem Wasserwerfer, die so konstruiert sind, dass sie den Bediener vor Unruhen in der Umgebung schützen, und Merkmale wie Armierung, bruchssichere Fenster, Abschirmungen aus Metall, Frontschutzbügel oder Notlaufreifen aufweisen. Besonders für Wasserwerfer konstruierte Bestandteile können zB umfassen: Wasserdüsen, Pumpen, Tanks, Kameras und Lichter, die gegen Geschosse gehärtet oder geschützt sind, Hubmasten für diese Gegenstände und Fernbetriebssysteme für diese Gegenstände

X.A.VIII.015 Schlagwaffen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Knüppeln, Schlagstöcken, Seitengriffstöcken, Tonfas, Sjämboks und Peitschen.

X.A.VIII.016 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Polizeihelme und Schutzschilde sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.VIII.017 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vorrichtungen zu Fesselungszwecken für die Strafverfolgung einschließlich Fußschellen, Fesseln und Handschellen; Zwangsjacken; Elektroschellen; SchockGürtel; Schock-Ärmel; Vorrichtungen zur gleichzeitigen Fesselung verschiedener Körperpartien wie Zwangsstühle; besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Anmerkung: Nummer X.A.VIII.017 gilt für Vorrichtungen zu Fesselungszwecken, die bei Strafverfolgungsmaßnahmen verwendet werden. Sie gilt nicht für Medizinprodukte, die dafür geeignet sind, die Bewegung der Patienten während medizinischer Behandlungen einzuschränken. Sie gilt nicht für Vorrichtungen, mit denen Patienten mit Gedächtnisstörungen in geeigneten medizinischen Einrichtungen festgehalten werden. Sie gilt nicht für Sicherheitsausrüstung wie Sicherheitsgurte oder Kindersitze für Kraftfahrzeuge.

X.A.VIII.018 Ausrüstung, „Software“ und Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) nicht belegt,
- b) Güter für Hydrofracking wie folgt:
 - 1. „Software“ und Daten für Entwicklung und Analyse von Hydrofracking,
 - 2. Hydrofracking-„Stützmittel“, „Fracfluide“ sowie chemische Zusatzstoffe hierfür oder
 - 3. Hochdruckpumpen.

Technische Anmerkung:

Ein „Stützmittel“ ist ein fester Stoff (üblicherweise behandelter Sand oder künstliche keramische Werkstoffe), der dazu bestimmt ist, einen hydraulisch erzeugten Riss während oder nach dem Fracking offen zu halten. Es wird einem „Fracfluid“ hinzugegeben, das je nach Art des Frackings unterschiedlich zusammengesetzt sein kann und auf Gel-, Schaum- oder Slickwater basieren kann.

X.A.VIII.019 Spezifische Ausrüstung wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Ringmagnete,
- b) nicht belegt.

X.A.VIII.020 Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:

a) Tragbare Elektroimpuls Waffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilder, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen,

b) Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Unternummer X.A.VIII.020.a erfassten tragbaren Elektroimpuls Waffen enthalten, oder

Anmerkung: Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile:

1. Einheiten, die Elektroschocks erzeugen,
2. Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und
3. Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden.

c) Fest montierte oder montierbare Elektroimpuls Waffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren Individuen Elektroschocks verabreicht werden können.

X.A.VIII.021 Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:

a) Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, zB in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum,

Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden.

Anmerkung 2: Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten —, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

Anmerkung 3: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Unternehmern X.A.VIII.021.c und X.A.VIII.021.d erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.

b) Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4),

c) Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6),

d) Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten,

Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Suppen sowie zusammengesetzte Würzmittel, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist.

Anmerkung 2: Diese Nummer erfasst nicht Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde.

e) Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mithilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden, oder

Anmerkung: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Unternummern X.A.VIII.021.c und X.A.VIII.021.d erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.

f) Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind.

Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden.

Anmerkung 2: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Unternummern X.A.VIII.021.c und X.A.VIII.021.d erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen

g) Sonstige reizende chemische Substanzen und Mischungen daraus mit einem Gehalt an aktiver Substanz von mindestens 0,3 Gew.-%, wie folgt:

1. Dibenzo[b,f][1,4]oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8),
2. 8-Methyl-N-vanillyl-trans-6-nonenamid (Capsaicin) (CAS 404-86-4),
3. 8-Methyl-N-vanillylnonamid (Dihydrocapsaicin) (CAS 19408-84-5)
4. N-Vanillyl-9-methyldec-7-(E)-enamid (Homocapsaicin) (CAS 58493-48- 4),
5. N-Vanillyl-9-methyldecanamid (Homodihydrocapsaicin) (CAS 20279- 06-5),
6. N-Vanillyl-7-methyloctanamid (Nordihydrocapsaicin) (CAS 28789-35-7)
7. 4-Nonanolylmorpholin (MPA) (CAS 5299-64-9),
8. Cis-4-acetylamino-dicyclohexylmethan (CAS 37794-87-9),
9. N,N'-Bis(isopropyl)ethylenediimin oder 10. N,N'-Bis(tert-butyl)ethylenediimin.

X.A.VIII.022 Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:

a) Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:

1. Amobarbital (CAS-Nr. 57-43-2),
2. Amobarbital-Natrium (CAS-Nr. 64-43-7),
3. Pentobarbital (CAS-Nr. 76-74-4),
4. Pentobarbital-Natrium (CAS-Nr. 57-33-0),
5. Secobarbital (CAS-Nr. 76-73-3),
6. Secobarbital-Natrium (CAS-Nr. 309-43-3),
7. Thiopental (CAS-Nr. 76-75-5) oder
8. Thiopental-Natrium (CAS-Nr. 71-73-8), auch bekannt als ThiopentonNatrium.

b) Erzeugnisse, die eines der von der Unternummer X.A.VIII.022.a erfassten Barbiturate enthalten.

X.A.VIII.023 Geflechte, Überdachungen, Zelte, Decken und Kleidung, besonders konstruiert zur Tarnung.

X.B.VIII.001 Spezifische Ausrüstung wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Heiße Zellen oder
- b) Handschuhkästen, geeignet für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

X.C.VIII.001 Metallpulver und Metalllegierungspulver, geeignet für eines der unter X.A.VIII.005.a. aufgeführten Systeme.

X.C.VIII.002 Fortgeschrittene Werkstoffe wie folgt:

- a. Materialien für das Unsichtbarmachen (Cloaking) oder adaptive Tarnung,
- b. Metamaterialien, zB Materialien mit negativem Brechungsindex,
- c. nicht belegt,
- d. Hoch-Entropie-Legierungen (HEA),
- e. Heuslersche Legierungen,
- f. Kitaev-Materialien, einschließlich Kitaev-Spinflüssigkeiten.

X.C.VIII.003 Konjugierte Polymere (leitende, halbleitende, elektrolumineszente) für gedruckte oder organische Elektronik.

X.C.VIII.004 Energetische Materialien wie folgt und Mischungen daraus:

- a. Ammoniumpikrat (CAS-NR.-Nr. 131-74-8),
- b. Schwarzpulver,
- c. Hexanitrodiphenylamin (CAS-NR.-Nr. 131-73-7),
- d. Difluoramin (CAS-NR.-Nr. 10405-27-3),
- e. Nitrostärke (CAS-NR.-Nr. 9056-38-6),
- f. nicht belegt
- g. Tetranitronaphthalin,
- h. Trinitroanisol,
- i. Trinitronaphthalin,

- j. Trinitroxylol,
- k. N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-NR.-Nr. 872-50-4),
- l. Dioctylmaleat (CAS-NR.-Nr. 142-16-5),
- m. Ethylhexylacrylat (CAS-NR.-Nr. 103-11-7),
- n. Triethylaluminium (TEA) (CAS-NR.-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-NR.-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o. Nitrozellulose (CAS-NR.-Nr. 9004-70-0),
- p. Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (NG) (CAS-NR.-Nr. 55-63-0),
- q. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT) (CAS-NR.-Nr. 118-96-7),
- r. Ethylendiamindinitrat (EDDN) (CAS-NR.-Nr. 20829-66-7),
- s. Pentaerythritetranitrat (PETN) (CAS-NR.-Nr. 78-11-5),
- t. Bleiazid (CAS-NR.-Nr. 13424-46-9), normales Bleistyphnat (CAS-NR.-Nr. 15245-44-0) und basisches Bleistyphnat (CAS-NR.-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u. nicht belegt;
- v. nicht belegt;
- w. Diethyldiphenylharnstoff (CAS-NR.-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-NR.-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenyl Harnstoff.
- x. N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-NR.-Nr. 603-54-3),
- y. Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-NR.-Nr. 13114-72-2),
- z. Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-NR.-Nr. 64544-71-4),
 - aa. nicht belegt;
 - bb. 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-NR.-Nr. 836-30-6),
 - cc. 2,2-Dinitropropanol (CAS-NR.-Nr. 918-52-5),

dd. nicht belegt.

X.D.VIII.001 Software, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von der Nummer X.A.VIII.005 oder X.A.VIII.0013 erfassten Ausrüstung.

X.D.VIII.002 Software, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, „elektronischen Baugruppen“ oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.VIII.002 erfasst werden.

X.D.VIII.003 Software für digitale Zwillinge von additiv gefertigten Produkten oder zur Bestimmung der Zuverlässigkeit von additiv gefertigten Produkten.

X.D.VIII.004 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VIII.014 erfassten Waren.

X.D.VIII.005 Spezifische „Software“ wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) „Software“ für die Berechnung/Modellierung von Neutronen,
- b) „Software“ für die Berechnung/Modellierung des Strahlungstransports, oder
- c) „Software“ für hydrodynamische Berechnungen/Modellierung.

X.E.VIII.001 Technologie für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.A.VIII.001 bis X.A.VIII.0013 erfassten Ausrüstung.

X.E.VIII.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.C.VIII.002 oder X.C.VIII.003 erfassten Materialien.

X.E.VIII.003 Technologie für digitale Zwillinge von additiv gefertigten Produkten oder zur Bestimmung der Zuverlässigkeit von additiv gefertigten Produkten oder für die von Nummer X.D.VIII.003 erfasste Software

X.E.VIII.004 Technologie für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.D.VIII.001 bis X.D.VIII.002 erfassten Software

X.E.VIII.005 „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Waren, die von Nummer X.A.VIII.014 erfasst werden.

X.E.VIII.006 „Technologie“, ausschließlich für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VIII.017 erfassten Ausrüstung.

Kategorie IX – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung

X.A.IX.001 Chemische Arbeitsstoffe, einschließlich Tränengasformulierungen mit einem Gehalt an Orthochlorbenzalmalononitril (CS) von kleiner/gleich 1 % oder an Chloracetophenon (CN) von kleiner/gleich 1 %, außer in Einzelbehältnissen mit einem Nettogewicht von kleiner/gleich 20 g; Pfefferspray, außer in Einzelbehältnissen mit einem Nettogewicht von kleiner/gleich 85,05 g verpackt; Rauchbomben; nicht reizende Rauchfackeln, Büchsen, Granaten und Ladungen sowie andere nicht von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste pyrotechnische Gegenstände mit doppeltem militärischem und gewerblichem Verwendungszweck und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.IX.002 Pulver, Farbstoffe und Tinte für Fingerabdrücke.

X.A.IX.003 Schutz- und Nachweisausrüstung, nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke und nicht von Nummer 1A004 oder 2B351 erfasst, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter), und Bestandteile hierfür, nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke und nicht von Nummer 1A004 oder 2B351 erfasst:

- a) Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch oder
- b) Ausrüstung, die durch Konstruktion oder Funktion auf den Schutz gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich, wie Bergbau, Steinbrüche, Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft oder Nahrungsmittelindustrie, begrenzt ist.

Anmerkung: Nummer X.A.IX.003 erfasst keine Güter zum Schutz gegen chemische oder biologische Arbeitsstoffe, bei denen es sich um Verbrauchsgüter handelt, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, oder medizinische Produkte wie Latex-Untersuchungshandschuhe, Latex-OP-Handschuhe, flüssige desinfizierende Seife, Einweg-Operationsabdecktücher, Operationskittel, Operations-Fußabdeckungen und Operationsmasken.

X.A.IX.004 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungsausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Ausrüstung für den Strahlennachweis, die Strahlenüberwachung und -messung oder
- b) Ausrüstung für radiografische Nachweisverfahren wie Röntgenbildwandler und Speicher-Bildplatten.

X.B.IX.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungsausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor,
- b) Teilchenbeschleuniger,
- c) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Hardware und Systeme für die industrielle Prozesssteuerung, konstruiert für die Energiewirtschaft, oder
- e) Ausrüstung für die Herstellung von Struktur-Verbundwerkstoffen, Fasern, Prepregs und Preforms

X.C.IX.001 Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen nach Anmerkung 1 zu den Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur wie folgt:

- a. In Konzentrationen größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt:
 - 1. Ethylendichlorid (CAS-NR. 107-06-2);
 - 2. Nitromethan (CAS-NR. 75-52-5);
 - 3. Pikrinsäure (CAS-NR. 88-89-1);
 - 4. Aluminiumchlorid (CAS-NR. 7446-70-0);
 - 5. Arsen (CAS-NR. 7440-38-2);
 - 6. Arsentrioxid (CAS-NR. 1327-53-3);
 - 7. Bis(2-chlorethyl)ethylaminhydrochlorid (CAS-NR. 3590-07-6);
 - 8. Bis(2-chlorethyl)methylaminhydrochlorid (CAS-NR. 55-86-7);
 - 9. Tris(2-chlorethyl)aminhydrochlorid (CAS-NR. 817-09-4);
 - 10. Tributylphosphit (CAS-NR. 102-85-2);
 - 11. Methylisocyanat (CAS-Nr. 624-83-9),
 - 12. Chinaldinblau (CAS-Nr. 91-63-4),

13. 1-Brom-2-chlorethan (CAS-Nr. 107-04-0),
14. Benzil (CAS-NR. 134-81-6);
15. Diethylether (CAS-NR. 60-29-7);
16. Dimethylether (CAS-NR. 115-10-6);
17. 2-Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0),
18. 2-Methoxyethanol (CAS-NR. 109-86-4);
19. Pseudocholinesterase (PCHE),
20. Diethylentriamin (CAS-NR. 111-40-0);
21. Dichlormethan (CAS-NR. 75-09-2);
22. N,N-Dimethylanilin (CAS-Nr. 121-69-7)
23. Bromethan (CAS-Nr. 74-96-4),
24. Chlorethan (CAS-Nr. 75-00-3),
25. Ethylamin (CAS-Nr. 75-04-7),
26. Methenamin (CAS-Nr. 100-97-0),
27. 2-Propanol (CAS-Nr. 67-63-0),
28. 2-Brompropan (CAS-Nr. 75-26-3),
29. Diisopropylether (CAS-Nr. 108-20-3),
30. Methylamin (CAS-Nr. 74-89-5),
31. Brommethan (CAS-Nr. 74-83-9),
32. Isopropylamin (CAS-Nr. 75-31-0),
33. Obidoximchlorid (CAS-Nr. 114-90-9),
34. Kaliumbromid (CAS-Nr. 7758-02-3),
35. Pyridin (CAS-NR. 110-86-1);

36. Pyridostigminbromid (CAS-NR. 101-26-8);
 37. Natriumbromid (CAS-NR. 7647-15-6);
 38. Natrium-Metall (CAS-NR. 7440-23-5);
 39. Tributylamin (CAS-NR. 102-82-9);
 40. Triethylamin (CAS-NR.-NR. 121-44-8); oder
 41. Trimethylamin (CAS-NR. 75-50-3).
- b. In Konzentrationen größer/gleich 90 Gew.-% wie folgt:
1. Aceton (CAS-NR. 67-64-1);
 2. Acetylen (CAS-NR. 74-86-2);
 3. Ammoniak (CAS-NR. 7664-41-7);
 4. Antimon (CAS-NR. 7440-36-0);
 5. Benzaldehyd (CAS-NR. 100-52-7);
 6. Benzoin (CAS-NR. 119-53-9);
 7. 1-Butanol (CAS-NR. 71-36-3);
 8. 2-Butanol (CAS-NR. 78-92-2);
 9. Iso-Butanol (CAS-NR. 78-83-1);
 10. tert-Butylalkohol (2-Methyl-2-propanol) (CAS-Nr. 75-65-0),
 11. Calciumcarbid (CAS-NR. 75-20-7);
 12. Kohlenmonoxid (CAS-NR. 630-08-0);
 13. Chlor (CAS-NR. 7782-50-5);
 14. Cyclohexanol (CAS-NR. 108-93-0);
 15. Dicyclohexylamin (CAS-NR. 101-83-7);
 16. Ethanol (CAS-NR. 64-17-5);

17. Ethen (CAS-Nr. 74-85-1);
18. Ethylenoxid (CAS-NR. 75-21-8);
19. Fluor-Apatit (CAS-NR. 1306-05-4);
20. Chlorwasserstoff (CAS-NR. 7647-01-0);
21. Schwefelwasserstoff (CAS-NR. 7783-06-4);
22. Mandelsäure (CAS-NR. 90-64-2);
23. Methanol (CAS-NR. 67-56-1);
24. Chlormethan (Methylchlorid) (CAS-NR. 74-87-3);
25. Iodmethan (Methyliodid) (CAS-NR. 74-88-4);
26. Methanthiol (Methylmercaptan) (CAS-NR. 74-93-1);
27. Monoethylenglycol (CAS-NR. 107-21-1);
28. Oxalylchlorid (CAS-NR. 79-37-8);
29. Kaliumsulfid (CAS-NR. 1312-73-8);
30. Kaliumthiocyanat (CAS-NR. 333-20-0);
31. Natriumhypochlorit (CAS-NR. 7681-52-9);
32. Schwefel (CAS-NR. 7704-34-9);
33. Schwefeldioxid (CAS-NR. 7446-09-5);
34. Schwefeltrioxid (CAS-NR. 7446-11-9);
35. Thiophosphorylchlorid (CAS-NR. 3982-91-0);
36. Triisobutylphosphit (CAS-NR. 1606-96-8);
37. Weißer Phosphor (CAS-NR. 12185-10-3);
38. Gelber Phosphor (CAS-NR. 7723-14-0) ;
39. Quecksilber (CAS 7439-97-6);

40. Bariumchlorid (CAS 10361-37-2);
41. Schwefelsäure (CAS 7664-93-9);
42. 3,3-Dimethyl-1-buten (CAS 558-37-2);
43. 2,2-Dimethylpropanal (CAS 630-19-3);
44. 2,2-Dimethylpropylchlorid (CAS 753-89-9);
45. 2-Methylbuten (CAS 26760-64-5);
46. 2-Chlor-3-methylbutan (CAS 631-65-2);
47. 2,3-Dimethyl-2,3-butandiol (CAS 76-09-5);
48. 2-Methyl-2-buten (CAS 513-35-9);
49. Butyllithium (CAS 109-72-8) ;
50. Methylmagnesiumbromid (CAS 75-16-1);
51. Formaldehyd (CAS 50-00-0);
52. Diethanolamin (CAS 111-42-2);
53. Dimethylcarbonat (CAS 616-38-6);
54. Methyl-diethanolaminhydrochlorid (CAS 54060-15-0);
55. Diethylaminhydrochlorid (CAS 660-68-4);
56. Diisopropylaminhydrochlorid (CAS 819-79-4);
57. 3-Chinuclidinonhydrochlorid (CAS 1193-65-3);
58. 3-Chinuclidinolhydrochlorid (CAS 6238-13-7);
59. (R)-3 -Chinuclidinolhydrochlorid (CAS 42437-96-7);
60. N,N-Diethylaminoethanolhydrochlorid (CAS 14426-20-1).

X.C.IX.002 Fentanyl und seine Derivate Alfentanil, Sufentanil, Remifentanil, Carfentanil und Salze davon.

Anmerkung: Unternummer X.C.IX.002 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

X.C.IX.003 Chemische Ausgangsstoffe für Chemikalien, die auf das zentrale Nervensystem wirken, wie folgt:

- a. 4-Anilino-N-phenethylpiperidin (CAS-NR. 21409-26-7); oder
- b. N-Phenethyl-4-piperidon (CAS-NR. 39742-60-4).

Anmerkungen:

1. *Unternummer X.C.IX.003 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von Nummer X.C.IX.003 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine einzeln erfasste Chemikalie zu mehr als 1 Gew.-% enthalten ist.*
2. *Unternummer X.C.IX.003 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.*

X.C.IX.004 Faser- und fadenförmige Materialien, nicht von Nummer 1C010 oder 1C210 erfasst, zur Verwendung in „Verbundwerkstoff“-Strukturen und mit einem spezifischen Modul von größer/gleich $3,18 \times 10^6$ m und einer spezifischen Zugfestigkeit von größer/gleich $7,62 \times 10^4$ m.

X.C.IX.005 „Impfstoffe“, „Immunotoxine“, „medizinische Produkte“, „Diagnose- und Lebensmitteluntersuchungskits“ wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) „Impfstoffe“, die von Nummer 1C351, 1C353 oder 1C354 erfasste Güter enthalten oder zur Verwendung gegen diese Güter entwickelt wurden,
- b) „Immunotoxine“, die von Nummer 1C351d erfasste Güter enthalten, oder
- c) „medizinische Produkte“, die eines der folgenden Güter enthalten:
 1. von Unternummer 1C351d erfasste „Toxine“ (ausgenommen von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine, von Unternummer 1C351d3

- erfasste Conotoxine oder Güter, die aus CW-Gründen von Unternummer 1C351d4 oder d5 erfasst sind) oder
2. von Unternummer 1C353a3 erfasste genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente (ausgenommen solche, die von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine enthalten oder von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine kodieren),
- d) nicht von Unternummer X.C.IX.005c erfasste ‚medizinische Produkte‘, die eines der folgenden Güter enthalten:
1. von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine,
 2. von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine oder
 3. von Unternummer 1C353a3 erfasste genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine enthalten oder von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine kodieren, oder
- e) ‚Diagnose- und Lebensmitteluntersuchungskits‘, die von Nummer 1C351d erfasste Güter enthalten (ausgenommen Güter, die aus CW-Gründen von Unternummer 1C351d4 oder d5 erfasst sind).

Technische Anmerkungen:

1. „Medizinische Produkte“ sind 1. pharmazeutische Zubereitungen, entwickelt für Tests und die Behandlung von Menschen (oder Tieren) mit entsprechender Indikation, 2. abgepackt in einer für klinische oder medizinische Produkte handelsüblichen Form (Fertigarzneimittel) und 3. von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) entweder als klinisches oder medizinisches Produkt oder für die Verwendung als neues Arzneimittel in der Forschung zugelassen.
2. ‚Diagnose- und Lebensmitteluntersuchungskits‘ werden speziell für diagnostische Zwecke oder für die Zwecke der öffentlichen Gesundheit entwickelt, verpackt und vermarktet. Biologische Toxine in anderen Konfigurationen einschließlich

Massengutsendungen oder für andere Endverwendungszwecke sind von Nummer 1C351 erfasst.

X.C.IX.006 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste kommerzielle Ladungen und Vorrichtungen, die energetische Materialien enthalten, und Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Hohlladungen, besonders konstruiert für Erdölförderbetriebe, in denen eine an einer einzigen Achse entlang wirkende Ladung verwendet wird, die bei Detonation ein Loch erzeugen und

1. eine beliebige Formulierung ‚erfasster Materialien‘ enthalten,
2. nur eine einheitlich geformte konische Einlage mit einem Kegelwinkel von kleiner/gleich 90 Grad haben,
3. mehr als 0,010 kg aber höchstens 0,090 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten und
4. einen Durchmesser von höchstens 114,3 cm haben,

b) Hohlladungen, besonders konstruiert für Erdölförderbetriebe, die höchstens 0,010 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

c) Sprengschnüre oder Zündschläuche, die höchstens 0,064 kg/m ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

d) Treibmittelpatronen, die höchstens 0,70 kg ‚erfasste Materialien‘ im Deflagrationsmaterial enthalten,

e) Detonatoren (elektrische oder nicht elektrische) und ihre Baugruppen, die höchstens 0,01 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

f) Initialzündler, die höchstens 0,01 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

g) Patronen für Ölquellen, die höchstens 0 015 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

h) kommerzielle gegossene oder gepresste Verstärkerladungen, die höchstens 1,0 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

i) kommerzielle vorgefertigte Schlämme und Emulsionen, die höchstens 10,0 kg und höchstens 35 Gew.-% ‚erfasste Materialien‘ im Sinne der Nummer ML8 enthalten,

j) Sprengschneider und Trennwerkzeuge (severing tools), die höchstens 3,5 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

k) pyrotechnische Vorrichtungen, sofern ausschließlich für kommerzielle Zwecke konstruiert (zB Theaterbühnen, Spezialeffekte für Kinofilme und Feuerwerke), die höchstens 3,0 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten,

l) andere kommerzielle Sprengvorrichtungen und -ladungen, die nicht von den Unternummern X.C.IX.006.a bis .k erfasst sind und höchstens 1,0 kg ‚erfasste Materialien‘ enthalten oder

Anmerkung: Unternummer X.C.IX.006.l schließt Sicherheitsvorrichtungen für Automobile, Löschsysteme, Patronen für Nietpistolen, Sprengladungen für Agrar- sowie Öl- und Gasförderbetriebe, Sportartikel, kommerziellen Bergbau oder Hoch- und Tiefbau und Verzögerungssätze, die für den Zusammenbau von kommerziellen Sprengvorrichtungen verwendet werden, ein.

m) Stickstofftrifluorid (NF₃) in gasförmigem Zustand.

Anmerkungen:

1. *‚Erfasste Materialien‘ sind erfasste energetische Materialien (siehe 1C011, 1C111, 1C239 oder ML8).*
2. *Stickstofftrifluorid, nicht in gasförmigem Zustand, ist in der CML von Unternummer ML8.d erfasst.*

X.C.IX.007 Mischungen, die nicht von Nummer 1C350 oder 1C450 erfasst sind und Chemikalien enthalten, die von Nummer 1C350 oder 1C450 erfasst sind, sowie Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke, die nicht von Nummer 1C350 oder 1C450 erfasst sind und Chemikalien enthalten, die von Nummer 1C350 erfasst sind, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Mischungen, die von Nummer 1C350 erfasste chemische Ausgangsstoffe in folgenden Konzentrationen enthalten:

1. Mischungen, die 10 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 2 des CWÜ aufgeführten Chemikalie, die von Nummer 1C350 erfasst ist, enthalten.
2. Mischungen, die 30 Gew.-% oder weniger enthalten von:

- a) einer einzelnen in Liste 3 des CWÜ aufgeführten Chemikalie, die von Nummer 1C350 erfasst ist oder
 - b) einem einzelnen nicht im CWÜ aufgeführten chemischen Ausgangsstoff, der von Nummer 1C350 erfasst ist
- b) Mischungen, die folgende Konzentrationen toxischer Chemikalien oder chemischer Ausgangsstoffe, die von Nummer 1C450 erfasst sind, enthalten:
- 1. Mischungen, die folgende Konzentrationen in Liste 2 des CWÜ aufgeführter Chemikalien, die von Nummer 1C450 erfasst sind, enthalten:
 - a) Mischungen, die 1 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 2 des CWÜ aufgeführten Chemikalie enthalten, die von den Unternummern 1C450.a.1 und a.2 erfasst ist, (d. h. Amiton oder PFIB enthaltende Mischungen) oder
 - b) Mischungen, die 10 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 2 des CWÜ aufgeführten Chemikalie enthalten, die von den Unternummern 1C450.b.1, b.2, b.3, b.4, b.5 oder b.6 erfasst ist,
 - 2. Mischungen, die 30 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 3 des CWÜ aufgeführten Chemikalie enthalten, die von den Unternummern 1C450.a.4, a.5, a.6, a.7 oder 1C450.b.8 erfasst ist,
- c) ‚Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke‘, die chemische Ausgangsstoffe, die in Nummer 1C350 erfasst sind, in einer Menge von 300 g je Chemikalie oder weniger enthalten.

Technische Anmerkung:

Im Sinne dieser Unternummer sind ‚Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke‘ abgepackte Materialien in festgelegter Zusammensetzung, die speziell für medizinische, analytische, diagnostische oder die öffentlichen Gesundheit betreffende Zwecke entwickelt, abgepackt und in Verkehr gebracht werden. Ersatzreagenzien für die in Unternummer X.C.IX.007.c beschriebenen Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke sind von Nummer 1C350 erfasst, wenn die Reagenzien mindestens einen der in dieser Nummer genannten chemischen Ausgangsstoffe in

Konzentrationen enthalten, die größer/gleich den für die Mischungen in Nummer 1C350 angegebenen Erfassungsmengen sind.

X.C.IX.008 Nicht von Unternummer 1C008 erfasste nichtfluorierte Polymere, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) aromatische Polyetherketone wie folgt:

1. Polyetheretherketon (PEEK),
2. Polyetherketonketon (PEKK),
3. Polyetherketon (PEK) oder
4. Polyetherketonetherketonketon (PEKEKK),

b) nicht belegt.

X.C.IX.009 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Materialien, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Präzisionskugellager aus gehärtetem Stahl- und Wolframkarbid (Durchmesser 3 mm oder größer),
- b) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Edelstahl-Platten vom Typ 304 und 316,
- c) Platten aus Monel-Metall,
- d) Tributylphosphat (CAS-Nr. 126-73-8),
- e) Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) in einer Konzentration von 20 Gew.% oder größer,
- f) Fluor (CAS-Nr. 7782-41-4) oder
- g) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Alphastrahlen emittierende Radionuklide.

X.C.IX.010 Nicht von den Nummern 1C010, 1C210 oder X.C.IX.004 erfasste aromatische Polyamide (Aramide) in einer der folgenden Formen (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Primärformen,

- b) Filamentgarne oder Einzelfäden,
- c) Kabel aus Filamenten,
- d) Glasseidenstränge (Rovings),
- e) Stapelfasern oder geschnittene Fasern,
- f) Gewebe,
- g) Pulpe oder Flock.

X.C.IX.011 Nanomaterialien wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Halbleiter-Nanomaterialien,
- b) Nanoverbundmaterialien oder
- c) die folgenden Kohlenstoff-Nanomaterialien:
 - 1. Kohlenstoff-Nanoröhren,
 - 2. Kohlenstoff-Nanofasern,
 - 3. Fullerene,
 - 4. Graphene oder
 - 5. Kohlenstoffzwiebeln.

Anmerkungen: Im Sinne von Nummer X.C.IX.011 sind Nanomaterialien Materialien, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- 1. besteht aus Partikeln mit einem oder mehreren Außenmaßen im Bereich von 1-100 nm bei mehr als 1 % in der Anzahlgrößenverteilung,*
- 2. hat in einer oder mehreren Dimensionen interne oder Oberflächenstrukturen im Bereich von 1-100 nm oder*
- 3. weist ein spezifisches Oberflächen-Volumen-Verhältnis von größer als 60 m²/cm³ auf, ausgenommen Materialien, die aus Partikeln mit einer Größe von weniger als 1 nm bestehen.*

X.D.IX.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste

spezifische Software, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Software, besonders entwickelt für von Nummer X.B.IX.001 erfasste Hardware/Systeme für die industrielle Prozesssteuerung, oder
- b) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Software, besonders entwickelt für von Nummer X.B.IX.001 erfasste Ausrüstung für die Herstellung von Struktur-Verbundwerkstoffen, Fasern, Prepregs und Preforms.

X.E.IX.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.C.IX.004 und X.C.IX.010 erfassten faser- oder fadenförmigen Materialien.

X.E.IX.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.C.IX.011 erfassten Nanomaterialien.

Kategorie X – Werkstoffbearbeitung

X.A.X.001 Ausrüstung zur Detektion von Sprengstoffen oder Sprengzündern, sowohl auf Bulk- als auch auf Trace-Basis, bestehend aus einer automatisierten Vorrichtung oder einer Kombination von Vorrichtungen für die automatisierte Entscheidungsfindung zum Nachweis verschiedener Arten von Sprengstoffen, Sprengstoffrückständen oder Sprengzündern und andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bestandteile hierfür:

- a) Sprengstoff-Detektionsausrüstung für die ‚automatisierte Entscheidungsfindung‘ zur Detektion und Identifikation von losen Sprengstoffen unter Verwendung von u. a. Röntgenstrahlung (zB Computertomografie, Dual-Energy-Verfahren oder kohärente Streuung), nuklearen (Analyse mit thermischen Neutronen, Analyse mit gepulsten schnellen Neutronen, IR-Spektroskopie mit gepulsten schnellen Neutronen und Kernresonanzabsorption von Gammastrahlen) oder elektromagnetischen Techniken (zB Quadrupolresonanz und Dielektrometrie),
- b) nicht belegt,

c) Sprengzünder-Detektionsausrüstung für die automatisierte Entscheidungsfindung zur Detektion und Identifikation von Zündvorrichtungen (zB Sprengzünder, Zündkapseln) unter Verwendung von u. a. Röntgenstrahlung (zB Dual-Energy-Verfahren oder Computertomografie) oder elektromagnetischen Techniken.

Anmerkung: Ausrüstung zur Detektion von Sprengstoffen oder Sprengzündern in Nummer X.A.X.001 umfasst Ausrüstung zur Kontrolle von Personen, Dokumenten, Gepäck, anderen persönlichen Gegenständen, Fracht und/oder Post.

Technische Anmerkungen:

- 1. 'Automatisierte Entscheidungsfindung' ist die Fähigkeit der Ausrüstung, Sprengstoffe oder Sprengzünder auf der konstruktionsbedingten oder vom Bediener gewählten Empfindlichkeitsstufe zu erkennen und einen automatischen Alarm auszulösen, wenn Sprengstoffe oder Sprengzünder an oder oberhalb der Empfindlichkeitsstufe erkannt werden.*
- 2. Dieser Eintrag erfasst keine Ausrüstung, die von der Interpretation von Indikatoren – zB Zuordnung von anorganischen/organischen Farben der überprüften Gegenstände – durch den Anwender abhängt.*
- 3. Sprengstoffe und Sprengzünder umfassen gewerbliche Ladungen und Vorrichtungen, die von den Nummern X.C.VIII.004 und X.C.IX.006 erfasst werden, sowie energetische Materialien, die von den Nummern 1C011, 1C111 und 1C239 erfasst werden.*

X.A.X.002 Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände, die im Frequenzbereich von 30 GHz bis 3000 GHz betrieben werden und eine räumliche Auflösung von 0,1 mrad (Milliradian) bis einschließlich 1 mrad (Milliradian) bei einem Sicherheitsabstand von 100 m aufweisen und andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände umfasst Ausrüstung u. a. zur Kontrolle von Personen, Dokumenten, Gepäck, anderen persönlichen Gegenständen, Fracht und/oder Post.

Technische Anmerkung:

Der Frequenzbereich erstreckt sich über die Bereiche, die generell als Millimeterwellen, Submillimeterwellen und Terahertzstrahlung eingestuft werden.

X.A.X.003 Lager und Lagersysteme, die nicht von Nummer 2A001 erfasst werden (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Kugellager oder Festlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ABEC 7, ABEC 7P oder ABEC 7T oder besser (oder gleichwertiger) ISO-Norm Klasse 4 oder besser und mit einer der folgenden Eigenschaften:

- 1. hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen über 573 K (300 °C), entweder unter Verwendung besonderer Werkstoffe oder durch besondere Wärmebehandlung oder*
- 2. mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers besonders konstruiert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von mehr als 2,3 Mio. „DN“ zu ermöglichen,*

b) feste Kegelrollenlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ANSI/AFBMA Klasse 00 (Zoll) oder Klasse A (metrischer Wert) oder besser (oder gemäß gleichwertigen Normen) und mit einer der folgenden Eigenschaften:

- 1. mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers besonders konstruiert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von mehr als 2,3 Mio. „DN“ zu ermöglichen oder*
- 2. hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter 219 K (-54 °C) oder über 423 K (150 °C),*

c) Folienluftlager, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen von 561 K (288 °C) oder höher und einer spezifischen Belastbarkeit von über 1 MPa,

- a. aktive Magnetlagersysteme,
- b. selbsteinstellende Lager mit Gewebereinlage oder Gleitlager mit Gewebereinlage, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter 219 K (-54 °C) oder über 423 K (150 °C).

Technische Anmerkungen:

1. *„DN“ ist das Produkt aus dem Durchmesser der Lagerbohrung in mm und der Drehgeschwindigkeit der Lager in U/min.*
2. *Betriebstemperaturen umfassen die Temperaturen, die bei Abschaltung eines Gasturbinenmotors nach dem Betrieb erreicht werden.*

X.A.X.004 Rohrleitungen, Armaturen und Ventile, die aus rostfreiem Stahl mit KupferNickel-Legierung oder einem anderem legiertem Stahl mit einem Nickelund/oder Chromgehalt von 10 % oder mehr bestehen oder damit ausgekleidet sind:

- a. Druckrohre und Verbindungsstücke mit einem Innendurchmesser größer/gleich 200 mm und geeignet für den Betrieb bei Drücken größer/gleich 3,4 MPa,
- b. Rohrventile mit allen folgenden Eigenschaften, die nicht von Unternummer 2B350g erfasst werden:
 1. *Rohrgröße größer/gleich 200 mm Innendurchmesser und*
 2. *ausgelegt auf 10,3 MPa oder mehr.*

Anmerkungen:

1. *Zur Software für die von diesem Eintrag erfassten Güter siehe Nummer X.D.X.005.*
2. *Siehe Nummern 2E001 („Entwicklung“), 2E002 („Herstellung“) und X.E.X.003 („Verwendung“) für Technologien für die von diesem Eintrag erfassten Güter.*
3. *Siehe damit verbundene Kontrollen nach den Nummern 2A226, 2B350 und X.B.X.010.*

X.A.X.005 Pumpen zur Bewegung geschmolzener Metalle durch elektromagnetische Kräfte.

Anmerkungen:

1. *Zur Software für die von diesem Eintrag erfassten Güter siehe Nummer X.D.X.005.*

2. *Siehe Nummern 2E001 („Entwicklung“), 2E002 („Herstellung“) und X.E.X.003 („Verwendung“) für Technologien für die von diesem Eintrag erfassten Güter.*

3. *Pumpen zur Verwendung in flüssigmetallgekühlten Reaktoren werden von Nummer 0A001 erfasst.*

X.A.X.006 ‚Tragbare elektrische Generatoren‘ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:

‚Tragbare elektrische Generatoren‘: Die in Nummer X.A.X.006 aufgeführten Generatoren sind tragbar – 2 268 kg oder weniger auf Rädern – oder in einem 2,5-Tonnen-Lastkraftwagen ohne besondere Vorschrift transportierbar.

X.A.X.007 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungs-ausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Faltenbalgventile,
- b) nicht belegt.

X.B.X.001 „Kontinuierlich arbeitende Reaktoren“ und ihre „modularen Komponenten“.

Technische Anmerkungen:

- 1. *„Kontinuierlich arbeitende Reaktoren“ im Sinne von X.B.X.001 bestehen aus Plug-and-Play-Systemen, in denen Reaktanten kontinuierlich in den Reaktor eingebracht werden und das daraus resultierende Erzeugnis am Reaktorausgang entnommen wird.*
- 2. *„Modulare Komponenten“ im Sinne von Unternummer X.B.X.001 sind Fluidik-Module, Flüssigkeitspumpen, Ventile, Festbettmodule, Mischermodule, Druckmesser, Flüssig-Flüssig-Separatoren usw.*

X.B.X.002 Nicht von Unternummer 2B352.i erfasste Nukleinsäure-Assembler und -Synthesegeräte, ganz oder teilweise automatisiert und konstruiert zur Erzeugung von Nukleinsäuren größer als 50 Basen.

X.B.X.003 Automatische Peptidsynthesegeräte, die unter kontrollierten Atmosphären arbeiten können.

X.B.X.004 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste numerische Steuerungen für Werkzeugmaschinen und „numerisch gesteuerte“ Werkzeugmaschinen (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) „Numerische Steuerungen“ für Werkzeugmaschinen:

1. mit vier interpolierenden Achsen zur simultanen Bahnsteuerung oder
2. mit zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und mit einer kleinsten programmierbaren Eingabefeinheit, die besser (kleiner) als 0,001 mm ist,
3. „numerische Steuerungen“ für Werkzeugmaschinen mit zwei, drei oder vier interpolierenden Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ und einer Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten (CAD – Computer-Aided-Design) und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen oder

b) Baugruppen zur Bahnsteuerung, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Interpolation für mehr als vier Achsen,
2. Echtzeitverarbeitung von Daten, um während der Bearbeitung die Werkzeugbahn, den Vorschub oder die Hauptspindelwerte zu verändern durch:
 - a) automatische Erzeugung und Veränderung von Teileprogrammen für die Bearbeitung in zwei oder mehr Achsen mithilfe von Messzyklen und Zugriff zu Teileprogramm-Quelldaten oder
 - b) adaptive Steuerung mit mehr als einer gemessenen physikalischen und mithilfe eines Kennfeldes (Strategie) verarbeiteten Variablen zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses durch Veränderung eines Maschinenbefehls oder mehrerer Maschinenbefehle oder

3. Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen,

c) „numerisch gesteuerte“ Werkzeugmaschinen, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können und die beiden folgenden Merkmale aufweisen:

1. zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und
2. eine Positioniergenauigkeit nach ISO 230/2 (2006) mit allen verfügbaren Kompensationen:
 - a besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Schleifmaschinen,
 - b besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Fräsmaschinen oder
 - c besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Drehmaschinen oder
 - d Werkzeugmaschinen, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder Verbundwerkstoffen, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können:

1. Werkzeugmaschinen für Dreh-, Schleif- oder Fräsbearbeitungen oder eine beliebige Kombination von diesen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) eine oder mehrere bahnsteuerungsfähige „Schwenkspindeln“,

Anmerkung: Unternummer X.B.X.004d.1.a gilt nur für Schleif- oder Fräsmaschinen.

- b) „Planlaufabweichung“ bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),

Anmerkung: Unternummer X.B.X.004.d.1.b gilt nur für Drehmaschinen.

c) „Rundlaufabweichung“ bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR) oder

d) „Positioniergenauigkeit“ mit allen verfügbaren Kompensationen ist kleiner (besser) 0,001° bei jeder Drehachse,

2. Funkenerosionsmaschinen (EDM) – Drahterodiermaschinen – mit fünf oder mehr Achsen, die für eine Bahnsteuerung simultan koordiniert werden können.

X.B.X.005 Nicht „numerisch gesteuerte“ Werkzeugmaschinen für die Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen (siehe Liste der kontrollierten Güter) sowie besonders konstruierte Bauteile hierfür:

a) Drehmaschinen, bei denen ein Werkzeug mit einer Schneide verwendet wird, mit allen folgenden Merkmalen:

- 1 Schlitten-Positioniergenauigkeit kleiner (besser) 0,0005 mm bezogen auf 300 mm Verfahrensweg,
- 2 Schlitten-Positions-Wiederholgenauigkeit beim Anfahren von beiden Seiten kleiner (besser) 0,00025 mm bezogen auf 300 mm Verfahrenslänge,
- 3 Spindel-Rundlaufabweichung und Spindel-Planlaufabweichung kleiner (besser) 0,0004 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),
- 4 Winkelabweichung der Schlittenbewegung (Gieren, Stampfen und Rollen) kleiner (besser) 2 Bogensekunden Gesamtmessuhrausschlag (TIR) über den gesamten Verfahrensweg und
- 5 Rechtwinkeligkeit des Schlittens kleiner (besser) 0,001 mm bezogen auf 300 mm Verfahrensweg.

Technische Anmerkung:

Die Schlitten-Positions-Wiederholgenauigkeit R einer Achse beim Anfahren von beiden Seiten ist der maximale Wert der Positions-Wiederholgenauigkeit bei jeder Position entlang oder rundum der Achse, ermittelt mit dem

Messverfahren und unter den Bedingungen, die in Abschnitt 2.11 der Norm ISO 230-2 (1988) spezifiziert sind.

b) Schlagfräsmaschinen (fly cutting machines) mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Spindel-„Rundlaufabweichung“ und Spindel-„Planlaufabweichung“ kleiner (besser) 0,0004 mm
Gesamtmessuhrausschlag (TIR) und
2. Winkelabweichung von Schlittenbewegung (Gieren, Stampfen und Rollen) kleiner (besser) 2 Bogensekunden
Gesamtmessuhrausschlag (TIR) über den gesamten Verfahrensweg.

X.B.X.006 Nicht von Nummer 2B003 erfasste Zahnradherstellungs- und/oder Endbearbeitungsmaschinen, mit denen Zahnräder mit einer Qualität besser als AGMA 11 hergestellt werden können.

X.B.X.007 Nicht von Nummer 2B006 oder 2B206 erfasste Messmaschinen oder -systeme wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Manuelle Messmaschinen mit den beiden folgenden Eigenschaften:

1. zwei oder mehr Achsen und
2. Messunsicherheit kleiner (besser)/gleich $(3 + L/300) \mu\text{m}$ bei jeder Achse (Messlänge L in mm).

X.B.X.008 Nicht von Nummer 2B007 oder 2B207 erfasste „Roboter“, die RückmeldeInformationen von einem oder mehreren Sensoren in Echtzeit verarbeiten können, um Programme und numerische Programmdateien zu erzeugen oder zu verändern.

X.B.X.009 Baugruppen, Schaltungen oder Einsätze, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen, die von Nummer X.B.X.004 erfasst werden, oder für Ausrüstung, die von den Nummern X.B.X.006, X.B.X.007 oder X.B.X.008 erfasst wird:

- a) Spindel-Baugruppen, die mindestens aus Spindeln und Lagern bestehen, mit einer Rundlaufabweichung oder Planlaufabweichung bei einer Spindelumdrehung kleiner (besser) 0,0006 mm
Gesamtmessuhrausschlag (TIR),
- b) einschneidige Diamantwerkzeugeinsätze mit allen folgenden Merkmalen:

1. Schneidkante riss- und riefenfrei in allen Richtungen bei 400facher Vergrößerung,
 2. Schneidenradius zwischen 0,1 mm und 5 mm und
 3. Unrundheit des Schneidenradius kleiner (besser) 0,002 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),
- c) besonders konstruierte gedruckte Schaltungen mit montierten Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers „numerische Steuerungen“, Werkzeugmaschinen oder PositionsRückmeldeeinrichtungen auf oder über das in den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006, X.B.X.007, X.B.X.008 oder X.B.X.009 angegebene Niveau verbessern können.

Technische Anmerkung: Dieser Eintrag erfasst keine „Laser“-Interferometermesssysteme ohne Rückmeldetechniken zur Messung der Verfahrbewegungsfehler von Werkzeugmaschinen, Messmaschinen oder ähnlicher Ausrüstung.

X.B.X.010 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungsausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste isostatische Pressen,
- b) Ausrüstung für die Herstellung von Faltenbälgen, einschließlich hydraulischer Formvorrichtungen und Gesenke dafür,
- c) Laser-Schweißmaschinen,
- d) MIG-Schweißer,
- e) Elektronenstrahlschweißer,
- f) Ausrüstung aus Monel, einschließlich Ventile, Rohrleitungen, Tanks und Behälter,
- g) Ventile, Rohrleitungen, Tanks und Behälter aus nicht rostendem Stahl 304 und 316,

Anmerkung: Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke gelten für die Zwecke der Unternummer X.B.X.010.g als Teil der Rohrleitungen.

h) Bergbau- und Bohrausrüstung wie folgt:

1. schwere Bohrausrüstung, geeignet zum Bohren von Löchern mit mehr als zwei Fuß Durchmesser,
 2. schwere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, die in der Bergbauindustrie eingesetzt werden,
- i) Galvanisierausrüstung, konstruiert für die Beschichtung mit Nickel oder Aluminium,
- j) Pumpen, konstruiert für industrielle Dienstleistungen und für den Einsatz mit einem Elektromotor von mindestens 5 PS,
- k) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vakuumventile, Rohrleitungen, Flansche, Dichtungen und zugehörige Ausrüstung, speziell konzipiert für die Verwendung im Hochvakuumbetrieb,
- l) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Drückmaschinen und Fließdruckmaschinen,
- m) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste rotierende Mehrebenenauswuchtmaschinen, oder
- n) Platten, Ventile, Rohrleitungen, Tanks und Behälter aus austenitischem nicht rostenden Stahl.

X.B.X.011 Am Boden angebrachte Abzüge (begehrbar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m.

X.B.X.012 Biosicherheitsschränke und Handschuhkästen der Klasse II.

X.B.X.013 Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.

X.B.X.014 Fermenter mit einem Innenvolumen von 10-20 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.

X.B.X.015 Reaktionsbehälter, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen (einschließlich Eindichtungspumpen), Ventile, Lagertanks, Behälter, Flüssigkeitssammler und Destillations- oder Absorptionskolonnen, die die Leistungsparameter der Regel 2B3501 erfüllen, unabhängig von ihren Baumaterialien.

X.B.X.016 Konventionell oder turbulent durchströmte Reinräume und selbstständige GebläseHEPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4).

X.B.X.017 Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m³/h (unter Standard-Bedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus kontrollierten Werkstoffen oder Materialien bestehen.

X.B.X.018 Laborausrüstung, einschließlich Teilen und Zubehör für diese Ausrüstung, für die Analyse oder den Nachweis, zerstörend oder zerstörungsfrei, von chemischen Stoffen.

X.B.X.019 Ganze Chloralkalielektrolysezellen – Amalgam-, Diaphragma- und Membranverfahren.

X.B.X.020 Titanelektroden (einschließlich solcher mit Beschichtungen aus anderen Metalloxiden), besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

X.B.X.021 Nickelelektroden (einschließlich solcher mit Beschichtungen aus anderen Metalloxiden), besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

X.B.X.022 Bipolare Titan-Nickelelektroden (einschließlich solcher mit Beschichtungen aus anderen Metalloxiden), besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

X.B.X.023 Asbestdiaphragmen, besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

X.B.X.024 Fluorpolymerdiaphragmen, besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

X.B.X.025 Ionenaustauschermembranen auf Fluorpolymerbasis, besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

X.B.X.026 Kompressoren, besonders konzipiert für die Kompression von Flüssig- oder Trockenchlor, unabhängig von Baumaterial.

X.B.X.027 Mikrowellenreaktoren – Maschinen, Anlagen oder Laborgeräte, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch ein Verfahren, das eine Temperaturänderung mit sich bringt, wie zB Heizen.

X.D.X.001 „Software“, speziell konzipiert oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.X.002 „Software“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.002 erfassten Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände.

X.D.X.003 „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006 oder X.B.X.007, X.B.X.008 und X.B.X.009 erfassten Ausrüstung.

X.D.X.004 Spezifische „Software“ wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) „Software“ zur adaptiven Steuerung (adaptive control) mit den beiden folgenden Eigenschaften:

1. für flexible Fertigungseinheiten (Flexible Manufacturing Unit –FMU) und
2. geeignet zur Erzeugung oder Änderung von Programmen oder Daten in Echtzeit durch Nutzung der gleichzeitig mit mindestens zwei Detektionstechniken gewonnenen Signale, wie
 - a) Bildverarbeitung zur Werkstückerkennung (optische Einstellung),
 - b) Infrarot-Abbildung,
 - c) Akustische Abbildung (akustisch),
 - d) Berührungsmessung,
 - e) Trägheits-Positionierung,
 - f) Kraftmessung und
 - g) Drehmomentmessung,

Anmerkung: Unternummer X.D.X.004.a erfasst nicht Software, die unter Verwendung vorgespeicherter Teileprogramme und einer

vorgespeicherten Strategie zur Verteilung der Teileprogramme für den Wiedereinsatz von funktionell identischen Geräten innerhalb einer flexiblen Fertigungseinheit sorgt.

b) nicht verwendet.

X.D.X.005 „Software“, speziell konzipiert oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.004 oder X.A.X.005 erfassten Güter.

Anmerkung: Zur „Technologie“ für die von diesem Eintrag erfassten „Software“ siehe Nummer 2E001 („Entwicklung“).

X.D.X.006 „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.X.006 erfassten tragbaren elektrischen Generatoren.

X.E.X.001 „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.002 erfassten Ausrüstung oder die unverzichtbar ist für die „Entwicklung“ der von Nummer X.D.X.002 erfassten „Software“.

Anmerkung: Siehe Nummer X.A.X.002 und X.D.X.002 für damit verbundene Kontrollen von Waren und Software.

X.E.X.002 „Technologie“ für die „Verwendung“ der von den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006, X.B.X.007 oder X.B.X.008 erfassten Güter.

X.E.X.003 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.004 oder X.A.X.005 erfassten Ausrüstung.

X.E.X.004 „Technologie“ für die „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.006 erfassten tragbaren elektrischen Generatoren.'

Liste der Güter und Technologien nach Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 2b Absatz 1

Teil A

Für diesen Anhang gelten allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 mit Ausnahme von „Teil I – Allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen, allgemeine Anmerkungen zu Anhang I Nummer 2“.

Für diesen Anhang gelten die Begriffsbestimmungen der Gemeinsamen Militärgüterliste (CML) der Europäischen Union (2020/C 85/01).

Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung.

Kategorie I – Allgemeine Elektronik

X.A.I.001 Elektronische Geräte und Bestandteile.

a) „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Leistungsgeschwindigkeit größer/gleich 5 Gflops und arithmetische Logikeinheit mit einer Zugriffsbreite größer/gleich 32 bit,
2. Taktfrequenz größer als 25 MHz oder
3. mit mehr als einem Daten- oder Befehlsbus oder mehr als einer seriellen Kommunikationsschnittstelle für die direkte externe Zusammenschaltung paralleler „Mikroprozessoren“ mit einer Übertragungsrate von 2,5 Mbyte/s,

b) Speicherschaltungen wie folgt:

1. Elektrisch programmierbare und löschbare Festwertspeicher (EEPROMs) mit Speicherkapazität von:

- a) mehr als 16 Mbit/s pro Paket für Flash-Speicher-Typen oder
- b) mehr als einem der folgenden Grenzwerte für alle anderen EEPROMTypen:
 1. mehr als 1 Mbit pro Paket oder
 2. mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 80 ns,

2. Statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) mit Speicherkapazität von:

- a) mehr als 1 Mbit pro Paket oder
- b) mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 25 ns,
- c) Analog-Digital-Wandler mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 200 Megasamples pro Sekunde (MSPS),
 2. Auflösung von 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 105 Megasamples pro Sekunde (MSPS),

3. Auflösung größer als 12 bit, aber kleiner/gleich 14 bit, mit einer Ausgaberate größer als 10 Megasamples pro Sekunde (MSPS), oder
 4. Auflösung größer als 14 bit, mit einer Ausgaberate größer als 2,5 Megasamples pro Sekunde (MSPS).
- d) Anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise mit einer maximalen Anzahl einzelner digitaler Ein-/Ausgaben zwischen 200 und 700,
- e) FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), ausgelegt für eine komplexe FFT mit 1 024 Punkten in weniger als 1 ms,
- f) kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion unbekannt ist oder deren Erfassungstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte dem Hersteller nicht bekannt ist, mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. mehr als 144 Anschlüsse oder
 2. typische „Signallaufzeit des Grundgatters“ (basic gate propagation delay time) kleiner als 0,4 ns;
- g) „elektronische Vakuumbaulemente“ mit Wanderfeld, für Impuls- oder Dauerstrichbetrieb, wie folgt:
1. hohlraumgekoppelte oder davon abgeleitete Geräte,
 2. Geräte, die auf Schaltungen mit Wendelwellenleitern, gefalteten Wellenleitern oder schlangelinienförmigen Wellenleitern basieren, oder davon abgeleitete Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) „Momentan-Bandbreite“ größer/gleich einer halben Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,2, oder
 - b) „Momentan-Bandbreite“ weniger als eine halbe Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,4,
 - h) Flexible Strahlführungselemente, ausgelegt für den Einsatz bei Frequenzen größer als 40 GHz,

- i) Vorrichtungen mit akustischen Oberflächenwellen (surface acoustic waves) und mit akustischen, oberflächennahen Volumenwellen (surface skimming [shallow bulk] acoustic waves), mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Trägerfrequenz größer als 1 GHz oder
2. Trägerfrequenz kleiner/gleich 1 GHz und
 - a) ‚Frequenz-Nebenkeulendämpfung‘ größer als 55 dB,
 - b) Produkt aus maximaler Verzögerungszeit (in Mikrosekunden) und Bandbreite (in Megahertz) größer als 100 oder
 - c) dispergierende Verzögerung größer als 10 Mikrosekunden,
Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.I.001.i ist ‚Frequenz Nebenkeulendämpfung‘ der im Datenblatt angegebene Dämpfungshöchstwert.

- j) ‚Zellen‘ wie folgt:

1. ‚Primärzellen‘ mit einer ‚Energiedichte‘ kleiner/gleich 550 Wh/kg bei 293 K(20 °C),
2. ‚Sekundärzellen‘ mit einer Energiedichte kleiner/gleich 350 Wh/kg bei 293 K (20 °C),

Anmerkung: Unternummer X.A.I.001j erfasst nicht Batterien; dies schließt auch Batterien, die aus einzelnen Zellen bestehen (single cell batteries), ein.

Technische Anmerkungen:

1. Im Sinne von Unternummer X.A.I.001j wird die Energiedichte (Wh/kg) berechnet aus der Nominalspannung multipliziert mit der nominellen Kapazität (in Amperestunden - Ah) geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Falls die nominelle Kapazität nicht angegeben ist, wird die Energiedichte berechnet aus der quadrierten Nominalspannung multipliziert mit der Entladedauer (in Stunden), dividiert durch die Entladelast (in Ohm) und die Masse (in Kilogramm).
2. Im Sinne von Nummer X.A.I.001.j wird ‚Zelle‘ definiert als ein elektrochemisches Bauelement, das über positive und negative

Elektroden sowie über den Elektrolyten verfügt und eine Quelle für elektrische Energie ist. Sie ist die Grundeinheit einer Batterie.

3. Im Sinne der Unternummer X.A.I.001j1 wird ‚Primärzelle‘ definiert als eine ‚Zelle‘ die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann.
4. Im Sinne der Unternummer X.A.I.001j2 wird ‚Sekundärzelle‘ definiert als eine ‚Zelle‘ die durch eine externe elektrische Quelle aufgeladen werden kann.

k) „supraleitende“ Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert, um in weniger als einer Minute vollständig geladen oder entladen zu werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: Unternummer X.A.I.001k erfasst nicht „supraleitende“ Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert für medizinisches Gerät für Magnetresonanzbildherzeugung (Magnetic Resonance Imaging).

1. Maximale Energieabgabe während der der Entladung geteilt durch die Dauer der Entladung von mehr als 500 kJ pro Minute,
 2. Innerer Durchmesser der Strom führenden Windungen größer als 250 mm und
 3. spezifiziert für eine magnetische Induktion größer als 8 T oder eine „Gesamtstromdichte“ (overall current density) in der Windung größer als 300 A/mm²,
- l) Schaltkreise oder Systeme für die Speicherung elektromagnetischer Energie, die Bauteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen enthalten, besonders konstruiert für den Betrieb bei Temperaturen unter der „kritischen Temperatur“ von wenigstens einem ihrer „supraleitenden“ Bestandteile und mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. Resonanzbetriebsfrequenz größer als 1 MHz,
 2. Gespeicherte Energiedichte größer/gleich 1 MJ/m³ und
 3. Entladezeit kleiner als 1 ms,

- m) Wasserstoff-/Wasserstoff-Isotop-Thyratrone, keramisch-metallische Konstruktion und spezifiziert für Spitzenströme größer/gleich 500 A,
- n) nicht belegt,
- o) „weltraumgeeignete“ Solarzellen, CIC-Baugruppen (cell-interconnect-coverglass assemblies), Solarpaneele und Solararrays, die nicht von Unternummer 3A001e41 erfasst werden.

X.A.I.002 „Elektronische Baugruppen“, Module und Ausrüstung für allgemeine Zwecke.

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste elektronische Prüfgeräte,
- b) Digitale Mess-/Datenaufzeichnungsmagnetbandgeräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Maximale Übertragungsrate über die digitale Schnittstelle größer als 60 Mbit/s und Einsatz von Schrägschriftverfahren,
 - 2. Maximale Übertragungsrate der digitalen Schnittstelle größer als 120 Mbit/s und Einsatz von Festkopfverfahren oder
 - 3. „weltraumgeeignet“,
- c) Einrichtungen mit einer maximalen Übertragungsrate über die digitale Schnittstelle größer als 60 Mbit/s, konstruiert, um digitale Videobandgeräte als digitale Messmagnetbandgeräte einsetzen zu können,
- d) Nichtmodulare analoge Oszilloskope mit einer Bandbreite größer/gleich 1 GHz,
- e) Modulare analoge Oszilloskopsysteme mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Grundgerät (Mainframe) mit einer Bandbreite größer/gleich 1 GHz oder
 - 2. Einschubmodule mit einer Einzelbandbreite größer/gleich 4 GHz,
- f) Analoge Sampling-Oszilloskope für die Analyse von periodischen Ereignissen mit einer effektiven Bandbreite größer als 4 GHz,
- g) Digitale Oszilloskope und Transientenrekorder mit A-/D-Wandlerverfahren, die geeignet sind zur Speicherung transients Vorgänge durch sequentielle Abtastung einmaliger Eingangssignale in aufeinanderfolgenden Intervallen von weniger als 1 ns

(mehr als 1 Gigasamples pro Sekunde (GSPS)), mit einer digitalen Auflösung von 8 Bit oder mehr und einer Speichermöglichkeit von 256 oder mehr Abtastwerten.

Anmerkung: Nummer X.A.I.002 erfasst die folgenden besonders konstruierten Bestandteile für analoge Oszilloskope:

1. Einschubmodule,
2. externe Verstärker,
3. Vorverstärker,
4. Sampling-Zusätze,
5. Kathodenstrahlröhren.

X.A.I.003 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Datenverarbeitungsausrüstung, wie folgt;

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Frequenzumwandler für den Frequenzbereich von 300 Hz bis 600 Hz,
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Massenspektrometer,
- c) Alle Röntgenblitzgeräte oder Bestandteile damit konstruierter gepulster Stromversorgungssysteme, einschließlich Marx-Generatoren, impulsformende Hochleistungsnetze, Hochspannungskondensatoren und Trigger,
- d) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Signalverstärker,
- e) Elektronische Ausrüstung zur Generierung von Zeitverzögerung oder zur Messung von Zeitintervallen wie folgt:
 1. Digitale Zeitverzögerungsgeneratoren mit einer Auflösung von 50 Nanosekunden oder weniger innerhalb von Zeitintervallen von größer/gleich 1 Mikrosekunde oder
 2. Mehrkanal- (3 Kanäle oder mehr) oder modulare Zeitintervallmessgeräte und chronometrische Instrumente mit einer Auflösung von 50 Nanosekunden oder weniger innerhalb von Zeitintervallen von größer/gleich 1 Mikrosekunde,
- f) chromatografische und spektroskopische Analyseinstrumente.

X.B.I.001 Ausrüstung für die Fertigung von Elektronikbauelementen oder -materialien wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Elektronenröhren und optischen Elementen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, erfasst von Nummer 3A0011 oder X.A.I.001,
- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und „elektronischen Baugruppen“, wie folgt, und Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder die Eigenschaften dieser Ausrüstung aufweisen:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b erfasst auch Ausrüstung, die für die Herstellung anderer Vorrichtungen verwendet oder geändert wird, wie zB Bildsensoren, elektro-optische Geräte und Akustikwellenvorrichtungen.

- 1. Ausrüstung für die Verarbeitung von Materialien für die Herstellung von Einrichtungen und Bestandteilen gemäß Unternummer X.B.I.001b wie folgt:

Anmerkung: Nummer X.B.I.001 erfasst nicht Quarzofenrohre, Ofenauskleidungen, Paddles, Schiffchen (ausgenommen besonders konstruierte käfigförmige Schiffchen), Bubbler, Kassetten oder Tiegel besonders konstruiert für die von Unternummer X.B.I.001b1 erfasste Verarbeitungsausrüstung.

- a) Ausrüstung zur Herstellung von polykristallinem Silicium und von Nummer 3C001 erfasste Materialien,
- b) Ausrüstung besonders konstruiert für die Reinigung oder Verarbeitung von Halbleitermaterialien der Kategorie III/V und II/VI, erfasst von Nummer 3C001, 3C002, 3C003, 3C004 oder 3C0053, ausgenommen Kristallziehenanlagen, für die die folgende Unternummer X.B.I.001b1c gilt,
- c) Kristallzieher und -öfen wie folgt:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1c erfasst nicht Diffusions- und Oxidationsöfen.

- 1. Ausrüstung für das Glühen oder Rekristallisation mit Ausnahme von Öfen mit konstanter Temperatur mit hohem Energietransfer, die in der Lage sind, Halbleiterwafer bei einem Durchsatz von über 0,005 m² pro Minute zu verarbeiten;

2. ‚Speicherprogrammgesteuerte‘ Kristallziehanlagen mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) wiederaufladbar ohne Austausch des Tiegelbehälters,
- b) geeignet für den Betrieb bei Drücken größer als $2,5 \times 10^5$ Pa oder
- c) geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 100 mm.

i) Ausrüstung für die „chemische Beschichtung aus der Gasphase“ (CVD), zB plasmaverstärktes CVD (PECVD) oder photonenverstärktes CVD, für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, mit einer der folgenden Eigenschaften zum Beschichten von Oxiden, Nitriden, Metallen oder Polysilizium:

- 1. Ausrüstung zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ mit Betrieb unter 10^5 Pa oder
- 2. PECVD-Ausrüstung, die entweder unter 60 Pa arbeitet oder für automatische Waferbearbeitung mit Kassettenbetrieb und Ladeschleusen ausgelegt ist,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1i erfasst nicht Niederdrucksysteme zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ (LPCVD) oder reaktive „Sputtering“-Ausrüstung.

j) Elektronenstrahlsysteme, besonders konstruiert oder geändert für die Maskenherstellung oder die Verarbeitung von Halbleiterbauelementen mit einer der folgenden Eigenschaften:

- 1. Ablenkung des Elektronenstrahls,
- 2. geformtes, nicht-Gaußsches Strahlprofil,
- 3. Digital-Analog-Umwandlungsrate größer als 3 MHz,
- 4. Digital-Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bit oder
- 5. Präzision der Rückkopplungskontrolle für Ziel-zu-Strahl-Position von 1 Mikrometer oder feiner

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1j erfasst nicht Beschichtungssysteme mittels Elektronenstrahl oder Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Zwecke.

k) Ausrüstung für die Oberflächenendbearbeitung zur Bearbeitung von Halbleiterwafern wie folgt:

1. Besonders konstruierte Ausrüstung für die Rückseitenbearbeitung von Wafern mit einem Durchmesser von mehr als 100 Mikrometer und deren anschließendes Abtrennen oder
2. Besonders konstruierte Ausrüstung zur Erreichung einer Oberflächenrauheit der aktiven Oberfläche eines bearbeiteten Wafers mit einem 2-Sigma-Wert kleiner/gleich 2 Mikrometer, Gesamtmessuhrausschlag (Total indicated reading – TIR),

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1k erfasst nicht einseitige Läpp- und Polierausrüstung für die Wafer-Oberflächenbearbeitung.

l) Ausrüstung zur internen Vernetzung, darunter gemeinsame einfache oder mehrere besonders konstruierte Vakuumkammern zur Integration der von Nummer X.B.I.001 erfassten Ausrüstung in ein vollständiges System,

m) ‚speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung unter Einsatz von „Lasern“ für die Reparatur oder das Beschneiden „monolithisch integrierter Schaltungen“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Positioniergenauigkeit feiner als ± 1 Mikrometer oder
2. Fokusgröße (Schnittfugenbreite) kleiner als 3 Mikrometer.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.B.I.001b1 bezeichnet ‚Kathodenzerstäubungsbeschichtung‘ (Sputtern/Aufstäuben) (sputtering) ein Verfahren zur Herstellung von Aufageschichten. Dabei werden positiv geladene Ionen mithilfe eines elektrischen Feldes auf die Oberfläche eines Targets (Beschichtungsmaterial) geschossen. Die Bewegungsenergie der auftreffenden Ionen reicht aus, um Atome aus der Oberfläche des Targets herauszulösen, die sich auf dem Substrat niederschlagen. (Anmerkung: Sputtern mittels Trioden-, oder Magnetronanlagen oder mittels HF-Spannung zur Erhöhung der Haftfestigkeit der Schicht und der Beschichtungsrate sind übliche Varianten dieses Verfahrens.)

2. Masken, Masken-Substrate, Ausrüstung zur Herstellung von Masken und Ausrüstung für die Bildübertragung zur Herstellung von Einrichtungen und Bestandteilen gemäß Nummer X.B.I.001 wie folgt:

Anmerkung: Der Begriff Masken bezieht sich auf Masken, die in der Elektronenstrahlolithografie, der Röntgenlithografie und der UV-Lithografie sowie in der üblichen UV- und Fotolithografie im sichtbaren Spektrum verwendet werden.

- a) Fertige Masken, Reticles und Konstruktionen, ausgenommen:

1. Fertige Masken oder Reticles für die Herstellung von integrierten Schaltungen, die nicht von Nummer 3A001 erfasst sind, oder
2. Masken oder Reticles, mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) Ihre Konstruktion beruht auf Geometrien größer/gleich 2,5 Mikrometer und
 - b) Ihre Konstruktion enthält keine besonderen Merkmale zur Änderung des Verwendungszwecks durch Herstellungsausrüstung oder „Software“,

- b) Masken-Substrate wie folgt:

1. hartoberflächenbeschichtete (zB Chrom, Silizium, Molybdän) „Substrate“ (zB Glas, Quarz, Saphir) für die Herstellung von Masken mit Abmessungen größer als 125 mm x 125 mm oder
2. Substrate besonders konstruiert für Röntgenmasken,

- c) Ausrüstung, ausgenommen Universalrechner, besonders konstruiert für das computergestützte Design (CAD) von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen,

- d) Ausrüstung oder Maschinen zur Herstellung von Masken oder Reticles, wie folgt:

1. Fotooptische Step-and-repeat-Kameras, geeignet zur Produktion von Anordnungen größer als 100 mm x 100 mm oder geeignet zur einer einfachen Belichtung größer als 6 mm x 6 mm in der Bildebene (d. h. Brenn-)Ebene oder geeignet zur Erzeugung von Linienbreiten kleiner als 2,5 Mikrometer im Fotolack auf dem „Substrat“,

2. Ausrüstung zur Herstellung von Masken- oder Reticles mit Ionen oder „Laser“-Strahlolithografie, geeignet für die Produktion von Linienbreiten kleiner als 2,5 Mikrometer, oder

3. Geräte oder Halter zum Ändern von Masken oder Reticles oder zum Hinzufügen von Pellicles zum Entfernen von Mängeln,

Anmerkung: Unternummern X.B.I.001b2d1 und b2d2 erfassen keine Ausrüstung zur Maskenherstellung nach fotooptischen Verfahren, die entweder vor dem 1. Januar 1980 im Handel erhältlich waren oder deren Leistung nicht besser ist als diese Geräte.

e) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung für die Kontrolle von Masken, Reticles oder Pellicles mit folgenden Eigenschaften:

1. Auflösung von 0,25 Mikrometer oder feiner und

2. Präzision von 0,75 Mikrometer oder feiner über eine Entfernung in einer oder zwei Koordinaten größer/gleich 63,5 mm,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b2e erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Anwendungen, außer wenn besonders konstruiert und zur automatischen Musterprüfung instrumentiert.

f) Ausrüstung für die Justierung und Belichtung zur Waferproduktion unter Verwendung fotooptischer oder Röntgentechniken, zB Lithografie-Ausrüstung, einschließlich sowohl Ausrüstung für Projektionsbildübertragung als auch Step-and-repeat (direct step on wafer)- oder step-and-scan (scanner)-Ausrüstung, die eine der folgenden Funktionen ausführen kann:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b2f erfasst nicht Ausrüstung für die Justierung und Belichtung fotooptischer Masken bei Kontakt- und Proximitybelichtung oder Ausrüstung für Kontaktbildübertragung.

1. Herstellung einer Strukturbreite von weniger als 2,5 Mikrometer,

2. Justierung mit einer Genauigkeit kleiner als $\pm 0,25$ Mikrometer (3 Sigma),

3. Maschine-zu-Maschine-Overlay kleiner/gleich 0,3 Mikrometer oder

4. Wellenlänge der Lichtquelle kleiner als 400 nm;

- g) Elektronenstrahl-, Ionenstrahl oder Röntgenstrahl-Ausrüstung für die Projektionsbildübertragung, geeignet zur Erzeugung von Strukturbreiten kleiner als 2,5 Mikrometer,

Anmerkung: Für Systeme mit fokussiertem abgelenkten Strahl (Direktschreibsysteme) siehe Unternummer X.B.I.001b1j.

- h) Ausrüstung, die „Laser“ zur Direktschreibvorgängen auf Wafer verwendet, geeignet für die Erzeugung von Strukturbreiten kleiner als 2,5 Mikrometer.

3. Ausrüstung für den Zusammenbau integrierter Schaltungen, wie folgt:

- a) ‚Speicherprogrammgesteuerte‘ Die-Bonder mit einer der folgenden

Eigenschaften:

1. Besonders konstruiert für „integrierte Hybrid-Schaltungen“,
2. Positionierungsverfahrweg der Stufe X-Y größer als 37,5 x 37,5 mm und
3. Genauigkeit der Positionierung in der X-Y-Ebene feiner als ± 10 Mikrometer,

- b) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung zur Herstellung mehrerer Bindungen in einem einzigen Vorgang (zB Beam-Lead-Bonder, Chipträger-Verbindungen, Tape-Bonder),

- c) Halbautomatische oder automatische Hot-Cap-Versiegelungsvorrichtungen, bei denen die Kappe lokal auf eine höhere Temperatur als der Grundkörper des Pakets erhitzt wird, besonders konstruiert für unter Nummer 3A0011 erfasste keramische Mikroprozessorbaugruppen mit einem Durchsatz größer/gleich ein Paket pro Minute.

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b3 erfasst keine Punktschweißgeräte im Widerstandsschweißverfahren für allgemeine Zwecke.

4. Luftfilter, die geeignet sind, eine Umgebungsluft zu generieren, die 10 oder weniger Partikel von 0,3 Mikrometer oder weniger pro 0,02832 m³ enthält sowie dafür bestimmtes Filterzubehör.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.B.I.001 bezeichnet der Ausdruck ‚speicherprogrammierbar‘ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.

Ausrüstung kann unabhängig davon ‚speicherprogrammierbar‘ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.B.I.002 Ausrüstung für die Prüfung oder das Testen elektronischer Bestandteile, Werkstoffe und Materialien sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür.

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung oder das Testen von Elektronenröhren und optischen Elementen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, erfasst von Nummer 3A0011 oder X.A.I.001,
- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung oder das Testen von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und „elektronischen Baugruppen“, wie folgt, und Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder die Eigenschaften dieser Ausrüstung aufweisen:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b erfasst auch Ausrüstung, die für die Prüfung oder das Testen anderer Vorrichtungen verwendet oder geändert wird, wie zB Bildsensoren, elektro-optische Geräte und Akustikwellenvorrichtungen.

- 1. ‚Speicherprogrammierbare‘ Prüfausrüstung für die automatische Erkennung von Mängeln, Fehlern oder Kontaminanten kleiner/gleich 0,6 Mikrometer in oder auf bearbeiteten Wafern, Substraten, ausgenommen gedruckte Schaltungen oder Chips, mit optischen Bildbeschaffungsverfahren für den Mustervergleich,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b1 erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Anwendungen, außer wenn besonders konstruiert und zur automatischen Musterprüfung instrumentiert.

- 2. Besonders konstruierte ‚speicherprogrammierbare‘ Mess- und Analyseausrüstung, wie folgt:
 - a) Besonders konstruiert für die Messung des Sauerstoff- oder Kohlenstoffgehalts in Halbleitermaterialien,
 - b) Ausrüstung zur Messung der Linienbreite mit einer Auflösung von 1 Mikrometer oder feiner,
 - c) Besonders konstruierte Ebenheitsmesseinrichtungen, geeignet zur Messung von Abweichungen von der Ebenheit kleiner/gleich 10 Mikrometer mit einer Auflösung von 1 Mikrometer oder feiner.

3. ‚Speicherprogrammierbare‘ Wafertestausrüstung mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) Positioniergenauigkeit feiner als 3,5 Mikrometer,
- b) Geeignet zum Testen von Geräten mit mehr als 68 Anschlüssen oder
- c) Geeignet zum Testen bei Frequenzen größer als 1 GHz,

4. Prüfausrüstung, wie folgt:

- a) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung, besonders konstruiert für das Testen von diskreten Halbleiterbauelementen und ungehäuteten Chips, geeignet zum Testen bei Frequenzen größer als 18 GHz,

Technische Anmerkung: Diskrete Halbleiterbauelemente umfassen Fotozellen und Solarzellen.

- b) ‚Speicherprogrammierbare‘ Ausrüstung, besonders konstruiert für das Testen integrierter Schaltungen und „elektronischer Baugruppen“ hierfür, geeignet für Funktionsprüfungen:

- 1. bei einer ‚Testmusterrate‘ größer als 20 MHz oder
- 2. bei einer ‚Testmusterrate‘ größer als 10 MHz und kleiner/gleich 20 MHz und geeignet zum Testen von Gehäusen mit mehr als 68 Anschlüssen.

Anmerkungen: Unternummer X.B.I.002b4b erfasst nicht Prüfausrüstung, besonders konstruiert für das Testen von:

- 1. Speichern,
- 2. „Baugruppen“ oder einer Klasse von „elektronischen Baugruppen“ für die Haushalts- oder Unterhaltungs-Elektronik und
- 3. Elektronischen Bestandteilen, „elektronischen Baugruppen“ und integrierten Schaltungen, die nicht von Nummer 3A0011 oder X.A.I.001 erfasst werden, sofern diese Prüfausrüstungen keine Rechenanlagen mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ enthalten.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Unternummer X.B.I.002b4b wird ‚Testmusterrate‘ (pattern rate) definiert als die maximal mögliche Frequenz in der digitalen Betriebsart eines Testers. Sie

entspricht daher der höchstmöglichen Datenrate, die ein Tester im nicht gemultiplexten Betrieb erreichen kann. Sie wird auch Testgeschwindigkeit, maximale Digitalfrequenz oder maximale digitale Geschwindigkeit genannt.

- c) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Bestimmung der Leistung von Focal-Plane-Arrays bei Wellenlängen größer als 1200 nm, bei der ‚speicherprogrammierbare‘ Messungen oder computergestützte Auswertungen verwendet werden, mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Mit Lichtpunktastern mit einem Durchmesser kleiner als 0,12 mm,
 - 2. Konstruiert zur Messung lichtempfindlicher Leistungsparameter und zur Bewertung des Frequenzgangs, der Modulationsübertragungsfunktion, der Gleichmäßigkeit der Ansprechempfindlichkeit oder des Rauschens, oder
 - 3. Konstruiert für die Bewertung von Arrays, geeignet zur Erstellung von Bildern mit mehr als 32 x 32 Zeilenelementen,
- 5. Elektronenstrahltestsysteme, konstruiert für den Betrieb bei oder unter 3 keV, oder „Laser“-strahlensysteme, zur berührungsfreien Prüfung von Halbleiterbauelementen im eingeschalteten Zustand, mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Stroboskopische Fähigkeit entweder mittels Strahlaustastung oder Pulsbetrieb des Detektors,
 - b) Mit einem Elektronenspektrometer zur Spannungsmessung mit einer Auflösung kleiner als 0,5 V oder
 - c) Elektrische Prüfvorrichtungen für die Leistungsanalyse integrierter Schaltungen,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b5 erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope, ausgenommen solche, die für die berührungsfreie Prüfung von Halbleiterbauelementen im eingeschalteten Zustand besonders konstruiert und ausgerüstet sind.
- 6. ‚Speicherprogrammierbare‘ multifunktionale fokussierte Ionenstrahlensysteme, besonders konstruiert für die Fertigung, Reparatur, Aufbauanalyse und Prüfung von Masken oder Halbleiterbauelementen und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Präzision der Rückkopplungskontrolle für Ziel-zu-Strahl-Position von 1 Mikrometer oder feiner oder

b) Digital-Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bit

7. Partikelmesssysteme, die „Laser“ verwenden, konstruiert zum Messen von Partikelgrößen und -konzentrationen in der Luft, mit den beiden folgenden Eigenschaften:

- a) Geeignet zur Messung von Partikelgrößen kleiner/gleich 0,2 Mikrometer bei einer Durchflussrate größer/gleich 0,02832 m³ pro Minute und
- b) Geeignet zur Charakterisierung von reiner Luft der Klasse 10 oder besser.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.B.I.002 bezeichnet der Ausdruck ‚speicherprogrammierbar‘ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann. Ausrüstung kann unabhängig davon ‚speicherprogrammierbar‘ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.C.I.001 Positiv-Fotoresists, konstruiert für die Halbleiter-Lithografie, besonders eingestellt (optimiert) für den Einsatz bei Wellenlängen zwischen 370 und 193 nm.

X.D.I.001 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von elektronischen Bauelementen, oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.I.001 erfasst werden, von elektronischer Ausrüstung für allgemeine Zwecke, die von Nummer X.A.I.002 erfasst wird, oder von Herstellungs- und Testausrüstung, die von Nummer X.B.I.001 und X.B.I.002 erfasst wird, oder „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ von Ausrüstung, die von den Unternummern 3B001g und 3B001h1 erfasst wird.

X.E.I.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von elektronischen Bauelementen, oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.I.001 erfasst werden, von elektronischer Ausrüstung für allgemeine Zwecke, die von Nummer X.A.I.002 erfasst wird, von Herstellungs- und Testausrüstung, die von Nummer X.B.I.001 oder X.B.I.002 erfasst wird, oder von Werkstoffen und Materialien, die von Nummer X.C.I.001 erfasst werden.

Kategorie II – Rechner

Anmerkung: Kategorie II erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.II.001 Computer, „elektronische Baugruppen“ und verwandte Geräte, die nicht von Nummer 4A001 oder 4A0031 erfasst werden, und besonders konstruierte und Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Die Erfassung von in Nummer X.A.II.001 beschriebenen „Digitalrechnern“ und verwandten Geräten richtet sich nach dem Erfassungsstatus anderer Geräte oder Systeme, sofern

- a) die „Digitalrechner“ oder die verwandten Geräte wesentlich sind für die Funktion der anderen Geräte oder Systeme,
- b) die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte nicht einen „Hauptbestandteil“ der anderen Geräte oder Systeme darstellen und

N.B.1: Die Erfassung von Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, besonders konstruiert für andere Einrichtungen unter Einhaltung der Funktionsgrenzwerte dieser anderen Einrichtungen, wird durch den Erfassungsstatus der anderen Einrichtungen auch dann bestimmt, wenn das Kriterium des „Hauptbestandteils“ nicht mehr erfüllt ist.

N.B.2: Die Erfassung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten für Telekommunikationseinrichtungen richtet sich nach Kategorie 5, Teil 1 (Telekommunikation).

- c) die „Technologie“ für die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte von Nummer 4E3 geregelt wird.
- a) Elektronische Rechner und verwandte Geräte sowie „elektronische Baugruppen“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgelegt für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen oberhalb 343 K (70 °C),
- b) „Digitalrechner“, einschließlich Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT),
- c) „Elektronische Baugruppen“, besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschalten von Prozessoren, wie folgt:
 - 1. Konstruiert, um Konfigurationen von 16 oder mehr Prozessoren zusammenschalten zu können,
 - 2. nicht belegt,

Anmerkung 1: Unternummer X.A.II.001c gilt nur für „elektronische Baugruppen“ und programmierbare Zusammenschaltungen mit einer „APP“, die die Grenzwerte der Unternummer X.A.II.001b nicht überschreitet, soweit sie als einzelne „elektronische Baugruppen“ geliefert werden. Sie gilt nicht für „elektronische Baugruppen“, die aufgrund ihrer Konstruktion auf eine Verwendung als von Unternummer X.A.II.001k erfasste verwandte Geräte beschränkt sind.

Anmerkung 2: Unternummer X.A.II.001c erfasst keine „elektronischen Baugruppen“, besonders konstruiert für Produkte oder Produktfamilien, deren Maximalkonfiguration die Grenzwerte der Unternummer X.A.II.001b nicht überschreitet.

- d) nicht belegt,
- e) nicht belegt,
- f) Geräte zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT),
- g) nicht belegt,
- h) nicht belegt,
- i) Geräte mit ‚Endgeräte-Schnittstellen‘, die die Grenzwerte der Nummer X.A.III.101 überschreiten,

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.II.001i bezeichnet der Ausdruck ‚Endgeräte-Schnittstellen‘ Ausrüstung für den Ein- oder Austritt von Informationen im Telekommunikationssystem, beispielsweise Telefongeräte, Datengeräte, Computer usw.

- j) Geräte, besonders konstruiert für die externe Vernetzung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten, die eine Kommunikation mit Datenraten über 80 MByte/s erlauben.

Anmerkung: Unternummer X.A.II.001j erfasst keine Geräte zur internen Vernetzung (zB Rückwandplatinen, Bussysteme), passives Netzwerkzubehör, „Netzzugangssteuerungen“ oder ‚Kommunikationskanalsteuerungen‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.II.001j wird ‚Kommunikationskanalsteuerung‘ (communications channel controller) definiert als eine physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder

asynchronen digitalen Datenströmen. Es handelt sich um eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.

- k) „Hybridrechner“ und „elektronische Baugruppen“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die Analog-Digital-Wandler enthalten und alle der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. 32 oder mehr Kanäle und
2. Auflösung größer/gleich 14 bit (ohne Vorzeichen) bei Wandlungsraten größer/gleich 200 000 Hz.

X.D.II.001 „Software“ zur Prüfung und Validierung von „Programmen“, „Software“, die die automatische Generierung von „Quellcodes“ ermöglicht, und Betriebssystem-„Software“, besonders entwickelt für Rechner zur „Echtzeitverarbeitung“.

- a) „Software“ zur Prüfung und Validierung von „Programmen“ mit mathematischen und analytischen Verfahren, entwickelt oder geändert für „Programme“ mit mehr als 500 000 „Quellcode“-Befehlen,
- b) „Software“, die die automatische Generierung von „Quellcodes“ aus Online-Daten von externen Sensoren ermöglicht, die in der Verordnung (EU) 2021/821 beschrieben sind, oder
- c) Betriebssystem-„Software“, besonders entwickelt für Rechner zur „Echtzeitverarbeitung“, die eine „Prozess-Reaktionszeit“ (global interrupt latency time) kleiner als 20 Mikrosekunden gewährleisten.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.D.II.001 wird ‚Prozess-Reaktionszeit‘ (Reaktionszeit auf eine globale Unterbrechung) (global interrupt latency time) definiert als die Zeit, die ein Rechnersystem benötigt, um eine durch ein Ereignis verursachte Unterbrechung (interrupt) zu erkennen, die Unterbrechung zu bedienen und auf ein anderes speicher-residentes Programm (task) zur Bearbeitung dieser Unterbrechung umzuschalten.

X.D.II.002 „Software“, andere als von Nummer 4D001 erfasst, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Nummer 4A1012, Unternummer X.A.II.001 erfasst wird.

X.E.II.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Nummer X.A.II.001 erfasst wird, oder „Software“, die von Nummer X.D.II.001 oder X.D.II.002 erfasst wird.

X.E.II.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Geräten zur ‚Mehrfachstromverarbeitung‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.E.II.001 wird ‚Mehrfachstromverarbeitung‘ definiert als eine Mikroprogramm- oder Rechnerarchitektur-Technik zur simultanen Verarbeitung von mindestens zwei Datenfolgen unter der Steuerung mindestens einer Befehlsfolge, wie.

1. SIMD (single instruction multiple data) für zB Vektor- oder Array-Rechner,
2. MSIMD (multiple single instruction multiple data),
3. MIMD (multiple instruction multiple data) einschließlich straff (tightly), eng (closely) oder lose (loosely) gekoppelter Architekturen oder
4. strukturierte Anordnungen (Datenfelder) von Recheneinheiten einschließlich systolischer Array-Rechner.

Kategorie III. Teil 1 – Telekommunikation

Anmerkung: Kategorie III. Teil 1 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.III.101 Telekommunikationsausrüstungen.

- a) jede Art von Telekommunikationseinrichtungen, die nicht von Unternummer 5A001a1 erfasst werden, besonders konstruiert für den Betrieb unter 219 K (-54 °C) oder über 397 K (124 °C).
- b) Telekommunikationsübertragungseinrichtungen und -systeme sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickeltes Zubehör hierfür mit einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale:

Anmerkung: Telekommunikationsübertragungseinrichtungen:

- a) wie im Folgenden aufgelistet, oder Kombinationen hiervon:
 1. Funkgeräte (zB Sender, Empfänger und Sendeempfänger),

2. Leitungsendgeräte,
 3. Zwischenverstärker,
 4. regenerative Verstärker,
 5. Regeneratoren,
 6. Code-Wandler (Transcoder),
 7. Multiplexgeräte (einschließlich statistischer Multiplexer),
 8. Modulatoren/Demodulatoren (Modems),
 9. Transmultiplexer (siehe CCITT Rec. G701),
 10. ‚speicherprogrammierbare‘ digitale Cross-connect-Einrichtungen,
 11. ‚Netzübergänge‘ (Gateways) und Brücken,
 12. ‚Medienzugriffseinheiten‘ und
- b) entwickelt zur Verwendung in Ein- oder Mehrkanalkommunikation über einen der folgenden Wege:
1. Draht,
 2. Koaxialkabel,
 3. Lichtwellenleiterkabel,
 4. elektromagnetische Ausstrahlung oder
 5. akustische Wellenausbreitung unter Wasser.
1. Verwendung von digitalen Techniken einschließlich digitaler Verarbeitung von analogen Signalen und entwickelt für eine „digitale Übertragungsrate“ am höchsten Multiplexpunkt größer als 45 Mbit/s oder eine „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 90 Mbit/s,
- Anmerkung: Unternummer X.A.III.101b1 erfasst keine Ausrüstung, besonders konstruiert zur Integration und zum Betrieb in Satellitensystemen für zivile Verwendung.
2. Modems mit einer ‚Datenübertragungsrate‘ größer als 9600 bit pro Sekunde bei Übertragung über einen Kanal mit der ‚Bandbreite eines Sprachkanals‘,

3. ‚speicherprogrammierbare‘ digitale Cross-connect-Einrichtungen mit einer ‚digitalen Übertragungsrate‘ größer als 8,5 Mbit/s pro Anschluss.

4. Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) ‚Netzzugangssteuerungen‘ und das zugehörige gemeinsame Übertragungsmedium mit einer ‚digitalen Übertragungsrate‘ größer als 33 Mbit/s oder

b) ‚Kommunikationskanalsteuerungen‘ mit digitalem Ausgang mit einer ‚Datenübertragungsrate‘ größer als 64 000 bit/s pro Kanal,

Anmerkung: Wenn nicht erfasste Geräte eine ‚Netzzugangssteuerung‘ enthalten, dann dürfen sie keine Telekommunikationsschnittstellen haben, ausgenommen solche, die von Unternummer X.A.III.101b4 beschrieben, jedoch nicht erfasst werden.

5. Verwendung von ‚Lasern‘ mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) Übertragungswellenlänge größer als 1000 nm oder

b) Bandbreite größer als 45 MHz beim Einsatz von analogen Techniken,

c) Einsatz von heterodyn oder homodyn optischen Techniken,

d) Einsatz von Wellenlängen-Multiplex-Techniken oder

e) Einsatz ‚optischer Verstärkung‘,

6. Funkgeräte mit Eingangs- oder Ausgangsfrequenzen größer als

a) 31 GHz für Satellitenfunk oder

b) 26,5 GHz für andere Anwendungen,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101b6 erfasst keine Ausrüstung für zivile Verwendung, sofern diese auf von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegten Frequenzen zwischen 26,5 GHz und 31 GHz eingesetzt werden.

7. Funkgeräte mit Einsatz eines der folgenden Verfahren:

a) Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 4, sofern die ‚gesamte digitale Übertragungsrate‘ größer als 8,5 Mbit/s ist,

- b) Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 16, sofern die „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s ist,
- c) andere digitale Modulationsverfahren mit einer „spektralen Effektivität“ größer als 3 bit/s/Hz oder
- d) adaptive Verfahren, die ein Störsignal größer als 15 dB kompensieren, bei einer Betriebsfrequenz im Bereich 1,5 MHz bis 87,5 MHz.

Anmerkungen:

- 1. Unternummer X.A.III.101b7 erfasst keine Ausrüstung, besonders konstruiert zur Integration und zum Betrieb in Satellitensystemen für zivile Verwendung.
- 2. Unternummer X.A.III.101b7 erfasst keine Richtfunk-Ausrüstung, die für den Betrieb in einem von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegten Frequenzband bestimmt ist, wie folgt:
 - a) mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. Frequenz kleiner/gleich 960 MHz oder
 - 2. mit einer „gesamten digitalen Übertragungsrate“ kleiner/gleich 8,5 Mbit/s und
 - b) mit einer „spektralen Effektivität“ kleiner/gleich 4 bit/s/Hz.
 - c.) ‚Speicherprogrammierbare‘ Vermittlungseinrichtungen und zugehörige Signalisierungssysteme mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

Anmerkung: Statistische Multiplexer mit digitalem Ein- und Ausgang, die Vermittlungsfunktionen haben, werden als ‚speicherprogrammierbare‘ Vermittlungen behandelt.

- 1. Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Datenvermittlungs“(Nachrichten)-Ausrüstung oder -Systeme, konstruiert für den „Paket-Übertragungsmodus“, elektronische Baugruppen und Bestandteile hierfür.
- 2. nicht belegt,
- 3. Leitweglenkung oder Vermittlung von ‚Datagramm‘-Paketen,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c3 erfasst nicht
,Netzzugangssteuerungen` oder Netze, die darauf beschränkt sind,
ausschließlich ,Netzzugangssteuerungen` zu verwenden.

4. nicht belegt,
5. mehrstufige Priorität und Bevorrechtigung bei Leitungsvermittlungen,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c5 erfasst nicht einstufige
Bevorrechtigung.

6. automatisches Weiterleiten von Mobilfunk-Verbindungen von einer
Mobilfunk-Vermittlung zur anderen oder die automatische Verbindung zu
einer zentralen, mehreren Vermittlungen gemeinsamen Teilnehmer-
Datenbank,
7. „speicherprogrammierbare“ digitale Cross-connect-Einrichtungen mit einer
digitalen Übertragungsrate größer als 8,5 Mbit/s pro Anschluss.
8. ,Signalisierung über zentralen Zeichengabekanal` bei entweder
nichtassoziierter oder quasi-assoziierter Betriebsweise,
9. ,dynamisch adaptive Leitweglenkung`,
10. Paketvermittlungen, Leitungsvermittlungen, Leitweglenkeinrichtungen
(Router) mit Leitungsanschlüssen, die einen der folgenden Werte
überschreiten:

- a) „Datenübertragungsrate“ von 64 000 bit/s pro Kanal bei einer
,Kommunikationskanalsteuerung` oder

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c10a erfasst kein Multiplexen zu
einem Summenbitstrom, nicht einzeln von Unternummer X.A.III.101b1
erfasst.

- b) „digitale Übertragungsrate“ von 33 Mbit/s bei einer
,Netzzugangssteuerung` und dem zugehörigen gemeinsamen
Übertragungsmedium,

Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c10 erfasst keine
Paketvermittlungen oder Leitweglenkeinrichtungen (Router) mit

Leitungsanschlüssen, die die in Unternummer X.A.III.101c10 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.

11. „optische Vermittlung“,

12. Einsatz von Verfahren mit ‚asynchronem Übertragungsmodus‘ („ATM“).

d) Lichtwellenleiter und Lichtwellenleiterkabel von mehr als 50 m Länge, entwickelt für Singlemodebetrieb,

e) zentrale Netzsteuerung mit folgenden Merkmalen:

1. sie empfängt Informationen von den Knoten (Vermittlungen) und
2. sie verarbeitet diese Daten zur Verkehrskontrolle ohne Bediener-(Operator)-Entscheidungen, sodass eine ‚dynamisch adaptive Leitweglenkung‘ erfolgt,

Anmerkung 1: Unternummer X.A.III.101e erfasst keine Verkehrsleitungsentscheidungen, die auf vorher festgelegter Information beruhen.

Anmerkung 2: Unternummer X.A.III.101e beschränkt nicht die Verkehrssteuerung auf Basis von voraussagbaren statistischen Verkehrssituationen.

f) phasengesteuerte Antennen für Frequenzen über 10,5 GHz mit aktiven Elementen und verteilten Bestandteilen, entwickelt zur elektronischen Steuerung der Abstrahlcharakteristik und -bündelung, ausgenommen solche für Instrumenten - Landesysteme gemäß den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) (Mikrowellen-Landesysteme MLS).

g) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Mobilfunkausrüstung, elektronische Baugruppen und Bestandteile hierfür oder

h) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Richtfunk-Ausrüstung, konstruiert für die Nutzung bei Frequenzen größer/gleich 19,7 GHz, und Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.III.101 bezeichnet.

‚Asynchroner Übertragungsmodus‘ („ATM“) (asynchronous transfer mode) einen Übertragungsmodus, bei dem die Information in Zellen aufgegliedert ist; er

arbeitet insoweit asynchron, als die Weiterleitung der Zellen von der gewünschten oder momentanen Bitrate abhängig ist.

2. ‚Bandbreite eines Sprachkanals‘ (bandwidth of one voice channel)
Datenübertragungseinrichtungen, die für den Einsatz in einem Sprachkanal von 3100 Hz entwickelt sind, entsprechend CCITT-Empfehlung G.151.
3. ‚Kommunikationskanalsteuerung‘ (communications channel controller) eine physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Es handelt sich um eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.
4. ‚Datagram‘ (datagram) ein selbstständiges, unabhängiges Datenpaket, das genügend Leitweginformationen enthält, um ohne Bezug auf früher ausgetauschte Leitungsinformationen zwischen dieser sendenden oder der empfangenden Datenstation und dem Netzwerk von der sendenden zur empfangenden Datenstation geleitet zu werden.
5. ‚Einzelpaket‘ (fast select) eine Einrichtung, anwendbar bei virtueller Verbindung, die es einem Datenendgerät erlaubt, die Möglichkeit der Datenübertragung über die Grundfunktionen der virtuellen Verbindung hinaus in Rufaufbau- und Rufabbau-‚Paketen‘ zu erweitern.
6. ‚Netzübergang‘ (gateway) die durch eine beliebige Kombination von Ausrüstung und „Software“ realisierte Funktion zur Durchführung der Wandlung von Konventionen zur Darstellung, Verarbeitung oder Übertragung von Informationen, die in einem System verwendet werden, in die entsprechenden, jedoch verschiedenen Konventionen eines anderen Systems.
7. ‚Diensteintegriertes digitales Nachrichtennetz‘ (Integrated Services Digital Network – ISDN) ein einheitliches durchgehendes digitales Netz, in dem Daten aus allen Kommunikationsarten (zB Sprache, Text, Daten, Standbilder und bewegte Bilder) von einem Port (Endgerät) im Austausch (Switch) über eine Zugangsleitung zum und vom Teilnehmer übertragen werden.
8. ‚Paket‘ (packet) eine Gruppe binärer Einheiten, die Daten und Rufüberwachungssignale enthält und als Gesamtheit übertragen wird. Die Daten, Rufüberwachungssignale und eventuelle Fehlerkontrollinformationen bilden ein festgelegtes Format.

9. ‚Signalisierung über zentralen Zeichengabekanal‘ (common channel signalling) die Übertragung von Steuerinformationen (Signalisierung) über einen anderen als den für Nachrichten verwendeten Kanal. Der Signalisierungskanal steuert in der Regel mehrere Nachrichtenkanäle.
10. ‚Datenübertragungsrate‘ (data signalling rate) die Bitrate entsprechend ITU-Empfehlung 53-36, wobei zu berücksichtigen ist, dass für nichtbinäre Modulation ‚Baud‘ und ‚Bit pro Sekunde‘ nicht gleich sind. Bits für die Kodierung, Prüfung und Synchronisierung sind einzubeziehen.
11. ‚Dynamisch adaptive Leitweglenkung‘ (dynamic adaptive routing) die automatische Verkehrsumleitung, basierend auf Erkennung und Auswertung des momentanen aktuellen Netzzustandes.
12. ‚Medienzugriffseinheit‘ (Media access unit) ein Gerät, das eine oder mehrere Kommunikationsschnittstellen enthält (Netzzugangssteuerung, Kommunikationskanalsteuerung, Modem oder Rechner-Bus) um Terminaleinrichtungen an ein Netzwerk anschließen zu können.
13. ‚Spektrale Effektivität‘ ist der Quotient aus „digitaler Übertragungsrate“ in Bit/s und Bandbreite über 6dB in Hz.
14. ‚Speicherprogrammierbar‘ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.
Anmerkung: Ausrüstung kann unabhängig davon ‚speicherprogrammierbar‘ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.B.III.101 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Prüfgeräte für Telekommunikationseinrichtungen.

X.C.III.101 Vorformen aus Glas oder anderen Werkstoffen, optimiert für die Fertigung der von Nummer X.A.III.101 erfassten Lichtwellenleiter.

X.D.III.101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.A.III.101 und X.B.III.101 erfassten Ausrüstung, und Software für die dynamisch adaptive Leitweglenkung, wie folgt:

- a) „Software“, besonders entwickelt für „dynamisch adaptive Leitweglenkung“, außer in maschinenausführbarem Code.

b) nicht belegt, X.E.III.101 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der Ausrüstung, die von den Nummern X.A.III.101 und X.B.III.101 erfasst wird, oder „Software“, die von Nummer X.D.III.101 erfasst wird, und andere „Technologien“, wie folgt:

a) „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“, für die Verarbeitung und die Aufbringung von Beschichtungen (Ummantelung) auf Lichtwellenleiter, besonders konstruiert, um sie zum Unterwassereinsatz geeignet zu machen,
2. „Technologie“ für die „Entwicklung“ von Ausrüstung für ‚synchrone digitale Hierarchie‘ (SDH) oder ‚synchrones optisches Netz‘ (SONET).

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.E.III.101 bezeichnet

1. ‚Synchrone digitale Hierarchie‘ (synchronous digital hierarchy – SDH) eine digitale Hierarchie mit der Fähigkeit, verschiedene Arten digitalen Verkehrs unter Verwendung synchroner Übertragungsverfahren über unterschiedliche Medien zu kontrollieren, zu multiplexen und anzusteuern. Das Format basiert auf dem Synchronen Transportmodul (STM), das in den CCITT-Empfehlungen G.703, G.707, G.708, G.709 und anderen noch zu veröffentlichenden definiert ist. Die erste Stufe von ‚SDH‘ beträgt 155,52 Mbit/s.
2. ‚Synchrones optisches Netz‘ (synchronous optical network – SONET) ein Netz mit der Fähigkeit, verschiedene Arten digitalen Verkehrs unter Verwendung synchroner Übertragungsverfahren über Lichtwellenleiter zu kontrollieren, zu multiplexen und anzusteuern. Das Format ist die nordamerikanische Version von ‚SDH‘ und verwendet ebenfalls das synchrone Transportmodul (STM). Jedoch wird das synchrone Transportsignal (STS) als Basis-Transport-Modul mit einer Rate von 51,81 Mbit/s für die erste Stufe eingesetzt. Die SONET-Empfehlungen werden in die von ‚SDH‘ eingebracht.

Kategorie III. Teil 2 – Informationssicherheit

Anmerkung: Kategorie III. Teil 2 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.III.201 Ausrüstung wie folgt:

a) nicht belegt,

- b) nicht belegt,
- c) als Verschlüsselungs-Software für den Massenmarkt gemäß der KryptotechnikAnmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 21) klassifizierte Güter.

X.D.III.201 „Software“ für „Informationssicherheit“ wie folgt:

Anmerkung: Dieser Eintrag erfasst nicht „Software“, entwickelt oder geändert zum Schutz gegen böswillige Computerbeeinträchtigungen, zB Viren, bei der die Verwendung von „Kryptotechnik“ auf Authentisierung, digitale Signaturen und/oder die Entschlüsselung von Daten oder Dateien beschränkt ist.

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) als Verschlüsselungs-Software für den Massenmarkt gemäß der KryptotechnikAnmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 22) klassifizierte „Software“.

X.E.III.201 „Technologie“ für „Informationssicherheit“ gemäß der Allgemeinen Technologie

Anmerkung wie folgt:

- a) nicht belegt,
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Verwendung“ von Massengütern, die von Unternummer X.A.III.201c erfasst werden, oder von „Software“ für den Massenmarkt, die von Unternummer X.D.III.201c erfasst wird.

Kategorie IV – Sensoren und Laser

X.A.IV.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Marine- oder terrestrische Akustikausrüstung, geeignet zum Erfassen oder Lokalisieren von Objekten oder Merkmalen unter Wasser oder zur Positionierung von Überwasserschiffen oder Unterwasserfahrzeugen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.IV.002 Optische Sensoren wie folgt:

- a) Bildverstärkerröhren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Bildverstärkerröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 1050 nm,
- b) Mikrokanalplatte zur elektronischen Bildverstärkung mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 Mikrometer und
- c) mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - 1. eine S-20-, S-25- oder multialkalische Fotokathode oder
 - 2. eine GaAs- oder GaInAs-Fotokathode,
- 2. besonders konstruierte Mikrokanalplatten mit beiden der folgenden Eigenschaften:
 - a) 15 000 oder mehr Röhrchen je Platte und
 - b) Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 Mikrometer.
- b) Ausrüstung zur direkten Bildwandlung für das sichtbare oder Infrarotspektrum mit Bildverstärkerröhren mit den in Unternummer X.A.IV.002a1 aufgeführten Eigenschaften.

X.A.IV.003 Bildkameras wie folgt:

- a) Bildkameras, die den Kriterien der Anmerkung 3 zu Unternummer 6A003b4 entsprechen.
- b) nicht belegt,

X.A.IV.004 Optik wie folgt:

- a) Optische Filter:
 - 1. für Wellenlängen größer als 250 nm, bestehend aus optisch wirksamen Beschichtungen in mehreren Schichten und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Bandbreiten kleiner/gleich 1 nm volle Halbwertsbreite (Full Width Half Intensity – FWHI) und Spitzendurchlässigkeit größer/gleich 90 % oder
 - b) Bandbreiten kleiner/gleich 0,1 nm FWHI und Spitzendurchlässigkeit größer/gleich 50 %,

Anmerkung: Nummer X.A.IV.004 erfasst nicht optische Filter mit festen Luftspalten oder Lyot-Filter.

2. für Wellenlängen größer als 250 nm mit allen folgenden Eigenschaften:
 - a) abstimmbar über einen Spektralbereich größer/gleich 500 nm,
 - b) optischer Bandpass mit einer momentanen Bandbreite kleiner/gleich 1,25 nm,
 - c) innerhalb von 0,1 ms auf eine Genauigkeit besser/gleich 1 nm innerhalb des abstimmbaren Spektralbereichs zurücksetzbare Wellenlänge und
 - d) Spitzendurchlässigkeit (single peak transmission) größer/gleich 91 %,
3. optische Schalter (Filter) mit einem Sichtfeld größer/gleich 30° und einer Ansprechzeit kleiner/gleich 1 ns,
- b) „Fluoridfaser“-Kabel oder Lichtwellenleiter hierfür mit einer Dämpfung von weniger als 4 dB/km innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1000 nm bis 3000 nm.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.IV.004b bezeichnen „Fluoridfasern“ (fluoride fibres) aus verschiedenen Fluoridverbindungen hergestellte Fasern.

X.A.IV.005 „Laser“ wie folgt:

- a) Kohlendioxid-„laser“ (CO₂-„Laser“) mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 10 kW,
 2. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ größer als 10 µs und
 - a) mittlere Ausgangsleistung größer als 10 kW oder
 - b) gepulste „Spitzenleistung“ größer als 100 kW oder
 3. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ kleiner/gleich 10 µs und
 - a) Pulsenergie pro Puls größer als 5 J und „Spitzenleistung“ größer als 2,5 kW oder
 - b) mittlere Ausgangsleistung größer als 2,5 kW,
- b) Halbleiter-„laser“ wie folgt:

1. einzelne Halbleiter„laser“, die im transversalen Singlemodebetrieb arbeiten, mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) mittlere Ausgangsleistung größer als 100 mW oder
 - b) Übertragungswellenlänge größer als 1050 nm,
2. einzelne Halbleiter„laser“, die im transversalen Multimodebetrieb arbeiten, oder Anordnungen einzelner Halbleiter„laser“ mit einer Wellenlänge größer als 1050 nm,
 - c) Rubin-„Laser“ mit einer Ausgangsenergie größer als 20 J je Puls,
 - d) nicht „abstimmbare“ „gepulste Laser“ mit einer Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. „Pulsdauer“ größer/gleich 1 ns und kleiner/gleich 1 μ s und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder
 2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W oder
 - b) Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W,
 2. „Spitzenleistung“ größer als 200 MW oder
 3. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder
 2. „Pulsdauer“ größer als 1 μ s und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a. Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W oder b. Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W oder
 2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,
- e) nicht „abstimmbare“ „Dauerstrichlaser“ („CW-Laser“) mit einer Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder
 - b) „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W oder
 2. Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) ‚Gesamtwirkungsgrad‘ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W oder
 - b) „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,

Anmerkung: Unternummer X.A.IV.005e2b erfasst nicht Industrie„laser“ mit einer Ausgangsleistung im transversalen Multimodebetrieb kleiner/gleich 2 kW und einer Gesamtmasse größer als 1200 kg. Im Sinne dieser Anmerkung schließt Gesamtmasse alle Bestandteile ein, die benötigt werden, um den „Laser“ zu betreiben, zB „Laser“, Stromversorgung, Kühlung. Nicht eingeschlossen sind jedoch externe Optiken für die Strahlformung und/oder Strahlführung.
- f) nicht „abstimmbare“ „Laser“ mit einer Wellenlänge größer als 1400 nm und kleiner/gleich 1555 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:
 1. Ausgangsenergie größer als 100 mJ je Puls und gepulste „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder
 2. mittlere oder CW-Ausgangsleistung größer als 1 W,

g) Freie-Elektronen-„Laser“.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.IV.005 ergibt sich der ‚Gesamtwirkungsgrad‘ (wall-plug efficiency) aus dem Verhältnis der Ausgangsleistung, bzw. mittleren Ausgangsleistung, eines „Lasers“ zur elektrischen Gesamtleistung, die nötig ist, um den „Laser“ zu betreiben. Dies schließt die Stromversorgung bzw. -anpassung und die Kühlung bzw. das thermische Management ein.

X.A.IV.006 „Magnetometer“, „supraleitende“ elektromagnetische Sensoren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Magnetometer“ mit einer ‚Empfindlichkeit‘ kleiner (besser) als $1,0 \text{ nT (rms)}/\sqrt{\text{Hz}}$.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Unternummer X.A.IV.006a bezeichnet ‚Empfindlichkeit‘ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.

- b) „supraleitende“ elektromagnetische Sensoren, Bestandteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen oder Materialien:
1. konstruiert zum Betrieb mindestens eines ihrer „supraleitenden“ Bestandteile bei Temperaturen unterhalb der „kritischen Temperatur“ (einschließlich Josephson-Elementen und SQUIDs [superconductive quantum interference devices]),
 2. konstruiert zum Erkennen von Änderungen des elektromagnetischen Felds bei Frequenzen kleiner/gleich 1 KHz und
 3. mit einer der folgenden Eigenschaften:
 - a) mit Dünnschicht-SQUIDs, deren kleinste Strukturabmessung kleiner ist als $2 \mu\text{m}$, und mit zugehörigen Ein- und Ausgangskopplungsschaltungen,
 - b) konstruiert zum Betrieb mit einer Magnetfeldänderungsgeschwindigkeit von mehr als 1×10^6 magnetischen Flussquanten pro Sekunde,
 - c) konstruiert zum Betrieb ohne magnetische Abschirmung innerhalb des Erdmagnetfelds oder

- d) mit einem Temperaturkoeffizienten kleiner (weniger) als 0,1 magnetische Flussquanten/K.

X.A.IV.007 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Schwerkraftmesser (Gravimeter) für die Verwendung an Land, wie folgt:

- a) mit einer statischen „Genauigkeit“ kleiner (besser) als 100 μGal oder
- b) solche mit Quarzelement (Worden-Prinzip).

X.A.IV.008 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Radarsysteme, -geräte und wichtige Bestandteile sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste LuftfahrzeugBordradarsysteme und „besonders konstruierte“ „Bestandteile“ hierfür.
- b) „Weltraumgeeignetes“ „Laser“- oder Lichtradar (LIDAR, Light Detection And Ranging), besonders konstruiert für die Landvermessung oder für meteorologische Beobachtung.
- c) Millimeterwellen-Enhanced-Vision-Bildgebungssysteme für Radar, besonders konstruiert für Luftfahrzeuge mit rotierenden Tragflächen und mit allen folgenden Eigenschaften:
 - 1. Betriebsfrequenz 94 GHz,
 - 2. mittlere Ausgangsleistung kleiner als 20 mW,
 - 3. Radarbündelbreite 1 Grad und
 - 4. Betriebsbereich größer/gleich 1 500 m.

X.A.IV.009 Spezifische Datenverarbeitungsausrüstung wie folgt:

- a) Seismische Detektionsgeräte, die nicht von Unternummer X.A.IV.009c erfasst werden.
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste strahlungsfeste TV-Kameras.
- c) Seismische Detektionsgeräte, mit denen der Ursprung eines eingegangenen Signals erkannt, klassifiziert und bestimmt werden kann.

X.B.IV.001 Ausrüstung einschließlich Werkzeugen, Formen, Halterungsvorrichtungen oder Lehren und andere besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür, besonders entwickelt oder geändert für einen der folgenden Zwecke:

- a) für die Herstellung oder Kontrolle von:
 - 1. Wigglermagneten von Freie-Elektronen-„Lasern“,
 - 2. Fotoinjektoren von Freie-Elektronen-„Lasern“,
- b) zur Einstellung des Longitudinalmagnetfelds von Freie-Elektronen-„Lasern“ innerhalb der erforderlichen Toleranzen.

X.C.IV.001 Optische Fasern für Sensorzwecke, die strukturell so geändert sind, dass sie eine ‚Schwebungslänge‘ kleiner als 500 mm aufweisen (hohe Doppelbrechung), oder nicht in Unternummer 6C002b1 beschriebene optische Sensormaterialien mit einem Zinkgehalt größer/gleich 6 %, ermittelt durch ‚Molenbruch‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.C.IV.001 bezeichnet

- 1. ‚Molenbruch‘ (mole fraction) das Verhältnis der Mole von ZnTe zur Summe der Mole von CdTe und ZnTe, die im Kristall vorhanden sind.
- 2. ‚Schwebungslänge‘ (beat length) die Entfernung, die zwei orthogonale, anfangs phasengleiche Polarisations-signale zurücklegen müssen, bis ihre Phasenverschiebung 2π rad/s beträgt.

X.C.IV.002 Optische Materialien wie folgt:

- a) Material mit geringer optischer Absorption wie folgt:
 - 1. Aus Fluoridmischungen bestehendes Material, das Bestandteile mit einer Reinheit größer/gleich 99,999 % enthält, oder

Anmerkung: Unternummer X.C.IV.002a1 erfasst Zirkon- oder Aluminiumfluoride und Variationen hiervon.
 - 2. Fluoridglas-Mischungen, die aus den von Unternummer 6C004e12 erfassten Mischungen bestehen,
- b) ‚Lichtwellenleiter-Preforms‘ aus Fluoridmischungen, die Bestandteile mit einer Reinheit größer/gleich 99,999 % enthalten, „besonders konstruiert“ zur Herstellung der von Unternummer X.A.IV.004b erfassten ‚Fluoridfasern‘.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.C.IV.002 bezeichnen

1. ‚Fluoridfasern‘ (fluoride fibres) aus Fluoridmischungen hergestellte Fasern.
2. ‚Lichtwellenleiter-Preforms‘ (optical fibre preforms) Barren, Blöcke oder Stäbe aus Glas, Kunststoff oder anderen Materialien, die für die Verwendung in der Herstellung von Lichtwellenleitern besonders bearbeitet worden sind. Die Eigenschaften der Preform sind für die grundlegenden Parameter der gezogenen Lichtwellenleiter entscheidend.

X.D.IV.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer 6A002, 6A0031, X.A.IV.001, X.A.IV.006, X.A.IV.007 oder X.A.IV.008 erfasst werden.

X.D.IV.002 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.IV.002, X.A.IV.004 oder X.A.IV.005 erfassten Ausrüstung.

X.D.IV.003 Sonstige „Software“ wie folgt:

- a) „Software“ (Anwendungs„programme“) für Flugsicherungszwecke, die zur Verwendung auf Universalrechnern in Flugsicherungszentralen konzipiert ist und über die Fähigkeit zur automatischen Übergabe von Primärradar-Zieldaten von der Flugsicherungsleitzentrale an eine andere Flugsicherungszentrale verfügt (sofern diese Daten nicht mit den Daten von Sekundär-Überwachungsradarsystemen (SSR, Secondary Surveillance Radar) korreliert sind).
- b) „Software“, besonders entwickelt für seismische Detektionsgeräte in Unternummer X.A.IV.009c.
- c) „Quellcode“, besonders konstruiert für seismische Detektionsgeräte in Unternummer X.A.IV.009c.

X.E.IV.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer X.A.IV.001, X.A.IV.006, X.A.IV.007, X.A.IV.008 oder Unternummer X.A.IV.009c erfasst werden.

X.E.IV.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder „Software“, die von Nummer X.A.IV.002, X.A.IV.004 oder X.A.IV.005, X.B.IV.001, X.C.IV.001, X.C.IV.002 oder X.D.IV.003 erfasst werden.

X.E.IV.003 Sonstige „Technologie“ wie folgt:

- a) Technologie für die Herstellung optischer Gegenstände für die Serienherstellung optischer Bestandteile mit einer Quote größer als 10 m² Oberflächeninhalt pro Jahr auf einer einzelnen Spindel mit allen folgenden Eigenschaften:
1. Fläche größer als 1 m² und
 2. Oberflächenform größer als $\lambda/10$ rms bei der vorgesehenen Wellenlänge,
- b) „Technologie“ für optische Filter mit einer Bandbreite kleiner/gleich 10 nm, einem Bildfeldwinkel (FOV, Field Of View) größer als 40° und einer Auflösung besser als 0,75 Linienpaare/mrad,
- c) „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Kameras, die von Nummer X.A.IV.003 erfasst werden:
- d) „Technologie“, die unverzichtbar ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von nicht-dreiachsigen Luftspalt-„Magnetometern“ (fluxgate magnetometers) oder nichtdreiachsigen Luftspalt-„Magnetometer“-Systemen mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. „Rauschpegel“ kleiner (besser) als 0,05 nT (rms) $\sqrt{\text{Hz}}$ bei Frequenzen kleiner als 1 Hz oder
 2. „Rauschpegel“ kleiner (besser) als 1×10^{-3} nT (rms) $\sqrt{\text{Hz}}$ bei Frequenzen größer/gleich 1 Hz.
- e) „Technologie“, die unverzichtbar ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Infrarot-Hochkonversionsgeräten mit allen folgenden Eigenschaften:
1. Empfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 700 nm und kleiner/gleich 1 500 nm und
 2. Kombination aus Infrarot-Photodetektor, Licht emittierender Diode (OLED) und Nanokristall zur Umwandlung von infrarotem in sichtbares Licht.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Nummer X.E.IV.003 bezeichnet ‚Empfindlichkeit‘ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.

Kategorie V – Navigation und Luftfahrtelektronik

X.A.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bordkommunikationsausrüstung, sämtliche „Luftfahrzeug“-Trägheitsnavigationssysteme und sonstige Luftfahrtelektronikausrüstung, einschließlich Bestandteilen.

Anmerkung 1: Nummer X.A.V.001 erfasst keine Kopfhörer oder Mikrofone.

Anmerkung 2: Nummer X.A.V.001 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.B.V.001 Sonstige Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung, das Testen oder die „Herstellung“ von Navigations- und Luftfahrtelektronikausrüstung.

X.D.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Navigations-, Bordkommunikations- und anderer Luftfahrtelektronikausrüstung.

X.E.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Navigations-, Bordkommunikations- und anderer Luftfahrtelektronikausrüstung.

Kategorie VI – Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001 Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör, wie folgt:

a) Unterwasser-Beobachtungssysteme wie folgt:

1. Fernsehsysteme (die Kamera, Beleuchtung, Überwachungs- und Signalübertragungseinrichtungen enthalten) mit einer Grenzauflösung von mehr als 500 Linien, gemessen in Luft, und besonders konstruiert oder geändert für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug, oder
2. Unterwasser-Fernsehkameras mit einer Grenzauflösung von mehr als 700 Linien, gemessen in Luft,

Technische Anmerkung: „Grenzauflösung“ bedeutet beim Fernsehen ein Maß für die horizontale Auflösung, die normalerweise ausgedrückt wird als die maximale Anzahl von Linien pro Bildhöhe, die auf einem Testbild unterschieden werden können nach IEEE-Standard 208/1960 oder einer vergleichbaren Norm.

- b) fotografische Stehbildkameras, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz, mit Filmbreiten größer/gleich 35 mm und Autofokus oder ferngesteuertem Fokus, „besonders konstruiert“ für den Unterwassereinsatz,
- c) Stroboskopleuchten, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz, mit einer Lichtausgangsenergie größer als 300 J pro Blitz,
- d) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste UnterwasserKameraausrüstung.
- e) nicht belegt,
- f) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste (Über- oder Unterwasser-)Schiffe, einschließlich aufblasbaren Booten, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,

Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001f erfasst nicht Schiffe, die zur privaten Beförderung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern aus dem oder durch das Zollgebiet der Union verwendet werden und sich zu diesem Zweck vorübergehend dort aufhalten.

- g) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Schiffsmotoren (sowohl Innen- als auch Außenbordmotoren) und Unterseebootmotoren sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
- h) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste UnterwasserAtemgeräte (Tauchausrüstung) und zugehörige Ausrüstung,
- i) Rettungswesten, Tauchzylinder, Tauchkomпасse und Tauchcomputer,

Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001i erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

- j) Unterwasserleuchten und Antriebsausrüstung,

Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001j erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

- k) Luftkompressoren und Filtersysteme, besonders konstruiert zum Füllen von Atemluftflaschen,

X.D.VI.001 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VI.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.VI.002 „Software“, besonders entwickelt für den Betrieb von unbemannten Tauchfahrzeugen, die in der Öl- und Gasindustrie verwendet werden.

X.E.VI.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VI.001 erfassten Ausrüstung.

Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

X.A.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Automobilanwendungen, mit einer Gesamtleistung größer/gleich 298 kW.
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste GeländeZugmaschinen mit einer Transportkapazität größer/gleich 9 Tonnen sowie wichtige Bestandteile und Zubehör hierfür.
- c) Straßen-Sattelzugmaschinen mit hinteren Einzel- oder Doppelachsen, ausgelegt für 9 Tonnen oder mehr pro Achse sowie besonders konstruierte wichtige Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Unternummer X.A.VII.001b und Unternummer X.A.VII.001c erfassen nicht Fahrzeuge, die zur privaten Beförderung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern aus dem oder durch das Zollgebiet der Union verwendet werden und sich zu diesem Zweck vorübergehend dort aufhalten.

X.A.VII.002 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Gasturbinentriebwerke sowie deren Bestandteile.

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) Gasturbinenflugtriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
- d) nicht belegt,
- e) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste DruckluftAtemgeräte für Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.B.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vibrationsprüfausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Nummer X.B.VII.001 erfasst nur Ausrüstung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“. Sie erfasst keine Zustandsüberwachungssysteme.

X.B.VII.002 Besonders konstruierte „Ausrüstung“, Werkzeuge oder Vorrichtungen für die Herstellung von Gasturbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder gegossenen Deckbändern (tip shroud castings), wie folgt:

- a) Automatisierte Ausrüstung, die nichtmechanische Verfahren zur Messung von Schaufelblattwandstärken verwendet,
- b) Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messgeräte für die von Unternummer 9E003c1 erfassten Laser-, Wasserstrahl- oder elektrochemischen/funkenerosiven Verfahren zum Bohren von Löchern,
- c) Ausrüstung zum Auslaugen von Keramikkerne,
- d) Herstellungsausrüstung oder -werkzeuge für Keramikkerne,
- e) Ausrüstung zum Herstellen von Wachsmodellen für Keramikschalen,
- f) Ausrüstung zum Ausbrennen oder Backen von Keramikschalen.

X.D.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VII.001 oder X.B.VII.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.VII.002 „Software“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VII.002 oder X.B.VII.002 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VII.001 oder X.B.VII.001 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VII.002 oder X.B.VII.002 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.003 Sonstige „Technologie“, nicht von Nummer 9E0031 erfasst, wie folgt:

- a) Laufschaufelspitzen-Spaltregelsysteme mit aktiver Gehäuseausgleichs„technologie“, die auf Auslegungs- und Entwicklungsdaten beschränkt ist, oder

b) Gaslager für Rotorbaugruppen von Gasturbinentriebwerken.

Kategorie VIII — Verschiedene Gegenstände

X.A.VIII.001

Ausrüstung für die Erdölförderung oder Erdölexploration wie folgt:

- a. In Bohraufsätze integrierte Messgeräte, einschließlich Trägheitsnavigationssystemen für Messungen während der Bohrung (MWD),
- b. Gasüberwachungssysteme und Detektoren hierfür, konstruiert für den kontinuierlichen Betrieb und die kontinuierliche Detektion von Schwefelwasserstoff,
- c. Ausrüstung für seismologische Messungen, einschließlich Reflexionsseismik und seismische Vibratoren.
- d. Sediment-Echolote.

X.A.VIII.002

Ausrüstung, ‚elektronische Baugruppen‘ und Bestandteile, besonders konstruiert für Quantencomputer, Quantenelektronik, Quantensensoren, Quantenverarbeitungseinheiten, Qubit-Schaltungen, Qubit-Geräte oder Quantenradarsysteme, einschließlich Pockels-Zellen.

Anmerkung 1: Quantencomputer führen Berechnungen durch, die die kollektiven Eigenschaften von Quantenzuständen wie Überlagerung, Interferenzen und Verschränkungen nutzen.

Anmerkung 2: Zu den Einheiten, Schaltungen und Vorrichtungen gehören unter anderem supraleitende Schaltungen, Quanten-Annealing, Ionenfallen, photonische Wechselwirkungen, Silizium/Spin und kalte Atome.

X.A.VIII.003

Mikroskope und zugehörige Ausrüstungen und Detektoren, wie folgt:

- a. Rasterelektronenmikroskope (SEM),
- b. Raster-Augur-Mikroskope,
- c. Übertragungselektronenmikroskope (TEM),
- d. Atomare Kraftmikroskope (AFM),

- e. Rasterkraftmikroskope (SFM),
- f. Ausrüstung und Detektoren, besonders konstruiert zur Verwendung mit den in X.A.VIII.003.a bis X.A.VIII.0003.e genannten Mikroskopen, für den Einsatz in der Werkstoffanalyse unter Verwendung folgender Techniken:
 - 1. Röntgenphotoelektronenspektroskopie (XPS),
 - 2. energiedispersive Röntgenspektroskopie (EDX, EDS) oder
 - 3. Elektronenspektroskopie für die chemische Analyse (ESCA).

X.A.VIII.004

Sammelausrüstung für Metallerze im Tiefseeboden.

X.A.VIII.005

Herstellungsausrüstung und Werkzeugmaschinen wie folgt:

- a. Ausrüstung für die additive Fertigung zur ‚Herstellung‘ von Metallteilen,

Anmerkung: X.A.VIII.005a gilt nur für folgende Systeme:

- 1. Pulverbett-Systeme unter Verwendung von selektivem Laserschmelzen (SLM), Lasercusing, direktem Metall-Laser-Sintern (DMLS) oder Elektronenstrahlschmelzen (EBM) oder
 - 2. Pulverbett-Systeme unter Verwendung von Laserauftragschweißen, Direct Energy Deposition (DED) oder Laser Metal Deposition (LMD).
- b. Additive Fertigungsausrüstung für ‚energetische Materialien‘, einschließlich Ausrüstung für Ultraschall-gestützte Extrusion;
- c. Ausrüstung für die additive Fertigung durch Wannen-Photopolymerisation (VVP) unter Verwendung von Stereolithographie (SLA) oder digitaler Lichtverarbeitung (DLP).

X.A.VIII.006

Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ von gedruckter Elektronik für organische Leuchtdioden (OLED), organische Feldeffekttransistoren (OFET) oder organische Photovoltaikzellen (OPVC).

X.A.VIII.007

Ausrüstung für die ‚Herstellung‘ von mikroelektromechanischen Systemen (MEMS) unter Verwendung der mechanischen Eigenschaften von Silizium, einschließlich Sensoren in Chipformat wie Druckmembrane, Biegestäbe oder MikroEinstellvorrichtungen.

X.A.VIII.008

Ausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von E-Fuels (Elektro-Kraftstoffe und synthetische Kraftstoffe) oder ultraeffizienten Solarzellen (Effizienz > 30 %).

X.A.VIII.009

Ausrüstung für Ultrahochvakuum-Anwendungen (UHV) wie folgt:

- a. UHV-Pumpen (Sublimations-, Turbomolekular-, Diffusions-, Kryo- und Ionengetterpumpen),
- b. UHV-Druckmessgeräte.

Anmerkung: UHV bedeutet 100 Nanopascal (nPa) oder weniger.

X.A.VIII.010

„Kryogene Kühlsysteme“, konstruiert zur Aufrechterhaltung von Temperaturen unter 1,1 K für einen Zeitraum von 48 Std. oder mehr, und zugehörige Ausrüstung für kryogene Kühlung wie folgt:

- a. Pulsröhren,
- b. Kryostate,
- c. Dewar-Gefäße,
- d. Gaszuführungssysteme (GHS),
- e. Kompressoren,
- f. Steuergeräte.

Anmerkung: Zu den „kryogenen Kühlsystemen“ gehören unter anderem Verdünnungskühlsysteme, Kühlsysteme durch adiabatische Entmagnetisierung und Laserkühlsysteme.

X.A.VIII.011

„Entkapselungs“-Ausrüstung für Halbleiterbauelemente.

Anmerkung: „Entkapselung“ bezeichnet das Entfernen von Gehäusen, Deckeln oder Verkapselungsmaterial aus einem verpackten integrierten Schaltkreis durch mechanische, thermische oder chemische Mittel.

X.A.VIII.012

Photodetektoren mit hoher Quantenausbeute (QE) mit einem QE-Wert größer als 80 % innerhalb des Wellenlängenbereichs von größer als 400 nm und kleiner/gleich 1 600 nm.

X.A.VIII.013

digital kontrollierte Werkzeugmaschinen mit einer oder mehreren Linearachsen mit einem Verfahrensweg größer als 8 000 mm.

X.A.VIII.014

Wasserwerfersysteme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Menschenansammlungen oder Unruhen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Anmerkung: Nummer X.A.VIII.014 Wasserwerfersysteme umfasst zB Fahrzeuge oder feste Stationen mit fernbedientem Wasserwerfer, die so konstruiert sind, dass sie den Bediener vor Unruhen in der Umgebung schützen, und Merkmale wie Armierung, bruchssichere Fenster, Abschirmungen aus Metall, Frontschutzbügel oder Notlaufreifen aufweisen. Besonders für Wasserwerfer konstruierte Bestandteile können zB umfassen: Wasserdüsen, Pumpen, Tanks, Kameras und Lichter, die gegen Geschosse gehärtet oder geschützt sind, Hubmasten für diese Gegenstände und Fernbetriebssysteme für diese Gegenstände.

X.A.VIII.015

Schlagwaffen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Knüppeln, Schlagstöcken, Seitengriffstöcken, Tonfas, Sjamboks und Peitschen.

X.A.VIII.016

Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Polizeihelme und Schutzschilder sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.VIII.017

Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vorrichtungen zu Fesselungszwecken für die Strafverfolgung einschließlich Fußschellen, Fesseln und Handschellen; Zwangsjacken; Elektroschellen; Schock-Gürtel; Schock-Ärmel; Vorrichtungen

zur gleichzeitigen Fesselung verschiedener Körperpartien wie Zwangsstühle; besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

Anmerkung: Nummer X.A.VIII.017 gilt für Vorrichtungen zu Fesselungszwecken, die bei Strafverfolgungsmaßnahmen verwendet werden. Sie gilt nicht für Medizinprodukte, die dafür geeignet sind, die Bewegung der Patienten während medizinischer Behandlungen einzuschränken. Sie gilt nicht für Vorrichtungen, mit denen Patienten mit Gedächtnisstörungen in geeigneten medizinischen Einrichtungen festgehalten werden. Sie gilt nicht für Sicherheitsausrüstung wie Sicherheitsgurte oder Kindersitze für Kraftfahrzeuge.

X.A.VIII.018

Ausrüstung, Software und Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) nicht belegt.

b) Güter für Hydrofracking wie folgt:

1. Software und Daten für Entwicklung und Analyse von Hydrofracking,
2. Hydrofracking-,Stützmittel', ,Fracfluide' sowie chemische Zusatzstoffe hierfür oder
3. Hochdruckpumpen.

Technische Anmerkung:

Ein ,Stützmittel' ist ein fester Stoff (üblicherweise behandelter Sand oder künstliche keramische Werkstoffe), der dazu bestimmt ist, einen hydraulisch erzeugten Riss während oder nach dem Fracking offen zu halten. Es wird einem ,Fracfluid' hinzugegeben, das je nach Art des Frackings unterschiedlich zusammengesetzt sein kann und auf Gel-, Schaum- oder Slickwater basieren kann.

X.A.VIII.019

Spezifische Datenverarbeitungsausrüstung wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Ringmagnete,

b) nicht belegt.

X.A.VIII.020

Waffen und Vorrichtungen, konstruiert für die Zwecke der Aufstandsbekämpfung oder des Selbstschutzes, wie folgt:

- a. Tragbare Elektroentladungswaffen, die jedes Mal, wenn ein Elektroschock verabreicht wird, nur auf eine Person zielen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Elektroschockstöcke, Elektroschockschilde, Elektroschocker und Elektroschockpfeile;
- b. Bausätze mit allen wesentlichen Bestandteilen für den Zusammenbau von tragbaren Elektroentladungswaffen, die von Position XAVIL.020.a erfasst werden; oder

Hinweis : Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile:

- 1. Das Gerät erzeugt einen elektrischen Schlag;
- 2. Der Schalter, ob auf einer Fernbedienung oder nicht; und
- 3. Die Elektroden oder gegebenenfalls die Drähte, über die der Elektroschock verabreicht werden soll.

- c. Fest installierte oder montierbare Elektroentladungswaffen, die einen weiten Bereich abdecken und mehrere Personen mit Elektroschocks treffen können.

X.A.VIII.021

Waffen und Ausrüstung, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen zum Zweck der Aufstandsbekämpfung oder des Selbstschutzes und bestimmte verwandte Substanzen verbreiten, wie folgt:

- a. Tragbare Waffen und Geräte, die entweder eine Dosis eines handlungsunfähig machenden oder reizenden chemischen Stoffes gezielt auf eine Person verabreichen oder eine Dosis eines solchen Stoffes auf einen kleinen Bereich, zB in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, verteilen, wenn der chemische Stoff verabreicht wird, oder verbreitet;

Anmerkung 1 : Diese Position erfasst keine Ausrüstung, die von Position ML7(e) der CML der Europäischen Union erfasst wird.

Anmerkung 2 : Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Geräte, selbst wenn sie eine chemische Substanz enthalten, wenn sie ihren Benutzer zum persönlichen Schutz des Benutzers begleiten.

Anmerkung 3 : Zusätzlich zu relevanten chemischen Stoffen, wie zB Aufstandsbekämpfungsmitteln oder PAVA, gelten die von den Nummern XAVIII.021.c und XAVIII.021.d erfassten Waren als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Stoffe.

b. Pelargonsäurevanillylamid (PAVA) (CAS 2444-46-4);

c. Oleoresin Paprika (OC) (CAS 8023-77-6);

d. Mischungen mit mindestens 0,3 Gewichtsprozent PAVA oder OC und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Mittel verabreicht werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder zur Herstellung von Mitteln zur Handlungsunfähigkeit oder Reizung verwendet werden;

Anmerkung 1 : Diese Nummer erfasst nicht Saucen und Zubereitungen dafür, Suppen oder Zubereitungen dafür und gemischte Gewürze oder Gewürze, vorausgesetzt, dass PAVA oder OC nicht der einzige Aromabestandteil darin ist.

Anmerkung 2 : Diese Position erfasst keine Arzneimittel, für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Unionsrecht erteilt wurde.

e. Ortsfeste Ausrüstung zum Verteilen von handlungsunfähig machenden oder reizenden chemischen Stoffen, die an einer Wand oder Decke innerhalb eines Gebäudes befestigt werden kann, besteht aus einem Kanister mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen und wird über ein Fernsteuerungssystem aktiviert; oder

Hinweis: Zusätzlich zu relevanten chemischen Substanzen, wie zB Aufstandsbekämpfungsmitteln oder PAVA, gelten die Waren, die von den Nummern XAVIII.021.c und XAVIII.021.d erfasst werden, als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen

f. Ortsfeste oder montierbare Ausrüstung zur großflächigen Verbreitung von handlungsunfähig machenden oder reizenden chemischen Mitteln, die nicht für die Befestigung an einer Wand oder Decke innerhalb eines Gebäudes bestimmt ist.

Anmerkung 1 : Diese Position erfasst keine Ausrüstung, die von Position ML7(e) der CML der Europäischen Union erfasst wird.

Anmerkung 2 : Zusätzlich zu relevanten chemischen Stoffen, wie zB Aufstandsbekämpfungsmitteln oder PAVA, gelten die von den Nummern XAVIII.021.c und XAVIII.021.d erfassten Waren als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Stoffe.

X.A.VIII.022

Erzeugnisse, die für die Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion verwendet werden könnten, wie folgt:

- a.) Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf—:
1. Amobarbital (CAS 57-43-2);
 2. Amobarbital-Natriumsalz (CAS 64-43-7);
 3. Pentobarbital (CAS 76-74-4);
 4. Pentobarbital-Natriumsalz (CAS 57-33-0);
 5. Secobarbital (CAS 76-73-3);
 6. Secobarbital-Natriumsalz (CAS 309-43-3);
 7. Thiopental (CAS 76-75-5); oder
 8. Thiopental-Natriumsalz (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium;
- b.) Erzeugnisse, die eines der von der Unternummer X.A.VIII.022.a erfassten Barbiturate enthalten;

X.B.VIII.001

Spezifische Datenverarbeitungsausrüstung wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Heiße Zellen oder
- b) Handschuhkästen, geeignet für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

X.C.VIII.001

Metallpulver und Metalllegierungspulver, geeignet für eines der unter X.A.VIII.005.a. aufgeführten Systeme.

X.C.VIII.002

Fortgeschrittene Werkstoffe wie folgt:

- a. Materialien für das Unsichtbarmachen (Cloaking) oder adaptive Tarnung,
- b. Metamaterialien, zB Materialien mit negativem Brechungsindex,
- c. nicht belegt,
- d. Hoch-Entropie-Legierungen (HEA),
- e. Heuslersche Legierungen,
- f. Kitaev-Materialien, einschließlich Kitaev-Spinflüssigkeiten.

X.C.VIII.003

Konjugierte Polymere (leitende, halbleitende, elektrolumineszente) für gedruckte oder organische Elektronik.

X.C.VIII.004

Energetische Materialien wie folgt und Mischungen daraus:

- a. Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b. Schwarzpulver,
- c. Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d. Difluoramin (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e. Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f. nicht belegt
- g. Tetranitronaphthalin,
- h. Trinitroanisol,
- i. Trinitronaphthalin,
- j. Trinitroxylol,
- k. N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l. Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m. Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),

- n. Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o. Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),
- p. Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (NG) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q. 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT) (CAS-Nr. 118-96-7),
- r. Ethylendiamindinitrat (EDDN) (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s. Pentaerythritetranitrat (PETN) (CAS-Nr. 78-11-5),
- t. Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistyphnat (CAS-Nr. 15245-44-0) und basisches Bleistyphnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u. nicht belegt;
- v. nicht belegt;
- w. Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenyl Harnstoff.
- x. N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603-54-3),
- y. Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z. Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
 - aa. nicht belegt;
 - bb. 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
 - cc. 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5),
 - dd. nicht belegt.

X.D.VIII.001

Software, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von der Nummer X.A.VIII.005 oder X.A.VIII.0013 erfassten Ausrüstung.

X.D.VIII.002

Software, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, „elektronischen Baugruppen“ oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.VIII.002 erfasst werden.

X.D.VIII.003

Software für digitale Zwillinge von additiv gefertigten Produkten oder zur Bestimmung der Zuverlässigkeit von additiv gefertigten Produkten.

X.D.VIII.004

„Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VIII.014 erfassten Waren.

X.D.VIII.005

Spezifische Software wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Software für die Berechnung/Modellierung von Neutronen,
- b) Software für die Berechnung/Modellierung des Strahlungstransports oder
- c) Software für hydrodynamische Berechnungen/Modellierung.

X.E.VIII.001

Technologie für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.A.VIII.001 bis X.A.VIII.0013 erfassten Ausrüstung.

X.E.VIII.002

„Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.C.VIII.002 oder X.C.VIII.003 erfassten Materialien.

X.E.VIII.003

Technologie für digitale Zwillinge von additiv gefertigten Produkten oder zur Bestimmung der Zuverlässigkeit von additiv gefertigten Produkten oder für die von Nummer X.D.VIII.003 erfasste Software

X.E.VIII.004

Technologie für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.D.VIII.001 bis X.D.VIII.002 erfassten Software

X.E.VIII.005

„Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Waren, die von Nummer X.A.VIII.014 erfasst werden.

X.E.VIII.006

„Technologie“, ausschließlich für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VIII.017 erfassten Ausrüstung.

„Teil B“

1. Halbleiterbauelemente

KN-Code	Warenbezeichnung
8541 10	Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)
8541 21	Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
8541 29	Andere Transistoren, andere als Fototransistoren
8541 49	Lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (ausg. fotovoltaische Generatoren und Fotoelemente)
8541 51	andere Halbleiterbauelemente: halbleiterbasierte Transducer
8541 59	andere Halbleiterbauelemente
8541 60	Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle
8541 90	Halbleiterbauelemente: Teile

2. Elektronische integrierte Schaltungen

KN-Code	Warenbezeichnung
8542 31	Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen
8542 32	Speicher
8542 33	Verstärker

8542 39	Andere elektronische integrierte Schaltungen
8542 90	Elektronische integrierte Schaltungen: Teile

3. Fotoapparate

KN-Code	Warenbezeichnung
9006 30	Fotoapparate ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt"

4. Sonstige elektrische/magnetische Bauteile

KN-Code	Warenbezeichnung
8505 11	Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; aus Metal
8532 24	Mehrschichtige Keramikkondensatoren
8536 50	Andere Schalter
8536 69	Stecker und Steckdosen
8536 90	Andere Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (zB Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel;
8548 00	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, anderweit in Kapitel 85 weder genannt noch inbegriffen

5. Maschinen für die additive Fertigung

KN-Code	Warenbezeichnung
8485 20	Maschinen für die additive Fertigung durch Kunststoff- oder Kautschukablagerung

8485 30	Maschinen für die additive Fertigung durch Gips-, Zement-, Keramik- oder Glasablagerung
8485 90	Teile von Maschinen für die additive Fertigung

Anlage 4**Anhang XVI- Liste der Güter und Technologien gemäß
Artikel 3f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

Kategorie VI — Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001 Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör:

- a) in Kapitel 4 (Navigationsausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung;
- b) In Kapitel 5 (Funkausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung.

Anlage 5

Anhang XVIII - Liste der Luxusgüter gemäß Artikel 3h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

ERLÄUTERUNG

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates (1), wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

1. Pferde

ex	0101 21 00	reinrassige Zuchttiere
ex	0101 29 90	andere

2. Kaviar und Kaviarersatz

ex	1604 31 00	Kaviar
ex	1604 32 00	Kaviarersatz

3. Trüffel und Zubereitungen daraus

ex	0709 56 00	Trüffel
ex	0710 80 69	andere
ex	0711 59 00	andere
ex	0712 39 00	andere
ex	2001 90 97	andere
ex	2003 90 10	Trüffel
ex	2103 90 90	andere
ex	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
ex	2104 20 00	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen

ex	2106 00 00	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
----	------------	---

4. Weine (einschließlich Schaumweine), Biere, Branntweine und andere alkoholhaltige Getränke

ex	2203 00 00	Bier aus Malz
ex	2204 10 11	Champagner
ex	2204 10 91	Asti spumante
ex	2204 10 93	andere
ex	2204 10 94	Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)
ex	2204 10 96	andere Rebsortenweine
ex	2204 10 98	andere
ex	2204 21 00	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger
ex	2204 29 00	andere
ex	2205 00 00	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
ex	2206 00 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met, Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt
ex	2208 00 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke

5. Zigarren und Zigarillos

ex	2402 10 00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
ex	2402 90 00	andere

6. Parfüms, Toilettewässer und Kosmetikartikel, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten

ex	3303	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)
ex	3304 00 00	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre
ex	3305 00 00	Zubereitete Haarbehandlungsmittel
ex	3307 00 00	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften
ex	6704 00 00	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen

7. Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel

ex	4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art
ex	4202 00 00	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderboxen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen
ex	4205 00 90	andere
ex	9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung

8. Mäntel oder andere Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material)

ex	4203 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex	4303 00 00	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen
ex	6101 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103
ex	6102 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104
ex	6103 00 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6104 00 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6105 00 00	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6106 00 00	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6107 00 00	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben
ex	6108 00 00	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen
ex	6109 00 00	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6110 00 00	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6111 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder

ex	6112 11 00	aus Baumwolle
ex	6112 12 00	aus synthetischen Chemiefasern
ex	6112 19 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6112 20 00	Skianzüge
ex	6112 31 00	aus synthetischen Chemiefasern
ex	6112 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6112 41 00	aus synthetischen Chemiefasern
ex	6112 49 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6113 00 10	aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906
ex	6113 00 90	andere
ex	6114 00 00	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken
ex	6115 00 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken)
ex	6116 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6117 00 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
ex	6201 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203
ex	6202 00 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204
ex	6203 00 00	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben
ex	6204 00 00	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen

ex	6205 00 00	Hemden für Männer oder Knaben
ex	6206 00 00	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen
ex	6207 00 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben
ex	6208 00 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen
ex	6209 00 00	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder
ex	6210 10 00	aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603
ex	6210 20 00	Andere Kleidung, von der Art. der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren
ex	6210 30 00	Andere Kleidung, von der Art. der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren
ex	6210 40 00	Andere Kleidung für Männer oder Knaben
ex	6210 50 00	Andere Kleidung für Frauen oder Mädchen
ex	6211 11 00	für Männer oder Knaben
ex	6211 12 00	für Frauen oder Mädchen
ex	6211 20 00	Skianzüge
ex	6211 32 00	aus Baumwolle
ex	6211 33 00	aus Chemiefasern
ex	6211 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6211 42 00	aus Baumwolle
ex	6211 43 00	aus Chemiefasern
ex	6211 49 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	6212 00 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken
ex	6213 00 00	Taschentücher und Ziertaschentücher

ex	6214 00 00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren
ex	6215 00 00	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals
ex	6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
ex	6217 00 00	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212
ex	6401 00 00	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist
ex	6402 20 00	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt
ex	6402 91 00	den Knöchel bedeckend
ex	6402 99 00	andere
ex	6403 19 00	andere
ex	6403 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen
ex	6403 40 00	Andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe
ex	6403 51 00	den Knöchel bedeckend
ex	6403 59 00	andere
ex	6403 91 00	den Knöchel bedeckend
ex	6403 99 00	andere
ex	6404 19 10	Pantoffeln und andere Hausschuhe
ex	6404 20 00	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder
ex	6405 00 00	Andere Schuhe
ex	6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art. hergestellt, auch ausgestattet

ex	6505 00 10	aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00
ex	6505 00 30	Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm
ex	6505 00 90	andere
ex	6506 99 00	aus anderen Stoffen
ex	6601 91 00	Schirme mit Teleskopauszug
ex	6601 99 00	andere
ex	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren
ex	9619 00 81	Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder

9. Teppiche, Läufer und Tapisserien, handgefertigt oder nicht

ex	5701 00 00	Geknüpftete Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
ex	5702 10 00	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche
ex	5702 20 00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern
ex	5702 31 80	andere
ex	5702 32 00	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
ex	5702 39 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	5702 41 90	andere
ex	5702 42 00	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
ex	5702 50 00	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert
ex	5702 91 00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren
ex	5702 92 00	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
ex	5702 99 00	aus anderen Spinnstoffen
ex	5703 00 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert
ex	5704 00 00	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert

ex	5705 00 00	andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert
ex	5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert

10. Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren

ex	7101 00 00	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
ex	7102 00 00	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst, ausgenommen für industrielle Zwecke
ex	7103 00 00	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht
ex	7104 91 00	Diamanten, ausgenommen zu industriellen Zwecken
ex	7105 00 00	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen, ausgenommen zu industriellen Zwecken
ex	7106 00 00	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
ex	7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug
ex	7108 00 00	Gold (einschließlich plattiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
ex	7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug
ex	7110 11 00	Platin, in Rohform oder als Pulver
ex	7110 19 00	Platin, anderes als in Rohform oder als Pulver

ex	7110 21 00	Palladium, in Rohform oder als Pulver
ex	7110 29 00	Palladium, anderes als in Rohform oder als Pulver
ex	7110 31 00	Rhodium, in Rohform oder als Pulver
ex	7110 39 00	Rhodium, anderes als in Rohform oder als Pulver
ex	7110 41 00	Iridium, Osmium und Ruthenium, in Rohform oder als Pulver
ex	7110 49 00	Iridium, Osmium und Ruthenium, anderes als in Rohform oder als Pulver
ex	7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug
ex	7113 00 00	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	7114 00 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	7115 00 00	andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	7116 00 00	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)"

11. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel

ex	4907 00 30	Banknoten
ex	7118 10 00	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel
ex	7118 90 00	andere

12. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke

ex	7114 00 00	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	7115 00 00	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	8214 00 00	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für

		Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)
ex	8215 00 00	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren
ex	9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen

13. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden

ex	6911 00 00	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan
ex	6912 00 23	aus Steinzeug
ex	6912 00 25	aus Steingut oder feinen Erden
ex	6912 00 83	aus Steinzeug
ex	6912 00 85	aus Steingut oder feinen Erden
ex	6914 10 00	aus Porzellan
ex	6914 90 00	andere

14. Artikel aus Bleikristall

ex	7009 91 00	nicht gerahmt
ex	7009 92 00	gerahmt
ex	7010 00 00	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas (ohne Ampullen)
ex	7013 22 00	aus Bleikristall
ex	7013 33 00	aus Bleikristall
ex	7013 41 00	aus Bleikristall
ex	7013 91 00	aus Bleikristall
ex	7018 10 00	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren

ex	7018 90 00	andere
ex	7020 00 80	andere
ex	9405 50 00	nichtelektrische Beleuchtungskörper
ex	9405 91 00	aus Glas

15. Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 EUR

ex	8414 51	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
ex	8414 59 00	andere
ex	8414 60 00	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger
ex	8415 10 00	zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)
ex	8418 10 00	kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren
ex	8418 21 00	Kompressorkühlschränke
ex	8418 29 00	andere
ex	8418 30 00	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger
ex	8418 40 00	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger
ex	8419 81 00	zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen
ex	8422 11 00	Haushaltsgeschirrspülmaschinen
ex	8423 10 00	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen
ex	8443 12 00	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen
ex	8443 31 00	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein

		Netzwerk angeschlossen werden können
ex	8443 32 00	andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können
ex	8443 39 00	andere
ex	8450 11 00	Waschvollautomaten
ex	8450 12 00	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner
ex	8450 19 00	andere
ex	8451 21 00	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger
ex	8452 10 00	Haushaltsnähmaschinen
ex	8470 10 00	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen
ex	8470 21 00	druckende
ex	8470 29 00	andere
ex	8470 30 00	andere Rechenmaschinen
ex	8471 00 00	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex	8472 90 80	andere
ex	8479 60 00	Verdunstungsluftkühler
ex	8508 11 00	mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger
ex	8508 19 00	andere
ex	8508 60 00	andere Staubsauger
ex	8509 80 00	andere Geräte
ex	8516 31 00	Haartrockner

ex	8516 50 00	Mikrowellengeräte
ex	8516 60 10	Vollherde
ex	8516 71 00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen
ex	8516 72 00	Brotröster (Toaster)
ex	8516 79 00	andere
ex	8517 11 00	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer
ex	8517 13 00	Smartphones
ex	8517 18 00	andere
ex	8517 61 00	Basisstationen
ex	8517 62 00	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)
ex	8517 69 00	andere
ex	8526 91 00	Funknavigationsgeräte
ex	8529 10 65	Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen
ex	8529 10 69	andere
ex	8531 10 00	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte
ex	8543 70 10	Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen
ex	8543 70 30	Antennenverstärker
ex	8543 70 50	Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte
ex	8543 70 90	andere
ex	9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30
ex	9504 90 80	andere

16. Elektrische/elektronische oder optische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild im Wert von mehr als 1 000 EUR

ex	8519 00 00	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte
ex	8521 00 00	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner
ex	8527 00 00	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
ex	8528 71 00	der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet
ex	8528 72 00	andere, für mehrfarbiges Bild
ex	9006 00 00	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)
ex	9007 00 00	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten

17. Fahrzeuge, mit der Ausnahme von Krankenwagen, für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg im Wert von mehr als 50 000 EUR/Stück, einschließlich Seilschwebbahnen, Sesselliften und Schleppliften, Zugmechanismen für Standseilbahnen, oder Motorräder im Wert von mehr als 5 000 EUR/Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür

ex	4011 10 00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
ex	4011 20 00	von der für Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art
ex	4011 30 00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
ex	4011 40 00	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
ex	4011 90 00	andere
ex	7009 10 00	Rückspiegel für Fahrzeuge
ex	8407 00 00	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung
ex	8408 00 00	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)

ex	8409 00 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
ex	8411 00 00	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen
	8428 60 00	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8431 39 00	Zubehör und Ersatzteile für Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen
ex	8483 00 00	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)
ex	8511 00 00	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter
ex	8512 20 00	andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte
ex	8512 30 10	Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
ex	8512 30 90	andere
ex	8512 40 00	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben
ex	8544 30 00	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art
ex	8603 00 00	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604
ex	8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)
ex	8607 00 00	Teile von Schienenfahrzeugen

ex	8702 00 00	Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer
ex	8703 00 00	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen, darunter auch Schneemobile
ex	8706 00 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 , mit Motor
ex	8707 00 00	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8708 00 00	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
ex	8711 00 00	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen
ex	8712 00 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor
ex	8714 00 00	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713
ex	8716 10 00	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen
ex	8716 40 00	andere Anhänger und Sattelanhänger
ex	8716 90 00	Teile
ex	8901 10 00	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe
ex	8901 90 00	andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind
ex	8903 00 00	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote, Kanus

18. Uhren und Armbanduhren sowie Teile davon

ex	9101 00 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex	9102 00 00	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen

		Uhren der Position 9101
ex	9103 00 00	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104
ex	9104 00 00	Armaturenbreituhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge
ex	9105 00 00	Andere Uhren
ex	9108 00 00	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt
ex	9109 00 00	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt
ex	9110 00 00	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke
ex	9111 00 00	Gehäuse für Uhren und Teile davon
ex	9112 00 00	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon
ex	9113 00 00	Uhrarmbänder und Teile davon
ex	9114 00 00	Andere Uhrenteile

19. Musikinstrumente im Wert von mehr als 1500 EUR

ex	9201 00 00	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur
ex	9202 00 00	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)
ex	9205 00 00	Blasinstrumente (z. B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln
ex	9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)
ex	9207 00 00	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons):

20. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

ex	9700	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
----	------	--

21. Artikel und Ausrüstung für Freizeitsport, einschließlich Skifahren, Golf, Tauchen und Wassersport

ex	4015 19 00	andere
ex	4015 90 00	andere
ex	6210 40 00	andere Kleidung für Männer oder Knaben
ex	6210 50 00	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen
ex	6211 11 00	für Männer oder Knaben
ex	6211 12 00	für Frauen oder Mädchen
ex	6211 20 00	Skianzüge
ex	6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
ex	6402 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
ex	6402 19 00	andere
ex	6403 12 00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe
ex	6403 19 00	andere
ex	6404 11 00	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe
ex	6404 19 90	andere
ex	9004 90 00	andere
ex	9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement
ex	9506 11 00	Ski
ex	9506 12 00	Skibindungen
ex	9506 19 00	andere
ex	9506 21 00	Windsurfer
ex	9506 29 00	andere
ex	9506 31 00	vollständige Golfschläger

ex	9506 32 00	Golfbälle
ex	9506 39 00	andere
ex	9506 40 00	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis
ex	9506 51 00	Tennisschläger, auch ohne Bespannung
ex	9506 59 00	andere
ex	9506 61 00	Tennisbälle
ex	9506 69 10	Kricket- und Polobälle
ex	9506 69 90	andere
ex	9506 70	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen
ex	9506 91	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik
ex	9506 99 10	Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle
ex	9506 99 90	andere
ex	9507 00 00	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte

22. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (zB Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele

ex	9504 20 00	Billardspiele aller Art. und Zubehör
ex	9504 30 00	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)
ex	9504 40 00	Spielkarten
ex	9504 50 00	Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30
ex	9504 90 80	andere

23. Optische Geräte und Ausrüstung jedweden Werts

ex	9004 90 90	Nachtsichtgeräte oder Wärmebildgeräte
	9005 10 00	Ferngläser
ex	9005 80 00	Spektive
ex	9013 10 90	Zielfernrohre
ex	9013 10 90	Waffenzielgeräte
ex	9013 10 90	Waffenzielgeräte mit Wärmebildverstärkung
ex	9013 80 90	Rotpunktvisier
	9015 10 00	Entfernungsmesser

Anlage 6

Anhang XVII - Liste der Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Artikel 3g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Teil A

KN-Code	Warenbezeichnung
7208 10 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 25 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 26 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 27 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 36 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 37 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 38 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 39 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 40 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 52 99	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt

7208 53 90	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7208 54 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7211 14 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7211 19 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7212 60 00	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7225 19 10	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7225 30 10	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7225 30 30	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7225 30 90	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7225 40 15	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7225 40 90	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7226 19 10	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7226 91 20	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7226 91 91	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt

7226 91 99	Bleche und Bänder aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, warmgewalzt
7209 15 00	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 16 90	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 17 90	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 18 91	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 25 00	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 26 90	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 27 90	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 28 90	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 90 20	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 90 80	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7211 23 20	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7211 23 30	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7211 23 80	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt

7211 29 00	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7211 90 20	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7211 90 80	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7225 50 20	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7225 50 80	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7226 20 00	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7226 92 00	Bleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl, kaltgewalzt
7209 16 10	Elektrobleche (andere als GOES)
7209 17 10	Elektrobleche (andere als GOES)
7209 18 10	Elektrobleche (andere als GOES)
7209 26 10	Elektrobleche (andere als GOES)
7209 27 10	Elektrobleche (andere als GOES)
7209 28 10	Elektrobleche (andere als GOES)
7225 19 90	Elektrobleche (andere als GOES)
7226 19 80	Elektrobleche (andere als GOES)
7210 41 00 20	Bleche mit metallischem Überzug
7210 41 00 30	Bleche mit metallischem Überzug
7210490020	Bleche mit metallischem Überzug
7210490030	Bleche mit metallischem Überzug

7210610020	Bleche mit metallischem Überzug
7210610030	Bleche mit metallischem Überzug
7210690020	Bleche mit metallischem Überzug
7210690030	Bleche mit metallischem Überzug
7212300020	Bleche mit metallischem Überzug
7212300030	Bleche mit metallischem Überzug
7212506120	Bleche mit metallischem Überzug
7212506130	Bleche mit metallischem Überzug
7212506920	Bleche mit metallischem Überzug
7212506930	Bleche mit metallischem Überzug
7225920020	Bleche mit metallischem Überzug
7225920030	Bleche mit metallischem Überzug
7225990011	Bleche mit metallischem Überzug
7225990022	Bleche mit metallischem Überzug
7225990023	Bleche mit metallischem Überzug
7225990041	Bleche mit metallischem Überzug
7225990045	Bleche mit metallischem Überzug
7225990091	Bleche mit metallischem Überzug
7225990092	Bleche mit metallischem Überzug
7225990093	Bleche mit metallischem Überzug
7226993010	Bleche mit metallischem Überzug
7226993030	Bleche mit metallischem Überzug
7226997011	Bleche mit metallischem Überzug
7226997013	Bleche mit metallischem Überzug

7226997091	Bleche mit metallischem Überzug
7226997093	Bleche mit metallischem Überzug
7226997094	Bleche mit metallischem Überzug
7210 20 00	Bleche mit metallischem Überzug
7210 30 00	Bleche mit metallischem Überzug
7210 90 80	Bleche mit metallischem Überzug
7212 20 00	Bleche mit metallischem Überzug
7212 50 20	Bleche mit metallischem Überzug
7212 50 30	Bleche mit metallischem Überzug
7212 50 40	Bleche mit metallischem Überzug
7212 50 90	Bleche mit metallischem Überzug
7225 91 00	Bleche mit metallischem Überzug
7226 99 10	Bleche mit metallischem Überzug
7210410080	Bleche mit metallischem Überzug
7210490080	Bleche mit metallischem Überzug
7210610080	Bleche mit metallischem Überzug
7210690080	Bleche mit metallischem Überzug
7212300080	Bleche mit metallischem Überzug
7212506180	Bleche mit metallischem Überzug
7212506980	Bleche mit metallischem Überzug
7225920080	Bleche mit metallischem Überzug
7225990025	Bleche mit metallischem Überzug
7225990095	Bleche mit metallischem Überzug
7226993090	Bleche mit metallischem Überzug

7226997019	Bleche mit metallischem Überzug
7226997096	Bleche mit metallischem Überzug
7210 70 80	Bleche mit organischem Überzug
7212 40 80	Bleche mit organischem Überzug
7209 18 99	Weißblecherzeugnisse
7210 11 00	Weißblecherzeugnisse
7210 12 20	Weißblecherzeugnisse
7210 12 80	Weißblecherzeugnisse
7210 50 00	Weißblecherzeugnisse
7210 70 10	Weißblecherzeugnisse
7210 90 40	Weißblecherzeugnisse
7212 10 10	Weißblecherzeugnisse
7212 10 90	Weißblecherzeugnisse
7212 40 20	Weißblecherzeugnisse
7208 51 20	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7208 51 91	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7208 51 98	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7208 52 91	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7208 90 20	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7208 90 80	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

7210 90 30	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7225 40 12	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7225 40 40	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7225 40 60	Quartobleche aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7219 11 00	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 12 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 12 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 13 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 13 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 14 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 14 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 22 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 22 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 23 00	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 24 00	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7220 11 00	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7220 12 00	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 31 00	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 32 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 32 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 33 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt

7219 33 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 34 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 34 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 35 10	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 35 90	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 90 20	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 90 80	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 20 21	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 20 29	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 20 41	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 20 49	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 20 81	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 20 89	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 90 20	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7220 90 80	Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt
7219 21 10	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7219 21 90	Quartobleche aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt
7214 30 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 91 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 91 90	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 99 31	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

7214 99 39	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 99 50	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 99 71	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 99 79	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 99 95	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7215 90 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 10 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 21 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 22 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 40 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 40 90	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 50 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 50 91	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 50 99	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

7216 99 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 10 20	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 20 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 20 91	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 20	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 41	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 49	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 61	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 69	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 70	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 30 89	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 60 20	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 60 80	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 70 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl

7228 70 90	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7228 80 00	Stäbe und Leichtprofile aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7214 20 00	Betonstabstahl
7214 99 10	Betonstabstahl
7222 11 11	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 11 19	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 11 81	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 11 89	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 19 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 19 90	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 11	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 19	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 21	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 29	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 31	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 39	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 81	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 20 89	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 30 51	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 30 91	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 30 97	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 40 10	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl

7222 40 50	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7222 40 90	Stäbe und Leichtprofile aus nicht rostendem Stahl
7221 00 10	Nicht rostender Walzdraht
7221 00 90	Nicht rostender Walzdraht
7213 10 00	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 20 00	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 91 10	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 91 20	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 91 41	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 91 49	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 91 70	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 91 90	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 99 10	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7213 99 90	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7227 10 00	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7227 20 00	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7227 90 10	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7227 90 50	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7227 90 95	Walzdraht aus nicht legiertem Stahl oder anderem legiertem Stahl
7216 31 10	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 31 90	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 32 11	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 32 19	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 32 91	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7216 32 99	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 33 10	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7216 33 90	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7301 10 00	Spundwanderzeugnisse
7302 10 22	Oberbaumaterial für Bahnen
7302 10 28	Oberbaumaterial für Bahnen
7302 10 40	Oberbaumaterial für Bahnen
7302 10 50	Oberbaumaterial für Bahnen
7302 40 00	Oberbaumaterial für Bahnen
7306 30 41	Andere Rohre
7306 30 49	Andere Rohre
7306 30 72	Andere Rohre
7306 30 77	Andere Rohre
7306 61 10	Hohlprofile
7306 61 92	Hohlprofile
7306 61 99	Hohlprofile
7304 11 00	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 22 00	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 24 00	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 41 00	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 49 83	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 49 85	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 49 89	Nahtlose Rohre aus nicht rostendem Stahl
7304 19 10	Andere nahtlose Rohre

7304 19 30	Andere nahtlose Rohre
7304 19 90	Andere nahtlose Rohre
7304 23 00	Andere nahtlose Rohre
7304 29 10	Andere nahtlose Rohre
7304 29 30	Andere nahtlose Rohre
7304 29 90	Andere nahtlose Rohre
7304 31 20	Andere nahtlose Rohre
7304 31 80	Andere nahtlose Rohre
7304 39 30	Andere nahtlose Rohre
7304 39 50	Andere nahtlose Rohre
7304 39 82	Andere nahtlose Rohre
7304 39 83	Andere nahtlose Rohre
7304 39 88	Andere nahtlose Rohre
7304 51 81	Andere nahtlose Rohre
7304 51 89	Andere nahtlose Rohre
7304 59 82	Andere nahtlose Rohre
7304 59 83	Andere nahtlose Rohre
7304 59 89	Andere nahtlose Rohre
7304 90 00	Andere nahtlose Rohre
7305 11 00	Große geschweißte Rohre
7305 12 00	Große geschweißte Rohre
7305 19 00	Große geschweißte Rohre
7305 20 00	Große geschweißte Rohre
7305 31 00	Große geschweißte Rohre

7305 39 00	Große geschweißte Rohre
7305 90 00	Große geschweißte Rohre
7306 11 00	Andere geschweißte Rohre
7306 19 00	Andere geschweißte Rohre
7306 21 00	Andere geschweißte Rohre
7306 29 00	Andere geschweißte Rohre
7306 30 12	Andere geschweißte Rohre
7306 30 18	Andere geschweißte Rohre
7306 30 80	Andere geschweißte Rohre
7306 40 20	Andere geschweißte Rohre
7306 40 80	Andere geschweißte Rohre
7306 50 21	Andere geschweißte Rohre
7306 50 29	Andere geschweißte Rohre
7306 50 80	Andere geschweißte Rohre
7306 69 10	Andere geschweißte Rohre
7306 69 90	Andere geschweißte Rohre
7306 90 00	Andere geschweißte Rohre
7215 10 00	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7215 50 11	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7215 50 19	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7215 50 80	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt

7228 10 90	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7228 20 99	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7228 50 20	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7228 50 40	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7228 50 61	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7228 50 69	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7228 50 80	Stäbe aus nicht legiertem oder anderem legiertem Stahl, kaltfertiggestellt
7217 10 10	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 10 31	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 10 39	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 10 50	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 10 90	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 20 10	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 20 30	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 20 50	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 20 90	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 30 41	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 30 49	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 30 50	Draht aus nicht legiertem Stahl

7217 30 90	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 90 20	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 90 50	Draht aus nicht legiertem Stahl
7217 90 90	Draht aus nicht legiertem Stahl

Liste der Eisen- und Stahlerzeugnisse nach Artikel 3g

Teil B

KN-Code	Warenbezeichnung
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse und Eisen der Position 7203)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7210	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert oder überzogen
7211	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen
7212	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert oder überzogen
7213	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, warmgewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden (ausg. in Ringen regellos aufgehaspelt)
7215	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und

	weitergehend bearbeitet, a.n.g.
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, a.n.g.
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, in Rollen (ausg. Walzdraht)
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl
7219	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt
7220	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt
7221	Walzdraht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl a.n.g.
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)
7224	Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl
7225	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt
7226	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt
7227	Walzdraht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt
7228	Stabstahl und Profile, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, a.n.g.; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl
7229	Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten,

	Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material
7303	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Gusseisen)
7305	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt (z. B. geschweißt oder genietet)
7306	Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl (ausg. nahtlose Rohre sowie Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm)
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Torswellen und Türschwellen, Türläden und Fensterläden, Geländer); zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergl. sowie aus Eisen oder Stahl (ausg. vorgefertigte Gebäude der Pos. 9406)
7309	Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von > 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von ≤ 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, a.n.g.

7311	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl, ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht
7313	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl
7314	Gewebe, einschl. endlose Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art); Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrketten, Schmuckketten usw., Fräs- und Sägeketten, Gleisketten, Mitnehmerketten für Fördereinrichtungen, Zangenketten für Textilmaschinen usw., Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Schließen von Türen sowie Messketten)
7316	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7317	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen (ausgenommen mit Kopf aus Kupfer und Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schraubnägeln, Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubgewinde)
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheits-, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, a.n.g
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen, Federringe, Federscheiben sowie Stoßdämpfer und Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)

7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde, auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar, Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnl. nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kessel und Heizkörper von Zentralheizungen, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte)
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftheizer und Heißluftverteiler (einschl. Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisenwolle oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel)
7324	Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310, kleine Apotheken- und Toilettenhängeschränke und andere Möbel des Kapitels 94 sowie Armaturen)
7325	Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.
7326	Waren aus Eisen oder Stahl, a.n.g. (ausg. gegossen)

Anlage 7

**Anhang XX - Liste der Flugturbinenkraftstoffe und
Kraftstoffadditive gemäß Artikel xx der Verordnung
(EU) Nr. 833/2014**

KN-Code	Bezeichnung der Güter
	Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):
2710 12 70	leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)
2710 19 29	andere als Kerosin (mittelschwere Öle)
2710 19 21	Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)
2710 20 90	mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis ⁽¹⁾
	Antioxidantien
	Antioxidantien, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:
3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere Antioxidantien
3811 90 00	Antioxidantien für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	Antistatika-Additive
	Antistatika-Additive für Schmieröle:
3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere
3811 90 00	Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie

	Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:
	Korrosionsschutzmittel
	Korrosionsschutzmittel für Schmieröle:
3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere
3811 90 00	Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors)
	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen:
3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere
3811 90 00	Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:
	Metallschutzmittel
	Metallschutzmittel für Schmieröle
3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere
3811 90 00	Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	Biozidadditive
	Biozidadditive für Schmieröle:

3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere
3811 90 00	Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten
	Thermostabilitätsverbesserer
	Thermostabilitätsverbesserer für Schmieröle:
3811 21 00	- Erdöle enthaltend
3811 29 00	- andere
3811 90 00	Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten

(¹) Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

Anlage 8

Anhang XXI - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

KN-Code	Bezeichnung der Güter
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake
16043100	Kaviar
16043200	Kaviarersatz
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt
ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen solche der KN-Codes 2825 20 00 und 2825 30 00
ex 2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch einheitlich, ausgenommen solche des KN-Codes 2835 26 00
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche des KN-Codes 2901 10 00
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe
ex 2905	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen solche des KN-Codes 2905 11 00
2907	Phenole; Phenolalkohole
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-,

	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
310420	Kaliumchlorid
310520	Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend
310560	Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend
ex 31059020	andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend
ex 31059080	andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu
44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
4705	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas (ohne Ampullen)
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe):
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder platinisiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm

7801	Blei in Rohform
ex 8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen, ausgenommen Teile von Turbo-Strahltriebwerken und Turbo-Propellertriebwerken des KN-Codes 8411 91 00 .
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern
8904	Schlepper und Schubschiffe
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen
9403	Andere Möbel und Teile davon

Teil B

KN-Code	Bezeichnung der Güter
2402	Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten aus Tabak oder Tabakersatzstoffen
2811	anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (ausg. Chlorwasserstoff "Salzsäure", Chlorschwefelsäure, Schwefelsäure, Oleum, Salpetersäure, Sulfonsäuren, Diphosphorpentoxid, Phosphorsäure, Polyphosphorsäuren, Boroxide und Borsäuren)
2818	künstlicher Korund, auch chemisch einheitlich; Aluminium Oxid; Aluminiumhydroxid
2834	Nitrite; Nitrate
2836	Carbonate; Peroxocarbonate "Percarbonate"; handelsübliches Ammoniumcarbonat, das Ammoniumcarbamat enthält
2903	halogenierte Derivate von Kohlenwasserstoffen
290511	Methanol "Methylalkohol"

2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfon-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2915	gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre halogenierten, sulfonierten, nitrierten oder nitrosierten Derivate
2917	Polycarbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre halogenierten, sulfonierten, nitrierten oder nitrosierten Derivate
2922	Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion
2923	quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipide, auch chemisch nicht einheitlich
2931	getrennte chemisch einheitliche organisch-anorganische Verbindungen (ausg. schwefelorganische Verbindungen und solche des Quecksilbers)

2933	heterocyclische Verbindungen nur mit Stickstoff-Heteroatom(en).
3301	ätherische Öle, auch terpenfrei, einschl. Konkretes und Absolutes; Resinoide; extrahierte Ölharze; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, fetten Ölen, Wachsen oder dergleichen, gewonnen durch Enfleurage oder Mazeration; terpenhaltige Nebenprodukte der Deterpenation ätherischer Öle; wässrige Destillate und wässrige Lösungen ätherischer Öle
3304	Schönheits- oder Make-up-Präparate und Präparate für die Hautpflege, einschl. Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel (ausgenommen Arzneimittel); Maniküre- oder Pedikürepräparate
3305	Präparate zur Anwendung auf dem Haar
3306	Mittel für die Mund- oder Zahnhygiene, einschl. Fixierpasten und -pulver für Zahnprothesen; Garn zum Reinigen der Zahnzwischenräume "Zahnseide", in Einzelpackungen für den Einzelhandel
3307	Rasiermittel, einschl. Preshave- und Aftershave-Produkte, Deodorants für den persönlichen Gebrauch, Bade- und Duschpräparate, Enthaarungsmittel und andere Parfümerie-, Toilette- oder kosmetische Präparate, ang; Zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch parfümiert oder mit desinfizierenden Eigenschaften
3401	Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zur Verwendung als Seife in Form von Riegeln, Kuchen, Formstücken oder Formen, auch mit Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Präparate zum Waschen der Haut in Form einer Flüssigkeit oder Creme in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch Seife enthaltend; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, imprägniert, beschichtet oder überzogen mit Seife oder Waschmitteln
3402	organische grenzflächenaktive Stoffe (ausg. Seife); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel, einschl. zubereitete Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend (ausg. solche der Position 3401)
3404	künstliche Wachse und zubereitete Wachse
3801	künstlicher Graphit; kolloidaler oder halbkolloidaler Graphit; Zubereitungen auf der Basis von Graphit oder anderem Kohlenstoff in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfabrikaten

3811	Antiklopfmittel, Oxidationsinhibitoren, Gum-Inhibitoren, Viskositätsverbesserer, Korrosionsschutzmittel und andere zubereitete Additive, für Mineralöle, einschl. Benzin oder für andere Flüssigkeiten, die für die gleichen Zwecke wie Mineralöle verwendet werden
3812	zubereitete Kautschukbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Gummi oder Kunststoffe, ang; Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Gummi oder Kunststoffe
3817	gemischte Alkylbenzole und gemischte Alkyl-naphthaline, hergestellt durch Alkylierung von Benzol und Naphthalin (ausg. gemischte Isomere von cyclischen Kohlenwasserstoffen)
3819	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, die kein Erdöl oder bituminöses Mineralöl oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder bituminöses Mineralöl enthalten
3823	industrielle Monocarbonsäuren; saure Öle aus der Raffination; industrielle Fettalkohole
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen für die chemische oder verwandte Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, ang
3901	Polymere von Ethylen in Primärformen
3903	Polymere von Styrol in Primärformen
3904	Polymere von Vinylchlorid oder anderen halogenierten Olefinen in Primärformen
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Polyallylester und andere Polyester in Primärformen
3908	Polyamide in Primärformen
3916	Monofile mit allen Querschnittsabmessungen > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, aus Kunststoffen, auch an der Oberfläche bearbeitet, jedoch nicht weiterverarbeitet
3917	Rohre, Rohre und Schläuche sowie deren Zubehör, z. B. Verbindungen, Winkelstücke, Flansche, aus Kunststoff
3919	selbstklebende Platten, Bögen, Filme, Bänder, Streifen und andere flächige Formen, aus Kunststoffen, auch in Rollen (ausg. Boden-, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)

3920	Platten, Tafeln, Filme, Folien und Streifen, aus ungeschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch laminiert, gestützt oder in ähnlicher Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, roh oder lediglich an der Oberfläche bearbeitet oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Klebstoffe sowie Boden-, Wand- und Deckenbeläge der Position 3918)
3921	Platten, Blätter, Filme, Folien und Streifen, aus Kunststoffen, verstärkt, laminiert, gestützt oder in ähnlicher Weise mit anderen Stoffen verbunden, oder aus Schaumstoff, roh oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder lediglich quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Waren). , Boden-, Wand- und Deckenverkleidungen der Position 3918)
3923	Artikel zum Transportieren oder Verpacken von Waren aus Kunststoff; Stöpsel, Deckel, Kappen und andere Verschlüsse aus Kunststoff
3925	Bauartikel aus Kunststoff, ang
3926	Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914, ang
4107	nach dem Gerben oder Krusten zugerichtete Leder "einschl. Pergamentleder", von Rindern "einschl. Büffeln" oder Pferden, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder und laminierte Lackleder sowie metallisiert Leder)
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer, Aktenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Halfter und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, isolierte Lebensmittel- oder Getränketaschen, Kulturbeutel, Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartenhüllen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Sporttaschen, Flaschenetuis, Schmuckschatullen, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, aus Kunststofffolien, Spinnstoffen, aus Vulkanfiber oder aus Pappe oder ganz oder überwiegend mit solchen Stoffen oder mit Papier überzogen
4301	rohe Pelzfelle, einschl. Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken geeignete Teile (ausg. rohe Häute und Felle der Pos. 4101, 4102 oder 4103)
4703	chemische Holzschliffe, Soda oder Sulfate (ausg. Auflösungsqualitäten)

4801	Zeitungspapier gemäß Anmerkung 4 zu Kapitel 48, in Rollen mit einer Breite > 28 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Blättern mit einer Seite > 28 cm und der anderen Seite > 15 cm im ungefalteten Zustand
4802	Papiere und Pappen, nicht gestrichen, von der zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, und Lochkarten und Lochstreifenpapier, nicht perforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe sowie handgeschöpfte Papiere und Pappen (ausg. Zeitungspapier der Position 4801 und Papier der Position 4803)
4803	Papiervorrat für Toilettenpapier oder Kosmetiktücher, Handtuch- oder Serviettenvorrat und ähnliches Papier für Haushalt und Hygiene, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gekräuselt, geprägt, perforiert, oberflächengefärbt, oberflächendekoriert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Blättern mit einer Seite > 36 cm und der anderen Seite > 15 cm im ungefalteten Zustand
4805	andere Papiere und Pappen, unbeschichtet, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen mit einer Seite > 36 cm und der anderen Seite > 15 cm im ungefalteten Zustand, nicht anders bearbeitet als in Anmerkung 3 dazu angegeben Kapitel, ann
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin "Porzellanerde" oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, mit oder ohne Bindemittel und ohne andere Beschichtung, auch oberflächengefärbt, oberflächendekoriert oder bedruckt, in Rollen oder im Block quadratische oder rechteckige Bögen jeder Größe (ausg. alle anderen gestrichenen Papiere und Pappen)
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, bestrichen, getränkt, überzogen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bögen, jeder Größe (ausg. Waren der Pos. 4803, 4809 und 4810)
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm oder auf Größe oder Form zugeschnitten; Taschentücher, Putztücher, Handtücher, Tischdecken, Servietten, Bettlaken und ähnliche Haushalts-, Hygiene- oder Krankenhausartikel, Bekleidungsartikel und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern

4819	Kartons, Schachteln, Kisten, Beutel und andere Verpackungsbehälter, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, ang; Aktenordner, Briefkörbe und ähnliche Waren aus Pappe, wie sie in Büros, Geschäften oder dergleichen verwendet werden
4823	Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, in rechteckigen oder quadratischen Blättern, deren Seitenlänge im ungefalteten Zustand keine > 36 cm beträgt, oder in andere als rechteckige oder quadratische Formen geschnitten, und Artikel aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder -vliesen oder Zellstofffasern, ang
5402	Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von < 67 dtex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5601	Watte aus textilen Materialien und Artikel daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von ≤ 5 mm "Flock", Spinnstaub und Knötchen (ausg. Watte und Waren daraus, mit pharmazeutischen Stoffen getränkt oder bestrichen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken sowie Erzeugnisse mit Duftstoffen, Kosmetika, Seifen etc. getränkt, bestrichen oder überzogen)
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, ang
6204	Anzüge, Kombinationen, Jacken, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und kurze Hosen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestricken, Windjacken und ähnl. Waren, Unterkleider, Unterröcke und andere Unterhosen, Trainingsanzüge). , Skianzüge und Badebekleidung)
6305	Säcke und Beutel zum Verpacken von Waren aus textilen Materialien aller Art
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. orthopädische Schuhe, Eislaufstiefel mit daran befestigten Schlittschuhen oder Rollschuhen sowie Spielzeugschuhe)
6806	Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche Mineralwollen; aufgeblähter Vermiculit, Blähton, Schaumslagge und ähnliche aufgeblähte mineralische Materialien; Mischungen und Waren aus wärmedämmenden, schalldämmenden oder schallabsorbierenden mineralischen Stoffen (ausg. Waren aus Leichtbeton, Asbest, Asbestzement, Zellulosefaserzement oder dergleichen, Mischungen und andere Waren aus oder auf der Grundlage von Asbest sowie Keramik Produkte)

6807	Gegenstände aus Asphalt oder ähnlichen Materialien, z. B. Erdölbitumen oder Steinkohlenteerpech
6808	Tafeln, Platten, Fliesen, Blöcke und ähnl. Waren aus Pflanzenfasern, aus Stroh oder aus Spänen, Spänen, Spänen, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln zusammengepresst (ausg. Waren aus Asbestzement, Zellulose Faserzement oder ähnliches)
6814	bearbeiteter Glimmer und Waren aus Glimmer, einschl. agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Papier, Pappe oder anderen Stoffen (ausg. elektrische Isolatoren, Isolierteile, Widerstände und Kondensatoren, Schutzbrillen aus Glimmer und deren Gläser sowie Glimmer in Form von Christbaumschmuck)
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen, einschl. Kohlefasern, Artikel aus Kohlefasern und Artikel aus Torf, ang
6902	feuerfeste Steine, Blöcke, Platten und ähnl. feuerfeste keramische Bauwaren (ausg. aus kieselhaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. Kieselerden)
6907	Keramikfliesen und -pflaster, Herd- oder Wandfliesen; keramische Mosaikwürfel und ähnl., auch auf Unterlage (ausg. aus kieselsäurehaltigen Fossilmehlen oder ähnl. Kieselerden, feuerfeste Waren, als Untersetzer besonders geeignete Kacheln, Ziergegenstände und speziell für Herde hergestellte Kacheln)
7104	Edelsteine und Halbedelsteine, synthetisch oder rekonstruiert, auch bearbeitet oder geordnet, jedoch weder aufgereiht, montiert noch gefasst; Unsortierte synthetische oder rekonstruierte Edelsteine oder Halbedelsteine, zur Erleichterung des Transports vorübergehend aufgefädelt
7112	Abfälle und Schrott aus Edelmetall oder mit Edelmetall plattiertem Metall; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Rückgewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. zu Rohblöcken, Barren oder ähnl. Formen eingeschmolzene Abfälle und Schrott)
7115	Waren aus Edelmetall oder Edelmetallplattierungen,

8207	Werkzeuge, auswechselbar, für Handwerkzeuge, auch mit Kraftantrieb, oder für Werkzeugmaschinen "z. B. zum Pressen, Prägen, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindeschneiden, Bohren, Bohren, Räumen, Fräsen, Drehen oder Schrauben", einschl. Matrizen zum Ziehen oder Extrudieren von Metall und Gesteinsbohr- oder Erdbohrwerkzeuge
8212	Rasierapparate und Rasierklingen, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen, einschl. Rasierklingenrohlinge in Streifen
8302	Beschläge, Beschläge und ähnliche Artikel aus unedlen Metallen, geeignet für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Jalousien, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Truhen, Schatullen oder dergleichen; Hutablagen, Huthaken, Halterungen und ähnliche Vorrichtungen aus unedlen Metallen; Rollen mit Halterungen aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen
8309	Stopfen, Kappen und Deckel inkl. Kronenkorken, Schraubverschlüsse und Ausgießstopfen, Kapseln für Flaschen, Schraubspunde, Spunddeckel, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen
8407	Hub- oder Kreiskolbenverbrennungsmotor mit Funkenzündung
8408	Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung „Diesel- oder Halbdieselmotor“
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt
8412	Motoren (ausg. Dampfturbinen, Kolbenverbrennungsmotoren, Wasserturbinen, Wasserräder, Gasturbinen und Elektromotoren); Teile davon
8413	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Messgerät (ausg. Keramikpumpen und Sekretabsaugpumpen für medizinische Zwecke sowie am Körper getragene oder implantierte medizinische Pumpen); Flüssigkeitsheber (ausgenommen Pumpen); Teile davon
8414	Luft- oder Vakuumpumpen (ausg. Gasmischauzüge und pneumatische Aufzüge und Förderer); Kompressoren und Ventilatoren für Luft oder andere Gase; Abluft- oder Umlufthauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; Teile davon
8418	Kühlschränke, Gefrierschränke und andere elektrische oder andere Kühl- oder Gefriergeräte; Wärmepumpen; Teile davon (ausg. Klimaanlage der Pos. 8415)

8419	Maschinen, Anlagen oder Laborgeräte, auch elektrisch beheizt (ausg. Öfen, Backöfen und andere Geräte der Position 8514), für die Materialbehandlung durch ein Verfahren, bei dem die Temperatur verändert wird, wie Erhitzen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen (ausgenommen für Haushaltszwecke); Nicht elektrische Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher; Teile davon
8421	Zentrifugen inkl. Zentrifugaltrockner (ausg. solche zur Isotopentrennung); Filter- oder Reinigungsmaschinen und -apparate für Flüssigkeiten oder Gase; Teile davon (ausg. künstliche Nieren)
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältern; Maschinen zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Beuteln oder anderen Behältern; Maschinen zum Verschließen von Flaschen, Tiegeln, Tuben und ähnlichen Behältern; andere Verpackungs- oder Verpackungsmaschinen, einschl. Schrumpfverpackungsmaschinen; Maschinen zum Belüften von Getränken; Teile davon
8424	maschinelle Geräte, auch handbetätigt, zum Verspritzen, Verteilen oder Versprühen von Flüssigkeiten oder Pulvern, ang; Feuerlöscher, auch geladen (ausg. Feuerlöschbomben und -granaten); Spritzpistolen und ähnl. Geräte (ausg. elektrische Maschinen und Apparate zum Heißspritzen von Metallen oder gesinterten Metallkarbiden der Pos. 8515); Dampf- oder Sandstrahlmaschinen und ähnliche Strahlstrahlmaschinen; Teile davon, ang
8426	Derrickkrane für Schiffe; Kräne inkl. Seilkrane (ausg. Radkrane und Fahrzeugkrane für Eisenbahnen); fahrbare Hubgerüste, Portalhubwagen und mit einem Kran ausgestattete Arbeits-Lkw
8450	Haushalts- oder Wäschewaschmaschinen, einschl. Maschinen, die sowohl waschen als auch trocknen; Teile davon
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür; Teile von Metallwalzwerken

8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschl. Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Schneidköpfe, Teilköpfe und andere spezielle Anbauteile für Maschinen, ang; Werkzeughalter für alle Arten von Werkzeugen für die Arbeit von Hand
8467	Handbetätigte Werkzeuge, pneumatisch, hydraulisch oder mit eingebautem elektrischem oder nicht elektrischem Motor; Teile davon
8471	automatische Datenverarbeitungsmaschinen und deren Einheiten; magnetische oder optische Lesegeräte, Maschinen zum Übertragen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, ang
8474	Maschinen zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erde, Steinen, Erzen oder anderen mineralischen Stoffen, in festem Zustand, einschl. Pulver oder Paste, Form; Maschinen zum Agglomerieren, Formen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, ungehärteten Zementen, Gipsmaterialien oder anderen mineralischen Produkten in Pulver- oder Pastenform; Maschinen zum Formen von Gießformen aus Sand; Teile davon
8477	Maschinen zum Bearbeiten von Gummi oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Erzeugnissen aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel an anderer Stelle weder genannt noch inbegriffen, Teile davon
8479	Maschinen und mechanische Geräte mit individuellen Funktionen, die in diesem Kapitel weder genannt noch inbegriffen sind; Teile davon
8480	Formkästen für Metallgießereien; Formgrundlagen; Formen von Mustern; Formen für Metall (ausgenommen Kokillen), Metallkarbide, Glas, mineralische Stoffe, Gummi oder Kunststoffe (ausg. Formen aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Keramik- oder Glasformen sowie Linotypieformen oder Matrizen)

8481	Hähne, Hähne, Ventile und ähnliche Vorrichtungen für Rohre, Kesselmäntel, Tanks, Fässer oder dergleichen, einschl. Druckreduzierventile und thermostatisch geregelte Ventile; Teile davon
8482	Kugel- oder Rollenlager (ausg. Stahlkugeln der Pos. 7326); Teile davon
8483	Getriebewellen, inkl. Nockenwellen und Kurbelwellen und Kurbeln; Lagergehäuse und Gleitwellenlager für Maschinen; Zahnräder und Verzahnungen; Kugel- oder Rollengewindetriebe, Getriebe und andere Drehzahlwechsler, inkl. Drehmomentwandler; Schwungräder und Riemenscheiben, inkl. Flaschenzüge, Kupplungen und Wellenkupplungen inkl. Kreuzgelenke; Teile davon
8487	Maschinenteile, ang des Kapitels 84 (ausg. Teile, die elektrische Verbindungselemente, Isolatoren, Spulen, Kontakte oder andere elektrische Merkmale enthalten)
8501	Elektromotoren und Generatoren (ausg. Stromaggregate)
8502	Stromaggregate und Rotationswandler
8503	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich zur Verwendung mit Elektromotoren und Generatoren, Stromaggregaten und Rotationswandlern, ang
8504	elektrische Transformatoren, statische Umrichter, z. B. Gleichrichter, und Induktivitäten; Teile davon
8511	elektrische Zünd- oder Startgeräte von der Art, wie sie für Verbrennungsmotoren mit Funkenzündung oder Selbstzündung verwendet werden, z. B. Zündmagnete, Magneto-Dynamos, Zündspulen, Zündkerzen, Glühkerzen und Anlasser; Generatoren, z. B. Dynamos und Wechselstromgeneratoren, und Sicherungsautomaten, wie sie in Verbindung mit solchen Motoren verwendet werden; Teile davon
8516	elektrische Durchlauf- oder Speicherwassererhitzer und Tauchsieder; Elektrische Raumheizgeräte und Erdreichheizgeräte; elektrothermische Frisiergeräte, zB Haartrockner, Lockenwickler und Lockenstabheizungen sowie Händetrockner; elektrische Glätteisen; andere elektrothermische Geräte für Haushaltszwecke; elektrische Heizwiderstände (ausgenommen solche der Position 8545); Teile davon

8517	Telefonapparate inkl. Telefone für Mobilfunknetze oder andere drahtlose Netze; andere Geräte zum Senden oder Empfangen von Sprache, Bild oder anderen Daten, einschl. Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netz [wie ein lokales oder Weitverkehrsnetz]; Teile davon (ausg. Sende- oder Empfangsgeräte der Pos. 8443, 8525, 8527 oder 8528)
8523	Platten, Bänder, nichtflüchtige Festkörperspeichergeräte, "Smart Cards" und andere Medien zur Aufzeichnung von Ton oder anderen Phänomenen, auch aufgezeichnet, einschl. Matrizen und Urformen zur Herstellung von Schallplatten (ausg. Erzeugnisse des Kapitels 37)
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufzeichnungs- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, Digitalkameras und Videokameraaufnahmegeräte
8526	Radargeräte, Funknavigationshilfegeräte und Funkfernsteuerungsgeräte
8531	elektrische Ton- oder optische Signalgeräte, zB Klingeln, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruch- oder Feuermelder (ausg. solche für Fahrräder, Kraftfahrzeuge und Verkehrssignale); Teile davon
8535	elektrische Apparate zum Schalten oder Schützen elektrischer Stromkreise oder zum Herstellen von Verbindungen zu oder in elektrischen Stromkreisen, z Steuerpulte, -schränke, -tafeln usw. der Position 8537)
8536	elektrische Apparate zum Schalten oder Schützen von Stromkreisen oder zum Herstellen von Verbindungen zu oder in Stromkreisen, z. Steuerpulte, -schränke, -tafeln usw. der Position 8537)

8537	Tafeln, Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Sockel, bestückt mit zwei oder mehr Geräten der Position 8535 oder 8536, zur elektrischen Steuerung oder Verteilung von Elektrizität, einschl. solche mit eingebauten Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 und numerische Steuerapparate (ausg. Schaltapparate für den leitungsgebundenen Fernsprehdienst oder die leitungsgebundene Telegrafie)
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt, ang
8539	elektrische Glüh- oder Entladungslampen, einschl. Sealed-Beam-Lampeneinheiten und Ultraviolett- oder Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdioden, „LED“-Lampen; Teile davon
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente, einschl. photovoltaische Zellen, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln (ausg. photovoltaische Generatoren); Leuchtdioden „LED“; montierte piezoelektrische Kristalle; Teile davon
8542	elektronische integrierte Schaltkreise; Teile davon
8543	elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, ang in Kapitel 85, und Teile davon
8544	isolierte „einschl. emaillierte oder anodisierte“ Drähte, Kabel „einschl. Koaxialkabel“ und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Steckverbindern; Kabel aus optischen Fasern, bestehend aus einzeln umhüllten Fasern, auch mit elektrischen Leitern konfektioniert oder mit Steckern versehen
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batteriekohlen und andere Artikel aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, mit oder ohne Metall, von der für elektrische Zwecke verwendeten Art
8603	Waggons, Lieferwagen und Lastkraftwagen mit Eigenantrieb (ausg. solche der Position 8604)
8606	Güterwagen und Waggons für Eisenbahnen oder Straßenbahnen (ausg. Selbstfahr- und Gepäckwagen sowie Postwagen)

8701	Traktoren (ausgenommen Traktoren der Position 8709)
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich für die Beförderung von < 10 Personen bestimmt sind, einschl. Kombis und Rennwagen (ausg. Kraftfahrzeuge der Pos. 8702)
8704	Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung, einschl. Fahrgestell mit Motor und Kabine
8716	Anhänger und Sattelanhänger; andere Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb (ausg. Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeuge); Teile davon, ang
8802	Motorflugzeuge „z. B. Helikopter und Flugzeuge“; Raumschiff, inkl. Satelliten und Trägerraketen für suborbitale und Raumfahrzeuge
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus
9001	optische Fasern und optische Faserbündel; Kabel aus optischen Fasern (ausg. aus einzeln umhüllten Fasern der Position 8544); Folien und Platten aus polarisierendem Material; Linsen, inkl. Kontaktlinsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus beliebigen Stoffen, ungefasst (ausg. solche Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet)
9006	Fotoapparate, fotografische Blitzlichtgeräte und Blitzlampen (ausg. Entladungslampen der Pos. 8539)
9013	Flüssigkristallgeräte, die keine Waren sind, die in einer anderen Position nicht genauer erfasst werden; Laser (ausg. Laserdioden); andere optische Apparate und Instrumente, die in Kapitel 90 nicht anderweitig genannt sind
9014	Kompasse zur Richtungsbestimmung; andere Navigationsinstrumente und -geräte (ausg. Funknavigationsgeräte)
9026	Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Durchfluss, Füllstand, Druck oder anderen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen, z. B. Durchflussmesser, Füllstandsmesser, Manometer, Wärmezähler (ausg. Instrumente und Apparate der Pos. 9014, 9015, 9028 oder 9032)

9027	Instrumente und Apparate für physikalische oder chemische Analysen, zB Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- oder Rauchanalysegeräte; Instrumente und Apparate zum Messen oder Prüfen von Viskosität, Porosität, Ausdehnung, Oberflächenspannung oder dergleichen; Instrumente und Apparate zum Messen oder Kontrollieren von Wärme-, Schall- oder Lichtmengen, einschl. Belichtungsmesser; Mikrotome
9030	Oszilloskope, Spektrumanalysatoren und andere Instrumente und Apparate zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen (ausg. Messgeräte der Position 9028); Instrumente und Apparate zum Messen oder Nachweisen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischer oder anderer ionisierender Strahlung
9031	Mess- oder Kontrollinstrumente, -geräte und -maschinen, soweit in Kapitel 90 nicht anderweitig genannt; Profilprojektoren
9032	Regel- oder Kontrollinstrumente, -apparate (ausg. Hähne, Hähne und Ventile der Pos. 8481)
9401	Sitze, auch in Betten umwandelbar, und Teile davon, ang (ausg. für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke der Pos. 9402)
9404	Matratzenauflagen (ausg. Federkerne für Sitze); Bettzeug und ähnl. Einrichtungsgegenstände, z. B. Matratzen, Steppdecken, Federbetten, Kissen, Puffs und Kopfkissen, mit Federkernen oder gefüllt oder innen mit Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Kunststoff gefüllt, auch überzogen (ausg. pneumatische oder Wassermatratzen und Kissen, Decken und Bezüge)
9405	Lampen und Beleuchtungskörper, einschl. Suchscheinwerfer und Scheinwerfer sowie deren Teile, ang; beleuchtete Schilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen mit einer fest eingebauten Lichtquelle und deren Teile, ang
9406	vorgefertigte Gebäude, auch nicht vollständig oder bereits montiert

Anlage 9

Anhang XXII - Liste der Kohleerzeugnisse und anderer Erzeugnisse gemäß Artikel 3j der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

KN-Code	Bezeichnung der Güter
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
2704 00	Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren

Anlage 10

Anhang XXIII - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k

Teil A

KN-Code	Bezeichnung der Güter
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend
0601 20	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln
0602 30	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt
0602 40	Rosen, auch veredelt
0602 90	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel - andere
0604 20	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet - frisch
2508 40	anderer Ton und Lehm
2508 70	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen
2509 00	Kreide
2512 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger
2515 12	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten
2515 20	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster
2518 20	Dolomit, gebrannt oder gesintert

2519 10	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)
2520 10	Gipsstein; Anhydrit
2521 00	Kalkstein als Flussmittel; Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art
2522 10	Luftkalk, ungelöscht
2522 30	hydraulischer Kalk
2525 20	Glimmerpulver
2526 20	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert
2530 20	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)
2701 00	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe
2702 00	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)
2703 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert
2704 00	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle
2707 30	Xylol
2708 20	Pechkoks
2712 10	Vaselin
2712 90	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt
2715 00	Asphaltmastix, Verschnittbitumen und andere bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech — andere

2804 10	Wasserstoff
2804 30	Stickstoff
2804 40	Sauerstoff
2804 61	Silicium — mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr
2804 80	Arsen
2806 10	Chlorwasserstoff (Salzsäure)
2806 20	Chloroschwefelsäure
2811 29	Andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle - andere
2813 10	Kohlenstoffdisulfid
2814 20	Ammoniak in wässriger Lösung
2815 12	Natriumhydroxid (Ätznatron) - in wässriger Lösung (Natronlauge)
2818 30	Aluminiumhydroxid
2819 90	Chromoxide und Chromhydroxide - andere
2820 10	Mangandioxid
2827 31	andere Chloride — des Magnesiums
2827 35	andere Chloride — des Nickels
2828 90	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite – andere
2829 11	Chlorate — des Natriums
2832 20	Sulfite (ohne Natrium)

2833 24	Sulfate des Nickels
2833 30	Alaune
2834 10	Nitrite
2836 30	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)
2836 50	Calciumcarbonat
2839 90	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle - andere
2840 30	Peroxoborate (Perborate)
2841 50	Andere Chromate und Dichromate; sowie Peroxochromate
2841 80	Wolframate
2843 10	Edelmetalle in kolloidem Zustand
2843 21	Silbernitrat
2843 29	Silberverbindungen — andere
2843 30	Goldverbindungen
2847 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt
2901 23	Buten (Butylen) und seine Isomere
2901 24	Buta-1,3-dien und Isopren
2901 29	Acyclische Kohlenwasserstoffe — ungesättigt — andere
2902 11	Cyclohexan
2902 30	Toluol
2902 41	o-Xylen

2902 43	p-Xylol
2902 44	Xylol-Isomerengemische
2902 50	Styrol
2903 11	Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)
2903 12	Dichlormethan (Methylenchlorid)
2903 21	Vinylchlorid (Chlorethylen)
2903 23	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)
2903 29	Ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe: andere
2903 76	Bromchlordifluormethan (Halon 1211), Bromtrifluormethan (Halon 1301) und Dibromtetrafluorethane (Halon 2402)
2903 81	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)
2903 91	Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol
2904 10	nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester
2904 20	nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate
2904 31	Perfluorooctansulfonsäure
2905 13	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)
2905 16	Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere
2905 19	einwertige gesättigte Alkohole - andere
2905 41	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)

2905 59	Andere mehrwertige Alkohole — andere
2906 13	Sterine und Inosite
2906 19	Alkohole, alicyclisch - andere
2907 11	Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze
2907 13	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse
2907 19	Monophenole - andere
2907 22	Hydrochinon und seine Salze
2909 11	Pentachlorphenol (ISO)
2909 20	alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2909 41	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)
2909 43	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols
2909 49	Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate - andere
2910 10	Oxiran (Ethylenoxid)
2910 20	Methyloxiran (Propylenoxid)
2911 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2912 12	Ethanal (Acetaldehyd)
2912 49	Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff- Funktionen - andere

2912 60	Paraformaldehyd
2914 11	Aceton
2914 61	Anthrachinon
2915 13	Ester der Ameisensäure
2915 90	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: – andere
2916 12	Ester der Acrylsäure
2916 13	Methacrylsäure und ihre Salze
2916 14	Ester der Methacrylsäure
2916 15	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester
2917 33	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate
2920 11	Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)
2921 22	Hexamethyldiamin und seine Salze
2921 41	Anilin und seine Salze
2922 11	Monoethanolamin und seine Salze
2922 43	Anthranilsäure und ihre Salze
2923 20	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide
2930 40	Methionin
2933 54	Andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse
2933 71	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)
3201 90	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate
3202 10	synthetische organische Gerbstoffe

3202 90	synthetische organische Gerbstoffe; Gerbstoffe, anorganisch; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, einschl. Farbstoffauszüge, (ausg. Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215) – andere
3204 90	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich
3205 00	Farblacke (ausgenommen China- oder Japanlack sowie Lackfarben); Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Farblacken (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)
3206 41	Ultramarin und seine Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Pos. 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215)
3206 49	Farbmittel, anorganisch oder mineralisch, a.n.g.; Zubereitungen auf der Grundlage von anorganischen oder mineralischen Farbmitteln, von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, a.n.g. (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207, 3208, 3209, 3210, 3213 und 3215 sowie anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art) – andere
3207 10	zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen
3207 20	Engoben
3207 30	flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen
3207 40	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
3208 10	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 32 – auf der Grundlage von

	Polyestern
3208 20	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 32 – auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren
3208 90	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 32
3209 10	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst
3209 90	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst (ausg. auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren) - andere
3210 00	andere Anstrichfarben und Lacke (einschließlich Emaillen, Lacke und Dispersionen); zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art
3212 90	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf – andere
3214 10	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten
3214 90	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen – andere
3215 11	Druckfarben — Schwarz
3215 19	Druckfarben — andere
3403 11	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT

	oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten — Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend - Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 19	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten — Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend — andere
3403 91	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 99	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten - andere
3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken
3506 99	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
3701 20	Sofortbild-Planfilme
3701 91	für mehrfarbige Aufnahmen
3702 32	Andere Filme, mit einer Silberhalogenid-Emulsion
3702 39	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet – andere
3702 43	Andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm — mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger

3702 44	Andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm — mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm
3702 55	Andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen – mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m
3702 56	Andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen – mit einer Breite von mehr als 35 mm
3702 97	Andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen — mit einer Breite von 35 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 30 mm
3702 98	Filme, fotografisch, sensibilisiert, in Rollen, unbelichtet, gelocht, für einfarbige Aufnahmen, mit einer Breite von > 35 mm (ausg. aus Papier, Pappe und Spinnstoffen; Röntgenfilme)
3703 20	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für mehrfarbige Aufnahmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von > 610 mm)
3703 90	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für einfarbige Aufnahmen (ausg. in Rollen mit einer Breite von > 610 mm)
3705 00	Platten und Filme, fotografisch, belichtet und entwickelt (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie kinematografische Filme und gebrauchsfertige Druckplatten)
3706 10	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung, mit einer Breite von ≥ 35 mm
3801 20	kolloider und halbkolloider Grafit;
3806 20	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren (ausg. Salze von Kolofoniumaddukten)
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauereipech und ähnl. Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech (ausg. Einbruchpech, Gelbpech, Stearinpech, Fettpech, Fettteer und Glycerinpech)
3809 10	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen „z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen“, von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g., auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten

3809 91	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie oder in ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. (auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)
3809 92	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Papierindustrie oder in ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. (auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)
3809 93	Appreturmittel oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Lederindustrie oder in ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. (auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten)
3810 10	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen
3811 21	Additive für Schmieröle, zubereitet, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
3811 29	Additive für Schmieröle, zubereitet, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
3811 90	Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschl. Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (ausg. zubereitete Antiklopfmittel sowie Additives für Schmieröle)
3812 20	Weichmacher, zusammengesetzt, für Kautschuk oder Kunststoffe, a.n.g.
3813 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben (ausg. gefüllte oder ungefüllte Feuerlöschgeräte, auch tragbare sowie unvermischte chemisch einheitliche Erzeugnisse mit feuerlöschenden Eigenschaften, in anderer Aufmachung)
3814 00	Lösemittel und Verdünnungsmittel, organisch, zusammengesetzt, a.n.g.; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken (ausg. Nagellackentferner)

3815 11	Katalysatoren, auf Trägern fixiert, mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz, a.n. g.
3815 12	Katalysatoren, auf Trägern fixiert, mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz, a.n.g.
3815 19	Katalysatoren auf Trägern fixiert, a.n.g. (ausg. mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung oder mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz)
3815 90	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, a.n.g. (ausg. Vulkanisationsbeschleuniger sowie auf Trägern fixierte Katalysatoren)
3816 00 10	Dolomitstampfmasse
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Mischungen, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. Isomergemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)
3819 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von < 70 GHT
3820 00	Gefrierschutzmittel, zubereitet, und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen (ausg. zubereitete Additives für Mineralöle oder andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten)
3823 13	Tallölfettsäuren, technische
3827 90	Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten (ausg. solche der Unterpos. 3824.71.00 bis 3824.78.00)
3824 81	Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid) enthalten
3824 84	Mischungen und Zubereitungen, Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl)ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend
3824 99	Erzeugnisse, chemisch, und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, a.n.g.
3825 90	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, a.n.g. (ausg. Abfälle)
3826 00	Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl

	oder Öl aus bituminösen Materialien von < 70 GHT
3901 40	Ethylenalpha-Olefin-Copolymere mit einer spezifischen Dichte von < 0,94, in Primärformen
3902 20	Polyisobutylen in Primärformen
3902 30	Propylen-Copolymere in Primärformen
3902 90	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen (ausg. Polypropylen, Polyisobutylen und Propylen-Copolymere)
3903 19	Polystyrol in Primärformen (ausg. expandierbar)
3903 90	Polymere des Styrols, in Primärformen (ausg. Polystyrol, Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN) und Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS))
3904 10	Poly(vinylchlorid) in Primärformen, nicht mit anderen Stoffen gemischt
3904 50	Polymere des Vinylidenchlorids in Primärformen
3905 12	Poly(vinylacetat), in wässriger Dispersion
3905 19	Poly(vinylacetat), in Primärformen (ausg. in wässriger Dispersion)
3905 21	Vinylacetat-Copolymere, in wässriger Dispersion
3905 29	Vinylacetat-Copolymere, in Primärformen (ausg. in wässriger Dispersion)
3905 91	Vinyl-Copolymere, in Primärformen (ausg. Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere und andere Copolymere des Vinylchlorids sowie des Vinylacetats)
3906 10	Poly(methylmethacrylat) in Primärformen
3906 90	Acrylpolymere in Primärformen (ausg. Poly(methylmethacrylat))
3907 21	Polyether in Primärformen (ausg. Polyacetale und Erzeugnisse der Unterposition 3002 10)
3907 40	Polycarbonate, in Primärformen
3907 70	Poly(milchsäure), in Primärformen
3907 91	Allylpolyester und andere Polyester, ungesättigt, in Primärformen (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly(ethylenterephthalat) und Poly(milchsäure))
3908 10	Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12, in Primärformen

3908 90	Polyamide in Primärformen (ausg. Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 und -6,12)
3909 20	Melaminharze in Primärformen
3909 39	Aminoharze in Primärformen (ausg. Harnstoffharze, Thioharnstoffharze, Melaminharze und MDI)
3909 40	Phenolharze in Primärformen
3909 50	Polyurethane in Primärformen
3912 11	Celluloseacetate, nichtweichgemacht, in Primärformen
3912 90	Cellulose und ihre chemischen Derivate, a.n.g., in Primärformen (ausg. Celluloseacetate, Cellulosenitrate und Celluloseether)
3915 20	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Styrols
3917 10	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen
3917 23	nicht biegsame Rohre und Schläuche, aus Polymeren des Vinylchlorids
3917 31	biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, die einem Druck von $\geq 27,6$ MPa standhalten
3917 32	biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
3917 33	biegsame Rohre und Schläuche, aus Kunststoffen, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
3920 10	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polymeren des Ethylens, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3920 61	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polycarbonaten, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Poly„methylemethacrylat“, selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)

3920 69	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Polyestern, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. Polycarbonate, Poly(ethylenterephthalat) und andere ungesättigte Polyester, selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3920 73	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Celluloseacetaten, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3920 91	Tafeln, Platten, Filme, Folien, Bänder und Streifen, aus ungeschäumtem Poly„vinylbutyral“, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)
3921 19	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Zellkunststoff, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. aus Polymeren des Styrols oder des Vinylchlorids, aus Polyurethanen und aus regenerierter Cellulose, selbstklebende Erzeugnisse, Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918 und sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos.3006.10.30)
3922 90	Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen und ähnl. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen (ausg. Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Klosettsitze und -deckel)
3925 20	Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen, aus Kunststoffen
4002 11	Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)
4002 20	Butadien-Kautschuk (BR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4002 31	Butylkautschuk (IIR), in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen

4002 39	Isopren-Kautschuk „IR“ oder „BIIR“, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4002 41	Latex von Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)
4002 51	Latex von Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)
4002 80	Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4002 91	Kautschuk, synthetisch, und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Styrol-Butadien- (SBR), carboxyliertem Styrol-Butadien- (XSBR), Butadien- (BR), Butyl-(IIR), Chlorbutyl- und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR), Chloropren (Chlorbutadien)- (CR), Acrylnitril-Butadien- (NBR), Isopren- (IR) und unkonjugierter Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer- Kautschuk (EPDM))
4002 99	Kautschuk, synthetisch, und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen (ausg. Latex sowie Styrol-Butadien- (SBR), carboxyliertem Styrol-Butadien- (XSBR), Butadien- (BR), Butyl-(IIR), Chlorbutyl- und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR), Chloropren (Chlorbutadien)- (CR), Acrylnitril-Butadien- (NBR), Isopren- (IR) und unkonjugierter Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer- Kautschuk (EPDM))
4005 10	Kautschuk, nichtvulkanisiert, mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4005 20	Kautschukmischungen, nichtvulkanisiert, in Form von Lösungen oder Dispersionen (ausg. mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid sowie Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis)
4005 91	Kautschukmischungen, nichtvulkanisiert, in Form von Platten, Blättern oder Streifen (ausg. mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid sowie Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis)
4005 99	Kautschukmischungen, nichtvulkanisiert, in Primärformen (ausg. Lösungen, Dispersionen, Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid, Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis sowie in Form von Platten, Blättern oder Streifen)

4006 10	Rohlaufprofile aus nichtvulkanisiertem Kautschuk, für Reifen
4008 21	Platten, Blätter und Streifen, aus weichem Vollkautschuk
4009 12	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, weder mit anderen Stoffen verstärkt oder noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
4009 41	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke
4010 31	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis ≤ 180 cm
4010 33	Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 180 cm bis ≤ 240 cm
4010 35	Synchrontreibriemen (Zahnriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis ≤ 150 cm
4010 36	Synchrontreibriemen (Zahnriemen) aus vulkanisiertem Kautschuk, endlos, mit einem äußeren Umfang von > 150 cm bis ≤ 198 cm
4010 39	Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (ausg. Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), endlos, v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis ≤ 240 cm sowie Synchrontreibriemen (Zahnriemen), endlos, mit einem äußeren Umfang von > 60 cm bis ≤ 198 cm)
4012 11	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Personenkraftwagen „einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen“ verwendeten Art
4012 13	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
4012 19	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert (ausg. von der für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Rennwagen, Omnibusse, Lastkraftwagen und Luftfahrzeuge verwendeten Art)
4012 20	Luftreifen aus Kautschuk, gebraucht
4016 93	Dichtungen aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)
4407 19	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. Kiefernholz der

	„Art Pinus spp.“, Tannenholz der Art „Abies spp.“ und Fichtenholz der Art „Picea spp.“)
4407 92	Buchenholz (Fagus spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm
4407 94	Kirschbaumholz („Prunus spp.“), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm
4407 97	Pappel- und Aspenholz („Populus spp.“), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm
4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm (ausg. tropische Hölzer, Nadelholz, Eichenholz „quercus spp.“, Buchenholz „fagus spp.“, Ahornholz „acer spp.“, Kirschholz „Prunus spp.“, Eschenholz „Fraxinus spp.“, Birkenholz „betula spp.“, Pappelholz und Aspenholz „populus spp.“)
4408 10	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Lagenholz aus Nadelholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von ≤ 6 mm
4411 13	Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 5 mm bis ≤ 9 mm
4411 94	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von ≤ 0,5 g/cm ³ (ausg. mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile
4412 31	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus tropischem Holz (ausg. Platten aus verdichtetem Holz, Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)

4412 33	Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz (ausg. aus Bambus, mit einer äußeren Lage aus tropischem Holz oder Erle, Esche, Buche, Birke, Kirschbaum, Kastanie, Ulme, Eukalyptus, Hickory, Rosskastanie, Linde, Ahorn, Eiche, Platane, Pappel, Aspe, Robinie (falsche Akazie), Tulpenholz oder Nussbaum sowie Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Hölzer mit Einlegearbeiten und Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)
4412 94	Lagenholz, mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage (ausg. aus Bambus, Sperrholz ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von ≤ 6 mm, Platten aus verdichtetem Holz, Hölzer mit Einlegearbeit sowie Platten, die als Möbelteile erkennbar sind)
4416 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und erkennbare Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe
4418 40	Verschalungen aus Holz, für Betonarbeiten (ausg. Sperrholzplatten)
4418 60	Pfosten und Balken, aus Holz
4418 79	Fußbodenplatten, zusammengesetzt, aus anderem Holz als Bambus (ausg. mehrlagige Platten sowie Platten für Mosaikfußböden)
4503 10	Stopfen aller Art aus Naturkork, einschl. ihrer Rohlinge mit abgerundeten Kanten
4504 10	Fliesen in beliebiger Form, Würfel, Quader, Platten und Streifen sowie massive Zylinder, einschl. Scheiben, aus Presskork
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz, chemisch unbehandelt
4703 19	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ungebleicht, aus anderem Holz (ausg. solche zum Auflösen)
4703 21	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Natron- oder Sulfatzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen)
4703 29	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen)
4704 11	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Sulfitzellstoff), ungebleicht (ausg. solche zum Auflösen)
4704 21	Chemische Halbstoffe aus Nadelholz (Sulfitzellstoff), halbgebleicht oder gebleicht (ausg. solche zum Auflösen)
4704 29	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), halbgebleicht oder

	gebleicht (ausg. solche zum Auflösen)
4705 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt
4706 30	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Bambusfaserstoffen
4706 92	Halbstoffe aus cellulosehaltigen Faserstoffen, chemisch aufbereitet (ausg. Bambus, Holz, Baumwoll- Linters sowie Halbstoffe aus der Aufbereitung von [Abfällen und Ausschuss von] Papier oderPappe)
4707 10	Papier und Pappe „Abfälle und Ausschuss“ zur Wiedergewinnung, aus ungebleichtem Kraftpapier oder aus Wellpapier oder Wellpappe
4707 30	Papier oder Pappe „Abfälle und Ausschuss“ zur Wiedergewinnung, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt „z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnl. Drucke“
4802 20	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe
4802 40	Tapetenrohpapier, weder gestrichen noch überzogen
4802 58	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen fürLochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigenBogen, jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von $< 150 \text{ g/m}^2$, a.n.g.
4802 61	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von > 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, a.n.g.
4804 11	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite $> 36 \text{ cm}$, ungebleicht
4804 19	Kraftliner, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite $> 36 \text{ cm}$ (ausg. ungebleicht sowie Waren der Pos. 4802 oder 4803)

4804 21	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm, ungebleicht (ausg. Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 29	Kraftsackpapier, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm (ausg. ungebleicht sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 31	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $\geq 150 \text{ g/m}^2$, ungebleicht (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 39	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $\leq \geq 150 \text{ g/m}^2$ (ausg. ungebleicht sowie Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 41	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g bis < 225 g/m^2 , ungebleicht (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier sowie Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 42	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g, jedoch < 225 g/m^2 , in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 49	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g, jedoch < 225 g/m^2 (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge sowie Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)

4804 52	Kraftpapiere und Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge (ausg. Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4804 59	Kraftpapiere oder Kraftpappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\geq 225 \text{ g/m}^2$ (ausg. ungebleicht oder in der Masse einheitlich gebleicht und mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge sowie Kraftliner, Kraftsackpapier und Waren der Pos. 4802, 4803 oder 4808)
4805 24	Testliner (wiederaufbereiteter Liner), weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$
4805 25	Testliner (wiederaufbereiteter Liner), weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Quadratmetergewicht von $< 150 \text{ g/m}^2$
4805 40	Filterpapier und Filterpappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4805 91	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von $\leq 150 \text{ g/m}^2$, a.n.g.
4805 92	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen, mit einem Gewicht von > 150 g, jedoch $< 225 \text{ g/m}^2$, a.n.g.
4806 10	Pergamentpapier und -pappe, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf

	der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4806 20	Pergamentersatzpapier in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4806 30	Naturpauspapier in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4806 40	Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Pergamentpapier und -pappe, Pergamentersatzpapier und Naturpauspapier)
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen
4808 90	Papiere und Pappen, gekreppt, gefältet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kraftsack- und anderes Kraftpapier sowie Papiere von der in der Pos. 4803 beschriebenen Art)
4809 20	Durchschreibepapier, präpariert, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Kohlepapier und ähnl. Vervielfältigungspapier)
4810 13	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen jeder Größe

4810 19	Papiere und Pappen von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit Gehalt von ≤ 10 GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf einer Seite > 435 mm messen oder auf einer Seite ≤ 435 mm und auf der anderen Seite > 297 mm messen
4810 22	Papier, leichtgewichtig, sog. „LWC-Papier“, zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Gesamtgewicht ≤ 72 g/m ² , Gewicht der Beschichtung je Seite ≤ 15 g/m ² , auf einer Unterlage, die ≥ 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, aus mechanisch gewonnenen Holzfasern besteht, beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe
4810 31	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, mit einem Gewicht von ≤ 150 g/m ² (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken)
4810 39	Kraftpapiere und Kraftpappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken; Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz > 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge
4810 92	Multiplex-Papiere und Multiplex-Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken sowie Kraftpapiere und -pappen)
4810 99	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken, Kraftpapiere und -pappen, Multiplex sowie alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)

4811 10	Papier und Pappe, geteert, bitumiert oder asphaltiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe
4811 51	Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichen, überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, gebleicht und mit einem Quadratmetergewicht von > 150 g/m ² (ausg. mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen)
4811 59	Papiere und Pappen, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichen, überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. gebleicht und mit einem Gewicht von > 150 g/m ² sowie mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen)
4811 60	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Pos. 4803, 4809 oder 4818)
4811 90	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Waren der Pos. 4803, 4809, 4810 oder 4818 sowie Waren der Unterpos. 4811.10 bis 4811.60)
4814 90	Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier sowie Buntglaspapier (ausg. Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde)
4819 20	Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe
4822 10	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnl. Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet, zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen
4823 20	Filterpapier und Filterpappe, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten
4823 40	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen mit einer Breite von ≤ 36 cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite > 36 cm messen oder in Scheiben zugeschnitten

4823 70	Waren aus Papierhalbstoff, formgepresst oder gepresst, a.n.g.
4906 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke
5105 39	Tierhaare, fein, gekrempelt oder gekämmt (ausg. Wolle sowie Kaschmirziegenhaare „cashmere“)
5105 40	grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt
5106 10	Streichgarne mit einem Anteil an Wolle von ≥ 85 GHT (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5106 20	Streichgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5107 20	Kammgarne aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Wolle (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5112 11	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von ≤ 200 g/m ² (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Pos. 5911)
5112 19	Kammgarngewebe mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von ≥ 85 GHT und mit einem Quadratmetergewicht von > 200 g/m ²
5205 21	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von $\geq 714,29$ dtex ($\leq$ Nm 14) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5205 28	Garne, ungezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer von $< 83,33$ dtex ($>$ Nm 120) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5205 41	Garne, gezwirnt, aus gekämmten Baumwollfasern, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Titer der einfachen Garne von $\geq 714,29$ dtex ($\leq$ Nm 14 der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5206 42	Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch < 85 GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ($>$ Nm 14 bis Nm 43 der

	einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5209 11	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von ≥ 85 GHT und mit einem Gewicht von $> 200 \text{ g/m}^2$, in Leinwandbindung, roh
5211 19	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von $> 200 \text{ g/m}^2$, roh (ausg. in 3- oder 4-bändigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)
5211 51	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200 \text{ g/m}^2$, in Leinwandbindung, bedruckt
5211 59	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Gewicht von $> 200 \text{ g/m}^2$, roh (ausg. in 3- oder 4-bändigem Körper, einschl. Doppelkörper sowie in Leinwandbindung)
5308 20	Hanfgarne
5402 63	Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67 \text{ dtex}$, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)
5403 33	Garne aus Celluloseacetat-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67 \text{ dtex}$, ungezwirnt (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5403 42	Garne aus Celluloseacetat-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67 \text{ dtex}$, gezwirnt (ausg. Nähgarne, hochfeste Garne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5404 12	Polypropylen-Monofile von $\geq 67 \text{ dtex}$ und einem größten Durchmesser von $\leq 1 \text{ mm}$ (ausg. Elastomere)
5404 19	Monofile, synthetisch, von $\geq 67 \text{ dtex}$ und einem größten Durchmesser von $\leq 1 \text{ mm}$ (ausg. aus Elastomeren und Polypropylen)
5404 90	Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer sichtbaren Breite von $\leq 5 \text{ mm}$
5407 30	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67 \text{ dtex}$ und einem größten Durchmesser von $\leq 1 \text{ mm}$, die aus Lagen parallel gelegter Garne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander

	liegen, an den Berührungspunkten durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt
5501 90	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus synthetischen Filamenten (ausg. Polyacryl-, Modacryl-, Polyester-, Polypropylen-, Nylon- oder anderen Polyamid-Filamenten)
5502 10	Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus Acetat-Filamenten
5503 19	Spinnfasern aus Nylon oder anderen Polyamiden, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Aramid)
5503 40	Spinnfasern aus Polypropylen, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
5504 90	Spinnfasern, künstlich, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Viskose)
5506 40	Spinnfasern aus Polypropylen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
5507 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet
5512 21	Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von ≥ 85 GHT, roh oder gebleicht
5512 99	Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von ≥ 85 GHT, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)
5516 44	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, bedruckt
5516 94	Gewebe aus überwiegend, jedoch < 85 GHT künstlichen Spinnfasern, andere als hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle, mit Wolle oder feinen Tierhaaren oder mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt, bedruckt
5601 29	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern; hygienischen Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)

5601 30	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen
5604 90	Spinnstoffgarne, Streifen oder dergl. der Pos. 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder in anderer Weise als Angelschnüre aufgemacht)
5605 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergl. der Pos. 5404 oder 5405, oder aus Spinnstoffgarnen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen (ausg. Garne, hergestellt aus einer Mischung von Spinnstoffen und Metallfasern, mit antistatischer Wirkung; Garne, mit Metalldraht verstärkt; Waren mit dem Charakter von eigentlichen Posamentierwaren)
5607 41	Bindegarn oder Pressengarn, aus Polyethylen oder Polypropylen
5801 27	Kettsamt und Kettplüsch, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806)
5803 00	Drehergewebe (ausg. Bänder der Pos. 5806)
5806 40	Bänder, schusslos, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), mit einer Breite von ≤ 30 cm
5901 10	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen
5908 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt (ausg. Dochte, mit Wachs überzogen, nach Art der Wachsstöcke, Zündschnüre und Sprengzündschnüre, Dochte in Gestalt von Spinnstoffgarnen sowie Dochte aus Glasfasern)
5910 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt (ausg. mit einer Stärke von < 3 mm, sofern von unbestimmter Länge oder nur auf Länge zugeschnitten sowie mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen oder aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden hergestellt)

5911 10	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen
5911 31	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):, mit einem Gewicht von < 650 g/m ²
5911 32	Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von < 650 g/m ²
5911 40	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnl. technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren
6001 99	Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Hochflorerzeugnisse)
6003 40	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von ≤ 30 cm, aus künstlichen Chemiefasern (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. Hochflorerzeugnisse), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren, Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen sowie sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken der Unterpos. 3006.10.30)
6005 36	Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)
6005 44	Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von ≥ 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)

6006 10	Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)
6309 00	Altwaren an Kleidung, Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung, aus Spinnstoffernzeugnissen aller Art, einschl. Schuhe und Kopfbedeckungen aller Art, augenscheinlich gebraucht, lose in Massenladungen oder als nur geschnürte Packen oder in Ballen, Säcken oder ähnl. Verpackungen gestellt (ausg. Teppiche und anderer Fußbodenbelag sowie Tapisserien)
6802 92	Kalksteine, andere als Marmor, Travertin und Alabaster, von beliebiger Form (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterpos. 6802.10; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)
6804 23	Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein (ausg. aus agglomerierten natürlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt sowie parfümierte Bimssteine, Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)
6806 10	Hüttenwolle [Schlackenwolle], Steinwolle und ähnl. mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen
6806 90	Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken (ausg. Hüttenwolle [Schlackenwolle], Steinwolle und ähnl. mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnl. geblähte mineralische Erzeugnisse; Waren aus Leichtbeton, Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.; Mischungen und andere Waren aus oder auf der Grundlage von Asbest; keramische Waren)
6807 10	Waren aus Asphalt oder aus ähnl. Stoffen „z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech“, in Rollen
6807 90	Waren aus Asphalt oder aus ähnl. Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech) (ausg. Rollenware)

6809 19	Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnl. Waren, aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, nichtverziert (ausg. nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt sowie gipsgebundene Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)
6810 91	Bauelemente, vorgefertigt, aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt
6811 81	Wellplatten aus Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend
6811 82	Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergl., Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend (ausg. Wellplatten)
6811 89	Waren aus Cellulosezement oder dergl., keinen Asbest enthaltend (ausg. Platten [einschl. Wellplatten], Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergl.)
6813 89	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), für Kupplungen und dergl., auf der Grundlage von mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen (ausg. Asbest enthaltend sowie Bremsbeläge und Bremsklötze)
6814 90	Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren (ausg. elektrische Isolatoren, Isolierteile, Widerstände und Kondensatoren; Schutzbrillen aus Glimmer und Gläser dafür; Glimmer in Form von Christbaumschmuck; Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen)
6901 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z.B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnl. kieselsäurehaltigen Erden
6904 10	Mauerziegel (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden sowie feuerfeste Steine der Pos. 6902)
6905 10	Dachziegel
6905 90	Dachziegel, Schornsteinteile [Elemente] für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Bauteile, Rohre und andere Bauteile für Kanalisation und zu ähnl. Zwecken sowie Dachziegel)

6906 00	Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, keramisch (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren, Rauchleitungen, besonders hergerichtete Rohre für Laboratorien sowie Isolierrohre, ihre Verbindungsstücke und sonstigen Rohrteile zu elektrotechnischen Zwecken)
6907 22	keramische Fliesen, Boden und Wandplatten mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von $> 0,5 \%$, jedoch $\leq 10 \%$ (ausg. Mosaiksteine und fertige Formstücke)
6907 40	fertige Formstücke
6909 90	keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnl. Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken (ausg. Standgefäße für Laboratorien mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit, Ladenkrüge sowie Haushaltsgegenstände)
7002 20	Stangen oder Stäbe aus Glas, unbearbeitet
7002 31	Rohre aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenem Siliciumdioxid, unbearbeitet
7002 32	Rohre aus Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C , unbearbeitet (ausg. aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenem Siliciumdioxid)
7002 39	Rohre aus Glas, unbearbeitet (ausg. mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $\leq 5 \times 10^{-6}$ je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C oder aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid)
7003 30	Profile aus Glas, auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet
7004 20	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet
7005 10	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet

7005 30	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, mit Drahtlagen oder dergleichen verstärkt, jedoch nicht anders bearbeitet
7007 11	Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt, in Abmessungen und Formen von der in Kraft-, Luft-, Raum-, Wasser- oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art
7007 29	Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas) (ausg. in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art sowie Mehrschichtisolierverglasungen)
7011 10	Glaskolben, offen, und offene Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, erkennbar für elektrische Lampen zu Beleuchtungszwecken bestimmt
7202 92	Ferrovandium
7207 12	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einem Kohlenstoffgehalt von $< 0,25$ GHT, mit rechteckigem (nichtquadratischem) Querschnitt und einer Breite von $\geq$ dem Zweifachen der Dicke
7208 25	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm, gebeizt, ohne Oberflächenmuster
7208 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warmgewalzt und weitergehend bearbeitet, jedoch weder plattiert noch überzogen
7209 25	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von ≥ 3 mm
7209 28	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $< 0,5$ mm
7210 90	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert oder überzogen (ausg. verzinkt, verbleit, verzinkt, mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid oder mit Aluminium überzogen, mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen)

7211 13	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern, mit einer Breite von > 150 mm, jedoch < 600 mm, mit einer Dicke von ≥ 4 mm, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (sog. Breitflachstahl, auch Universalstahl genannt)
7211 14	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einer Dicke von $\geq 4,75$ mm (ausg. sog. Breitflachstahl [auch Universalstahl genannt])
7211 29	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen, mit einem Kohlenstoffgehalt von $\geq 0,25$ GHT
7212 10	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, verzinkt
7212 60	Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert
7213 20	Walzdraht aus nichtlegiertem Automatenstahl, in Ringen regellos aufgehaspelt (ausg. Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen [Wülsten], Vertiefungen oder Erhöhungen)
7213 99	Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt „EGKS“ (ausg. mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von < 14 mm; Walzdraht aus Automatenstahl; Walzdraht mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen)
7215 50	Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (ausg. aus Automatenstahl)
7216 10	U-Profile, I-Profile oder H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm
7216 22	T-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von < 80 mm
7216 33	H-Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von ≥ 80 mm
7216 69	Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt (ausg. aus flachgewalzten Erzeugnissen und profilierte Bleche)

7218 91	Halbzeug aus nichtrostendem Stahl, mit rechteckigem „nichtquadratischem“ Querschnitt
7219 24	Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von < 3 mm
7222 30	anderer Stabstahl aus nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder nur geschmiedet oder geschmiedet oder anders warmhergestellt und weitergehend bearbeitet
7224 10	Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke sowie stranggegossene Erzeugnisse)
7225 19	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, mit einer Breite ≥ 600 mm, nichtkornorientiert
7225 30	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils) (ausg. aus Silicium-Elektrostahl)
7225 99	Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von ≥ 600 mm, warm- oder kaltgewalzt und weitergehend bearbeitet (ausg. geplättet oder verzinkt sowie aus Silicium-Elektrostahl)
7226 91	Flachgewalzte Erzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von < 600 mm, nur warmgewalzt (ausgenommen Erzeugnisse aus Schnellarbeitsstahl oder aus Silicium-Elektrostahl)
7228 30	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst „EGKS“ (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Mangan-Silicium-Stahl)
7228 60	Stabstahl aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt und weitergehend bearbeitet oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g. (ausg. aus Schnellarbeitsstahl oder aus Mangan-Silicium-Stahl, Halbzeug, Flacherzeugnisse und warmgewalzter Stabstahl sowie Walzdraht, in Ringen regellos aufgehaspelt)
7228 70	Profile aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, a.n.g.
7228 80	Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl
7229 90	Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht sowie Draht aus Mangan-Silicium-

	Stahl)
7301 20	Profile aus Eisen oder Stahl, durch Schweißen hergestellt
7304 24	Futterrohre und Steigrohre, nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus nicht rostendem Stahl
7305 39	Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von > 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, geschweißt (ausg. längsnahtgeschweißt sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)
7306 50	Rohre und Hohlprofile, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl (ausg. Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußerem Durchmesser von > 406,4 mm sowie Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen oder von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art)
7307 22	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
7314 12	Gewebe, endlos, für Maschinen, aus nichtrostendem Stahldraht
7318 24	Splinte und Keile, aus Eisen oder Stahl
7320 20	Federn, schraubenlinienförmig, aus Eisen oder Stahl (ausg. Spiralfachfedern, Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen sowie Stoßdämpfer des Abschnitts 17)
7322 90	Heißluftherzeuger und Heißluftverteiler, einschl. Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl
7324 29	Badewannen aus Stahlblech
7407 10	Stangen (Stäbe) und Profile, aus raffiniertem Kupfer
7408 11	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von > 6 mm

7408 19	Draht aus raffiniertem Kupfer, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 6 mm
7409 11	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit einer Dicke von $> 0,15$ mm, in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)
7409 19	Bleche und Bänder, aus raffiniertem Kupfer, mit einer Dicke von $> 0,15$ mm, nicht in Rollen (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)
7409 40	Bleche und Bänder, aus Kupfer-Nickel-Legierungen „Kupfernickel“ oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen „Neusilber“, mit einer Dicke von $> 0,15$ mm (ausg. Streckbleche und -bänder sowie isolierte Bänder für die Elektrotechnik)
7411 29	Rohre aus Kupferlegierungen (ausg. aus Kupfer-Zink-Legierungen [Messing], Kupfer-Nickel-Legierungen [Kupfernickel] oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber])
7415 21	Unterlegscheiben, einschl. Federringe und -scheiben, aus Kupfer
7505 11	Stangen (Stäbe) und Profile, aus nichtlegiertem Nickel, a.n.g. (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)
7505 21	Draht aus nichtlegiertem Nickel (ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)
7506 10	Bleche, Bänder und Folien, aus nichtlegiertem Nickel (ausg. Streckbleche oder -bänder)
7507 11	Rohre aus nichtlegiertem Nickel
7508 90	Waren aus Nickel
7605 19	Draht aus nichtlegiertem Aluminium, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Pos. 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)
7605 29	Draht aus Aluminiumlegierungen, mit einer größten Querschnittsabmessung von ≤ 7 mm (ausg. Litzen, Kabel, Seile und andere Waren der Pos. 7614, isolierte Drähte für die Elektrotechnik sowie Saiten für Musikinstrumente)
7606 92	Bleche und Bänder, aus Aluminiumlegierungen, mit einer Dicke von $> 0,2$ mm, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form
7607 20	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,2$ mm (ausg. Prägefolien der Pos. 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)

7611 00	Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von > 300 l (ausg. mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen sowie Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)
7612 90	Behälter (einschl. Verpackungsröhrchen), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von ≤ 300 l, a.n.g.
7613 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
7616 10	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren
7804 11	Platten, Bleche, Bänder und Folien aus Blei; Pulver und Flocken aus Blei — Platten, Bleche, Bänder und Folien — Bleche, Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger
7804 19	Platten, Bleche, Bänder und Folien aus Blei; Pulver und Flocken aus Blei — Bleche, Bänder und Folien — andere
7905 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink
8001 20	Zinnlegierungen in Rohform
8003 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn
8007 00	Waren aus Zinn
8101 10	Pulver aus Wolfram
8102 97	Abfälle und Schrott, aus Molybdän (ausg. Aschen und Rückstände, Molybdän enthaltend)
8105 90	Waren aus Kobalt
8109 31	Abfälle und Schrott aus Zirkonium — mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 Gewichtsteil Hafnium auf 500 Gewichtsteile Zirkonium
8109 39	Abfälle und Schrott aus Zirkonium — andere
8109 91	Waren aus Zirkonium — mit einem Hafniumgehalt von weniger als 1 Gewichtsteil Hafnium auf 500 Gewichtsteile Zirkoniumteil
8109 99	Waren aus Zirkonium — andere
8202 20	Bandsägeblätter aus unedlen Metallen

8207 60	Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge
8208 10	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — für die Metallbearbeitung
8208 20	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — für die Holzbearbeitung
8208 30	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — für die Nahrungsmittelindustrie
8208 90	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — andere
8301 20	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, aus unedlen Metallen
8301 70	Schlüssel, gesondert gestellt
8302 30	andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge
8307 10	Schläuche aus Eisen oder Stahl, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken
8309 90	Stopfen, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen, Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen (ausg. Kronenverschlüsse)
8402 12	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger
8402 19	andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)
8402 20	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser
8402 90	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser — Teile
8404 10	Hilfsapparate für Kessel der Pos. 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen)
8404 20	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen
8404 90	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern — Teile
8405 90	Teile von Generatorgaserzeugern oder Wassergaserzeugern sowie von Acetylenentwicklern oder ähnl. mit Wasser arbeitenden

	Gaserzeugern, a.n.g.
8406 90	Dampfturbinen — Teile
8412 10	Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke
8412 21	Motoren und Kraftmaschinen — linear arbeitend (Zylinder)
8412 29	Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren — andere
8412 39	Druckluftmotoren — andere
8414 90	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren, Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter — Teile
8415 83	Andere Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird — ohne Kälteerzeugungsvorrichtung
8416 10	Brenner für flüssigen Brennstoff
8416 20	Brenner für Feuerungsanlagen mit pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas, einschl. kombinierte Brenner
8416 30	Feuerungen, automatische, einschl. ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnl. Vorrichtungen (ausg. Brenner)
8416 90	Teile von Brennern für Feuerungsanlagen sowie von automatischen Feuerungen, ihren mechanischen Beschicken, mechanischen Rosten, mechanischen Entaschern und ähnl. Vorrichtungen
8417 20	Backöfen, nichtelektrisch, für Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken
8419 19	Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer, nichtelektrisch (ausg. Gasdurchlauferhitzer sowie Heizkessel bzw. Heizthermen für Zentralheizung)
8420 99	Teile von Kalandern und Walzwerken (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen — andere
8421 19	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner — andere
8421 91	Teile von Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner

8424 89 40	mechanische Apparate zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben, von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von gedruckten Schaltungen oder Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art
8424 90 20	Teile von mechanischen Apparaten der Unterposition 8424 89 40
8425 11	Flaschenzüge, mit Elektromotor
8426 12	auf Reifen fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren
8426 99	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren – andere
8428 20	pneumatische Stetigförderer
8428 32	Andere Stetigförderer für Waren — andere, mit Kübeln
8428 33	Andere Stetigförderer für Waren — andere, mit Bändern oder Gurten
8428 90	Andere Maschinen und Apparate
8429 19	Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer) — andere
8429 59	Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader — andere
8430 10	Rammen und Pfahlzieher
8430 39	Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen — andere
8439 10	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen
8439 30	Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe
8440 90	Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen — Teile
8441 30	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen
8442 40	Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte
8443 13	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte
8443 15	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte

8443 16	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte
8443 17	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte
8443 91	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
8448 11	Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen
8448 19	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 — andere
8448 33	Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer
8448 42	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte
8448 49	Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate — andere
8448 51	Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung
8451 10	Maschinen für die chemische Reinigung
8451 29	Trockner — andere
8451 30	Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen
8451 90	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen — andere
8453 10	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder
8453 80	Andere Maschinen und Apparate
8453 90	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen — Teile

8454 10	Konverter
8459 10	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten
8459 70	andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen
8461 20	Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets
8461 30	Räummaschinen zur Bearbeitung von Metallen oder Cermets
8461 40	Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen
8461 90	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen — andere
8465 20	Bearbeitungszentren
8465 93	Schleifmaschinen und Poliermaschinen
8465 94	Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen
8466 10	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe
8466 91	Andere Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Pos. 8456 bis 8465 bestimmt, einschl. Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für die Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art – für Maschinen der Position 8464
8466 92	Andere Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Pos. 8456 bis 8465 bestimmt, einschl. Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für die Maschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art – für Maschinen der Position 8465
8472 10	Vervielfältigungsmaschinen
8472 30	Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen
8473 21	Teile und Zubehör für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterpositionen 8470 10, 8470 21 bzw. 8470 29

8474 10	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen
8474 39	Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten — andere
8474 80	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen, auch pulver- oder breiförmigen, mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand – andere Maschinen, Apparate und Geräte
8475 21	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen
8475 29	Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren — andere
8475 90	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren – Teile
8477 40	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen
8477 51	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen
8479 10	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten
8479 30	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork
8479 50	Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen
8479 90	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen — Teile
8480 20	Grundplatten für Formen
8480 30	Gießereimodelle
8480 60	Formen für mineralische Stoffe
8481 10	Druckminderventile
8481 20	Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische

	Energieübertragung
8481 40	Überdruckventile und Sicherheitsventile
8482 20	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen
8482 91	Kugeln, Rollen und Nadeln
8482 99	andere Teile
8484 10	metalloplastische Dichtungen
8484 20	mechanische Dichtungen
8484 90	metalloplastische Dichtungen Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen – andere
8501 33	Andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren, ausgenommen Photovoltaik-Generatoren, mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW
8501 62	Wechselstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltäische Generatoren, mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA
8501 63	Wechselstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltäische Generatoren, mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA
8501 64	Wechselstromgeneratoren, ausgenommen fotovoltäische Generatoren, mit einer Leistung von mehr als 750 kVA
8502 31	Stromerzeugungsaggregate, windgetrieben
8502 39	Andere Stromerzeugungsaggregate — andere
8502 40	elektrische rotierende Umformer
8504 33	Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA
8504 34	Transformatoren mit einer Leistung von mehr als 500 kVA
8505 20	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen
8506 90	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien — Teile
8507 30	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form — Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
8514 31	Elektronenstrahlöfen

8525 50	Sendegeräte
8530 90	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608) — Teile
8532 10	Festkondensatoren ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von $\geq 0,5$ kVAr „Leistungskondensatoren“
8533 29	Andere Festwiderstände — andere
8535 30	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter
8535 90	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V — andere
8539 41	Bogenlampen
8540 20	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren
8540 60	andere Kathodenstrahlröhren
8540 79	Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren — andere
8540 81	Empfänger- und Verstärkerröhren
8540 89	Andere Elektronenröhren — andere
8540 91	Teile von Kathodenstrahlröhren
8540 99	andere Teile
8543 10	Teilchenbeschleuniger
8547 90	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung — andere

8602 90	andere Lokomotiven (ausg. mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren sowie dieselektrische Lokomotiven)
8604 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)
8606 92	Andere schienengebundene Güterwagen — offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt
8701 21	Sattelzugmaschinen — nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)
8701 22	Sattelzugmaschinen — mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben
8701 23	Sattelzugmaschinen — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben Sattelzugmaschinen — nur mit Elektromotor angetrieben
8701 24	Gleiskettenzugmaschinen (ausg. Gleisketten-Einachsschlepper)
8701 30	Gleiskettenzugmaschinen (ausg. Gleisketten-Einachsschlepper)
8704 10	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt
8704 22	Andere Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren — mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t
8704 32	Andere Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren — mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t
8705 20	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren
8705 30	Feuerwehrwagen
8705 90	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) — andere
8709 90	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon – Teile

8716 20	Anhänger und Sattelanhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung
8716 39	Andere Anhänger und Sattelanhänger zum Befördern von Gütern — andere
9010 10	Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen
9015 40	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie
9015 80	Andere Instrumente, Apparate und Geräte
9015 90	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser — Teile und Zubehör
9029 10	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler
9031 20	Prüfstände
9032 81	Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln — hydraulische oder pneumatische — andere
9401 10	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
9401 20	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art
9403 30	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art
9406 10	vorgefertigte Gebäude aus Holz
9406 90	Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert — andere
9606 30	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhohlinge
9608 91	Schreibfedern und Schreibfederspitzen
9612 20	Bänder aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsanlagen und anderen Maschinen verwendeten Art

Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k

Teil B

KN-Code	Bezeichnung der Güter
2710 19	Öle, mittelschwer und schwer, und Zubereitungen, aus Erdöl oder bituminösen Mineralien, kein Biodiesel enthaltend, a.n.g.
847130	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, tragbar, mit einem Gewicht von ≤ 10 kg, mit mindestens einer Zentraleinheit, einer Eingabetastatur und einem Bildschirm (ausg. periphere Einheiten)
847141	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, mit mindestens einer Zentraleinheit, einer Eingabeeinheit und einer Ausgabeeinheit, letztere auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse (ausg. tragbare Maschinen mit einem Gewicht von ≤ 10 kg, mit den übrigen Einheiten eines Systems gestellte Maschinen sowie periphere Einheiten)
847149	Andere Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, als System gestellt (ausg. tragbare Maschinen mit einem Gewicht von ≤ 10 kg sowie periphere Einheiten)
847150	Verarbeitungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten (ausgenommen solche der Unterpositionen 8471 41 oder 8471 49 sowie periphere Einheiten)
847160	Eingabeeinheiten oder Ausgabeeinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, auch mit Speichereinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse
847170	Speichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
847180	Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Eingabe- oder Ausgabeeinheiten sowie Speichereinheiten)
847190	magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, a.n.g.
847330	Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen oder für andere Maschinen der Pos. 8471
850220	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung
851511	Lötkolben und Löt pistolen, elektrisch

851519	Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Hart- oder Weichlöten (ausg. LötKolben und Lötpistolen)
851761	Basisstationen von Sende- oder Empfangsgeräten für Töne, Bilder oder andere Daten
852351	Halbleiterspeichervorrichtungen, nichtflüchtige, ohne Aufzeichnung (ausg. Waren des Kapitels 37)
852691	Funknavigationsgeräte
852692	Funkfernsteuergeräte
853400	Gedruckte Schaltungen
900211	Objektive für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungsapparate oder Verkleinerungsapparate
900219	Objektive (ausg. für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate)
900710	Filmkameras
901310	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI
95030075	Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor, aus Kunststoff , a.n.g. unter Position 9503
95030079	Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor, aus anderen Stoffen als Kunststoff , a.n.g. unter Position 9503

Anlage 11**Anhang XXV - Liste der Rohöl- und Erdölerzeugnisse
gemäß den Artikeln 3m und 3n der
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

KN-Code	Bezeichnung der Güter
ex 2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh, ausgenommen Erdgaskondensate der Unterposition 2709 00 10 aus Flüssigerdgasproduktionsanlagen
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralen, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle

Anlage 12**Anhang XXVI – Gold und Golderzeugnisse gemäß Artikel 3o Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

KN Code	Warenbezeichnung
7108	Gold (einschließlich platinisiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver
7112 91	Abfälle und Schrott von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)
ex 7118 90	Goldmünzen

Anlage 13**Anhang XXVII – Gold gemäß Artikel 3o Absatz 3 der
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

KN Code	Warenbezeichnung
ex 7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen
ex 7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

Anlage 14

Feuerwaffen sowie deren Teile gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012

KN Code	Warenbezeichnung
ex 9302 00 00	Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen
	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung
	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm
ex 9303 20 10	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann
ex 9303 20 95	
ex 9303 30 00	
ex 9303 90 00	
ex 9303 20 10	Lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist
ex 9303 20 95	
ex 9302 00 00	Halbautomatische Feuerwaffen für zivile Zwecke, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen
ex 9303 20 10	
ex 9303 20 95	
ex 9303 30 00	
ex 9303 90 00	
ex 9303 20 95	Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 6 aufgeführt sind
ex 9303 30 00	
ex 9303 90 00	
ex 9303 30 00	Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen
ex 9303 90 00	
ex 9303 90 00	Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter den Nummern 4 bis 7 aufgeführt sind

ex 9302 00 00	Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von nicht weniger als 28 cm
9303 10 00 ex 9303 20 10 ex 9303 20 95	Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufen
ex 9305 10 00 ex 9305 21 00 ex 9305 29 00 ex 9305 99 00	Eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teile, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen: Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind, eingestuft wurde.
ex 3601 00 00 ex 3603 00 90 ex 9306 21 00 ex 9306 29 00 ex 9306 30 10 ex 9306 30 90 ex 9306 90 90	Munition: die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind
ex 9705 00 00 ex 9706 00 00	Sammlungen und Sammlerstücke von historischem Interesse Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind

Anlage 15**Anhang XI – Liste der Güter gemäß Artikel 3c der
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

Teil A

KN Code	Warenbezeichnung
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

Teil B

KN Code	Warenbezeichnung
ex 2710 19 83	Hydrauliköle zur Verwendung in Fahrzeugen des Kapitels 88
ex 2710 19 99	Andere Schmieröle und andere Öle zur Verwendung in der Luftfahrt
4011 30 00	Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art
ex 6813 20 00	Bremsscheiben und Bremsklötze zur Verwendung in Luftfahrzeugen
6813 81 00	Bremsbeläge und Bremsklötze
8517 71 00	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden
ex 8517 79 00	Andere Teile im Zusammenhang mit Antennen
9024 10 00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien: Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle
9026 00 00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032

Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

Teil C

KN Code	Warenbezeichnung
840710	Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge
840910	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt

Anlage 16*derzeit frei*

Anlage 17

Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission - Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

www.financnianalytickyrad.cz/mezinarodni-sankce.html

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/et/rahvusvahelised-sanktsioonid>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role-policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

ITALIEN

https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://www.portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<https://um.fi/pakotteet>

SCHWEDEN

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu